
Bulletin der
Schweizerischen
Gesellschaft für
Judaistische
Forschung
(SGJF)

Bulletin de la
Société Suisse
des Etudes
Juives (SSEJ)

Nr. 24 (2015)

**Herausgegeben von der Schweizerischen Gesellschaft für Judaistische Forschung
(SGJF)**

Edité par la Société Suisse des Etudes Juives (SSEJ)

Für dieses Heft verantwortlich / Responsables de ce numéro:

PD Dr. Erik Petry (Präsident / Président)

Dr. Ralph Weingarten (Vorstand, Kassier / Comité, Caissier)

Dr. Tamar Lewinsky (Vorstand / Comité)

Dr. Yvonne Domhardt (Verantwortliche für die Bibliographie / Responsable de la bibliographie)

lic. phil. Sabina Bossert (Redaktion / Rédaction)

Erscheint: einmal jährlich / Paraît: une fois par an

Inhalt

Schweizerische Gesellschaft für Judaistische Forschung (SGJF): Jahresbericht	3
Andreas Gehringer: „Der Teufel sei ein Jude, sonst hätte er sie geholt.“ Basler Wucherprozesse im Ersten Weltkrieg	5
Carla Eva Jörg: Katzen und Katholizismus bei Thomas Hürlimann	23
Auswahlbibliographie	44

Schweizerische Gesellschaft für Judaistische
Forschung (SGJF) Société Suisse des Etudes Juives (SSEJ)
c/o Zentrum für Jüdische Studien, Leimenstrasse 48, 4051 Basel

Jahresbericht

Liebe Mitglieder der SGJF,

mit grosser Freude präsentieren wir Ihnen das Bulletin für das Jahr 2015. Wie bereits im letzten Bulletin umgesetzt, weil von den Mitgliedern stark gefordert, publizieren wir auch im diesjährigen Bulletin zwei Artikel von Schweizer NachwuchswissenschaftlerInnen, die im Bereich der Jüdischen Studien geforscht haben. Beide Arbeiten sind ursprünglich als Seminararbeiten verfasst, dann aber für das Bulletin noch einmal gründlich überarbeitet worden.

Der erste Artikel stammt von Andreas Gehringer, der seit dem HS 15 als Assistent am Lehrstuhl für Spätmittelalter und italienische Renaissance an der Uni Basel arbeitet. Herr Gehringer ist aber auch ein ausgewiesener Fachmann für Moderne Jüdische Geschichte, was er in mehreren Forschungsprojekten zeigen konnte. Im vorliegenden Text befasst er sich mit den „Wucherprozessen“ in Basel im Ersten Weltkrieg. Obwohl die Quellenlage vielversprechend ist und die Ereignisse in der Basler Stadtgeschichte für viel Aufsehen gesorgt haben, sind diese Prozesse bisher erst rudimentär angeschaut worden, zumeist unter dem Diktum, die Behörden seien antisemitisch eingestellt gewesen. Gehringer geht diesem Diktum nach und versucht die Frage zu beantworten, ob sich diese Haltung auf die Urteile niedergeschlagen habe.

Carla Eva Jörg, Studentin der Deutschen Philologie und der Kunstgeschichte an der Uni Basel, untersucht drei Texte von Thomas Hürlimann (Der große Kater, Fräulein Stark und Vierzig Rosen) unter dem Titel „Katz und Katholizismus bei Thomas Hürlimann“. Was auf den ersten Blick nichts mit Jüdischen Studien zu tun zu haben scheint, wird bei näherem Hinsehen zu einer spannenden Auseinandersetzung über jüdische Motive in den Texten, der vermeintlichen eigenen Position des Autors zu diesen Motiven, dem Wechselspiel zwischen Autor und Protagonisten und dem Umgang der Literaturkritik genau damit. Die Arbeit ist im Rahmen eines Seminars bei Prof. Alfred Bodenheimer verfasst worden, das sich dem Thema „Die Schweiz, die Juden und die Literatur“ widmete.

Im Herbst 2015 konnte die schon für das Frühjahr 2015 geplante Doktorierendentagung durchgeführt werden. Diese Tagungen erachten wir als unser wichtigstes Nachwuchsförderinstrument, denn hier kann die SGJF eine Vernetzung leisten, die sonst nur in den engeren Themenbereichen der Jüdischen Studien/Judaistik stattfindet. Zur Doktorierendentagung aber waren in der Ausschreibung alle Doktorierenden an Schweizer Universitäten, die ein Thema aus dem Bereich Jüdische Studien/Judaistik bearbeiten, aufgefordert, sich zu bewerben. Im Frühjahr kam die Ausschreibung etwas kurzfristig, dazu bekamen wir einige Rückmeldungen, dass man gerne teilgenommen hätte, aber im Frühjahr verhindert sei. Daraufhin haben wir einen neuen Termin im Herbst gesucht, kommuniziert und die Tagung auch noch einmal ausgeschrieben.

Am 9. September konnten wir als ReferentInnen acht Doktorierende in den Räumen des Zentrums für Jüdische Studien der Uni Basel begrüßen. Die Tagung begann mit einer Keynote Speech von Prof. Julia Richers (Bern), die für ihren Vortrag den passenden Titel „Vom Schreiben einer Diss“ gewählt hatte und darin von den immer sehr individuellen Problemlösungen berichtet hatte. Anschliessend wurden in vier Panels je zwei Dissertationen besprochen.

Im Panel 1 „Jüdische Geschichte“ stellte Aline Masé ihre Arbeit über Naum Reichesberg vor, einen jüdischen „Bildungsmigranten“ in Bern, Sandrine Mayoraz analysierte den ersten Streik in der Tabakfabrik eines jüdischen Fabrikanten in Grodno, hier standen Juden auf beiden Seiten der Barrikaden. Panel 2 widmete sich der „Modernen Judaistik, Literatur“. Nava Rueff Honig untersucht die Darstellung des Holocausts in der deutschsprachigen Kinder- und Jugendliteratur, während Valérie Rhein einen Teil aus ihrer Dissertation vorstellte, der sich mit Betrachtungen zu Gesetz und Gender in Tora und rabbinischer Literatur am Beispiel der Befreiung der Frau von zeitgebundenen Geboten befasste. Das dritte Panel brachte zwei Arbeiten aus der „Klassischen Judaistik“. Monika Kneubühler zeigte „Konzeptionen des Bösen bei Philon von Alexandrien“ und Eva Tyrell diskutierte mit den

Teilnehmenden das Thema „Erzählerische Unmittelbarkeit bzw. Distanz als Überzeugungsstrategie in antiker Geschichtsschreibung“. Beide Themen zeigten deutlich, wie sehr die Klassische Judaistik moderne Theoriekonzepte analytisch gewinnbringend (und hochspannend) einsetzt. Das vierte Panel schliesslich stand unter dem Thema „Theologie/Philosophie“. Mit einem kulturwissenschaftlichen Ansatz arbeitete dabei Jiang Zhenshuai, der zu „Spatial Relations in Genesis 2-3“ sprach und den Spatial Turn in die schon lange anhaltenden Debatten zu Genesis 2-3 einbrachte. Joanna Nowotny schliesslich führte die Teilnehmenden in die moderne Kierkegaard-Forschung ein. „Kierkegaard ist ein Jude!“ entwickelte dabei ein überraschendes Kaleidoskop jüdischer Kierkegaardrezeption. Abgerundet wurde die Tagung durch eine einstündige Abschlussdiskussion.

Die Themen und die Diskussionen haben gezeigt, wie vielfältig, wie faszinierend der Bereich Jüdische Studien/Judaistik sich heute darstellt. Der Versuch, alle diese Bereiche zusammenzuführen und miteinander ins Gespräch zu bringen, muss als gelungen bezeichnet werden. Die SGJF sieht hier ein grosses Potential und wird sich weiter im Bereich der Nachwuchsförderung/der Doktorierendenausbildung engagieren. An dieser Stelle möchte der Vorstand Frau Sabina Bossert für ihr Engagement bei der Organisation dieser Tagung danken. Ohne Frau Bosserts unermüdlichen Einsatz hätte die Tagung nicht nur nicht stattfinden können, sie wäre auch nicht so ein grosser Erfolg gewesen.

Sie finden am Ende des Bulletins wie gewohnt die Bibliographie, die Frau Dr. Yvonne Domhardt zusammengestellt hat. Trotz moderner Hilfs- und Findmittel sowie der Internetressourcen ist die Zusammenstellung einer solchen Bibliographie immer noch eine Detailarbeit, die einen hohen Aufwand erfordert. Der Vorstand möchte an dieser Stelle seine hohe Wertschätzung für diese Arbeit zum Ausdruck bringen und Frau Dr. Domhardt herzlich danken.

Nun wünschen wir Ihnen spannende wissenschaftliche Erkenntnisse beim Lesen der Bulletin-Artikel – und viel Spass.

Mit herzlichen Grüssen

Erik Petry

Präsident

„Der Teufel sei ein Jude, sonst hätte er sie geholt.“

Basler Wucherprozesse im Ersten Weltkrieg

*Andreas Gebringer**

Einleitung

Zwischen 1916 und 1917 kam es in Basel zu einer Reihe von Strafprozessen, welche unter dem Begriff Wucherprozesse in die Geschichte eingingen. 47 Personen wurden angeklagt, gegen Lebensmittelhandelsgesetze verstossen zu haben, und im Verlauf der Prozesse mit empfindlichen Geldbussen, Gefängnisstrafen oder gar Landesverweisen bestraft. Auffällig an den Prozessen war die überproportionale Vertretung jüdischer Angeklagter vor Gericht: Bei 30 der insgesamt 47 angeklagten Händlerinnen und Händler handelte es sich um Personen mit jüdischem Hintergrund.¹ Entsprechend machten schon damals lokale Zeitungen darauf aufmerksam, dass es sich bei den sogenannten Wucherprozessen viel eher um antisemitische Schauprozesse als um einen ehrlichen Eindämmungsversuch des Lebensmittelwuchers handle.²

Obwohl die Prozesse für eine gewisse Aufregung sorgten, sind sie in der Geschichtsforschung und der Basler Stadtgeschichte noch heute ein weisser Fleck. Entgegen dem damaligen öffentlichen Interesse und dem damit verbundenen Aufschrei, der zumindest das liberale und politisch linke Spektrum der Gesellschaft sowie die Jüdische Gemeinschaft in der Schweiz durchzog, geriet die Angelegenheit rasch in Vergessenheit und wurde nachfolgend nicht mehr weiter aufgegriffen. Einzig Aron Kamis-Müller und Ruth Heinrichs widmeten sich in jüngster Vergangenheit in einem Kapitel beziehungsweise in einem Aufsatz unter anderem den Wucherprozessen und beleuchteten darin jeweils die antisemitische Haltung der Staatsanwaltschaft und die Rolle der Basler Regierung in der Angelegenheit.³ Weder Kamis-Müller noch Heinrichs hatten jedoch in ihren jeweiligen Beiträgen Raum für eine detaillierte Untersuchung. Und wenngleich beide die antisemitische Haltung der Behörden deutlich nachweisen konnten, so blieb die wichtigste Frage unbeantwortet: Hatte die antisemitische Haltung der Behörden tatsächlich einen direkten Einfluss auf die Urteile?

Kamis-Müller und Heinrichs machten beide darauf aufmerksam, dass eine Beantwortung dieser und damit einhergehenden weiteren Fragen eine genauere Untersuchung der Quellenlage voraussetzt. Dies soll in dem vorliegenden Artikel nun geschehen. Allerdings ist vorweg schon darauf hinzuweisen, dass auch hier zu wenig Spielraum und Möglichkeiten offen stehen, um die Wucherprozesse in ihrem verdienten Umfang beleuchten zu können. Der vorliegende Artikel widmet sich daher hauptsächlich den Gerichtsprotokollen. Das heisst, ich werde mich nur punktuell mit den handschriftlichen Minutenprotokollen und vergleichbaren Dokumenten beschäftigen, welche einen noch tieferen Einblick in die Prozesse, sonderlich ihre Dynamik, ihren (emotionalen) Charakter und ihre individuellen Aussagen zulassen.

Im Fokus des Artikels steht der direkte Vergleich der Prozesse und insbesondere der einzelnen Urteile. Es soll darauf geachtet werden, ob es in den jeweiligen Urteilsbegründungen Auffälligkeiten gibt, welche bisherige Annahmen und Darstellungen bestätigen, wonach es sich bei den Wucherprozessen um behördlichen Antisemitismus handelte – oder auch nicht. Dafür werde ich vorab kurz auf die Hintergründe der entsprechenden

* Andreas Gebringer ist Doktorand und Assistent am Lehrstuhl für das Spätmittelalter und italienische Renaissance am Departement Geschichte der Universität Basel.

Der vorliegende Artikel wurde 2014 als Seminararbeit im Rahmen der Veranstaltung *"J'accuse" – über Prozesse in der jüdischen Geschichte* an der Universität Basel verfasst und von Sabina Bossert redaktionell überarbeitet.

¹ Heinrichs, Ruth: Die Israelitische Gemeinde Basel im Ersten Weltkrieg 1914–1918, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, 104 (2004), S. 117–156, hier S. 145. – StABS, Gerichtsarchiv EE 43 1916, 1917.

² Vgl. u.a. Basler Vorwärts, Jg. 19 (201), 29.8.1914, S. 1.

³ Vgl. Heinrichs, Israelitische Gemeinde Basel. – Kamis-Müller, Aaron: Antisemitismus in der Schweiz 1900–1930. Zürich 1990, S. 76–80.

Lebensmittelverordnungen eingehen. Insbesondere zwei Phänomene werden dabei kurz umrissen, um die Motive und Absichten der Lebensmittelverordnungen zu verstehen: das veränderte Konsumverhalten zu Beginn des 20. Jahrhunderts sowie die wirtschaftlichen Voraussetzungen, welche sich vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges zeigten. Im anschliessenden dritten Kapitel werden dann die Hintergründe der Verordnungen sowie der Beginn der Wucherprozesse geschildert. Im vierten Kapitel folgt ein Fallbeispiel, das exemplarisch für die damaligen Prozesse steht und die Ereignisse im Detail veranschaulicht. Dabei handelt es sich nicht um eine willkürliche Auswahl eines Beispiels, sondern um einen Fall, welcher unter anderem auch das Bundesgericht beschäftigte und in vielerlei Hinsicht wegweisend war für nachfolgende Prozesse. Ausgehend von diesem Fallbeispiel sollen dann zuletzt Analogien, Auffälligkeiten und Argumentationsmuster in den einzelnen Prozessen miteinander verglichen werden.

Historischer Kontext

Wenngleich die Kriegsjahre die ökonomischen Bedingungen in der Schweiz massiv verschärften und desaströse Preissteigerungen mit sich brachten, so beschäftigte die Lebensmitteleuerung die Schweizer Regierung schon seit mehreren Jahren und war nicht erst ein Produkt des Ersten Weltkrieges: Spätestens seit 1906 war die Lebensmitteleuerung ein Thema für die Politik und den Bundesrat. Obwohl die Preise noch nicht in radikaler Weise stiegen, so war dennoch ein bedeutender und konstanter Anstieg zu verzeichnen, der Teile der Bevölkerung nicht nur beunruhigte, sondern auch zunehmend vor finanzielle Herausforderungen stellte. Für die Bevölkerung war diese Entwicklung ungewohnt und neu. Noch 1905 befanden sich die Nahrungsmittelpreise unter dem Niveau von 1880, das heisst dass sich die Bevölkerung über 25 Jahre hinweg an eine konstante Preissenkung gewöhnt hatte, nun aber von einem sprunghaften Anstieg überrascht wurde.⁴

Als Ursache für die Preisentwicklungen wurden von politischer und ökonomischer Seite unterschiedliche Prozesse verantwortlich gemacht. Der Berner Kaufmann Hans Giger führte 1913 in seinem Bericht an den Gemeinderat von Bern vornehmlich das veränderte Konsumverhalten der Bevölkerung sowie veränderte Bedürfnisse in Bezug auf die Zubereitung der Nahrungsmittel an.⁵ Die Entwicklung zu einer Konsumgesellschaft war direkt verknüpft mit den Industrialisierungsprozessen des 19. Jahrhunderts und dem finanziellen und sozialen Aufstieg grosser Bevölkerungsteile. Während der Industriekapitalismus zunehmend die Professionalisierung und Monopolisierung der Produktionsprozesse förderte, generierte er damit auch stetig wachsende Produktionsüberschüsse, die zu einer Vermehrung des Wohlstandes innerhalb der Bevölkerung und einer damit verbunden Konsumzunahme führten. Parallel zum Wohlstand entwickelte sich ein verbessertes Hygienebewusstsein, das, gemeinsam mit den medizinischen Entwicklungen im 19. Jahrhundert, zu einem rasanten Bevölkerungswachstum führte: Zwischen 1870 und 1920 wuchs die Schweizer Bevölkerung von 2,65 Millionen auf 3,9 Millionen Personen an.⁶

Im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts konnte in den einzelnen Haushalten daher eine Abnahme in den Ausgaben für Nahrungsmittel beobachtet werden womit immer mehr auch Geld für andere Güter oder Dinge wie beispielsweise Kleidung oder Unterhaltung übrig blieb.⁷ Doch auch die Ernährung selbst wurde nicht mehr nur als ein Mittel zum Zweck verstanden. Es wurde nicht mehr gegessen, um den eigenen Hunger zu stillen, „sondern [um] Wunsch und Wille, ein bestimmtes Nahrungsmittel, ein ganz bestimmtes Stück Fleisch, und nur das zu kaufen, zu besitzen, zu essen.“⁸ Nahrungsmittel wurden nicht mehr verzehrt; sie wurden besessen und konsumiert. Das wiederum hatte zur Folge, dass sich gewisse Nahrungsmittel zum Prestigeobjekt etablierten, womit bisherige Marktmechanismen in Bezug auf Angebot und Nachfrage durchgerüttelt wurden: Nicht mehr nur allein der

⁴ BAR E7350#1000/1104#201*, Notizen und Statistiken.

⁵ Giger, Hans: Die Lebensmitteleuerung und ihre Bekämpfung. Bericht an den Gemeinderat der Stadt Bern zu Händen des Stadtrates. Bern 1913.

⁶ Bevölkerungsentwicklung 1850–1990. Bern 1992, S. 4.

⁷ Vgl. Nonn, Christoph: Die Entdeckung der Konsumenten im Kaiserreich, in: Haupt, Heinz-Gerhard; Torp, Claudius (Hg.): Die Konsumgesellschaft in Deutschland 1890–1990. Ein Handbuch. Frankfurt a.M. 2009, S. 221–231. Hier S. 222.

⁸ Giger: Lebensmitteleuerung und ihre Bekämpfung, S. 8.

Umfang der Nachfrage nach einem Produkt bestimmte den Preis, sondern auch „die Intensität des Wunsches auf Seiten des Käufers“, mit welcher er dieses Produkt besitzen wollte.⁹

Parallel zum veränderten Verhältnis zu gewissen Nahrungsmitteln und Sachwaren etablierten sich neue Formen und Bedürfnisse in Bezug auf die Zubereitung von Nahrungsmitteln. Besonders die Tendenz, Gerichte möglichst rasch und mit geringem (Zeit-) Aufwand zuzubereiten, hatte zu Beginn des 20. Jahrhunderts einen Einfluss auf die Preisentwicklung von Nahrungsmitteln. Als eindruckliches Beispiel führte Giger die Entdeckung des kurzen Anbratens von Fleisch an. Wurde bis anhin hauptsächlich Rindfleisch verzehrt, welches während mehrerer Stunden gar gekocht werden musste, so stieg die Nachfrage nach Kalbfleisch, welches sich mittels kurzem Anbraten geniessbar machen liess, sprunghaft an.¹⁰ In der Schweiz führte das zu einem markanten Wandel auf dem Fleischmarkt: Die Nachfrage nach Rindfleisch brach ein und mit ihr der Preis, während die Nachfrage nach Kalbfleisch anstieg, was wiederum die Preise in die Höhe trieb.¹¹

Indem der Bundesrat 1911 als allgemeine Massnahme gegen die Lebensmittelteuerung Zollbestimmungen für die Einführung von Fleisch erleichterte, brach der lokale Markt für Fleischwaren ein. Darunter litten wiederum die hiesigen Landwirte und Fleischproduzenten, welche entweder ihre Produkte nicht verkaufen konnten oder falls doch, dann nur zu stetig sinkenden Verkaufspreisen. Ähnlich erging es den Landwirten mit Gemüse und verwandten Erzeugnissen, welche ebenfalls in grosser Menge importiert wurden.¹²

Trotzdem konnte der Bundesrat der allgemeinen Lebensmittelteuerung nicht Herr werden. Während Landwirte sich in regelmässigen Abständen beim Bundesrat über die Richtlinien zum Import und die Zollbestimmungen beschwerten, da sie selbst immer weniger verdienten,¹³ stiegen die Preise dennoch weiter an. Vereinzelt Produkte erfuhren zwischen 1910 und 1911 gar eine Preissteigerung von bis zu 500 Prozent.¹⁴ In einem Antrag an den Bundesrat vom November 1911 rechnete die Basler Regierung aus, dass eine vierköpfige Familie täglich 38 Rappen mehr auszugeben hätte als noch vor acht Jahren, nämlich 2,18 Franken – eine Steigerung von 22%.¹⁵

Wie bereits erwähnt, hatte sich die Bevölkerung in den vergangenen drei Jahrzehnten an eine konstante Preisminderung gewöhnt. Als dann wirtschaftliche Herausforderungen und verändertes Konsumverhalten den Lebensmittelmarkt ab 1906 zunehmend hemmten und 1910 anhaltend schlechtes Wetter in Europa die Getreideernten beeinträchtigte, stiegen erstmals seit drei Jahrzehnten die Lebensmittelpreise sprunghaft an. Für die sich rasch vermehrende Bevölkerung ein unerwartetes und beinahe unbekanntes Phänomen, das zwangsläufig nach einem Schuldigen verlangte.

Dieser wurde vornehmlich im Spekulant vermutet, welcher sich auf Kosten der Bevölkerung bereichern würden. Als im Juli 1914 der Erste Weltkrieg ausbrach, war die Bevölkerung zusätzlich beunruhigt, zumal der Import von – verglichen mit inländischer Ware – günstiger Ware in Gefahr geriet. Der öffentliche und zunehmend auch politische Diskurs fokussierte sich entsprechend auf sogenannte Kriegsgewinnler, sprich Spekulanten, welche von den politischen und ökonomischen Wirren angeblich profitierten und dies in der Regel auf Kosten der Allgemeinheit. Auf politischer Ebene wurden daher schon bald erste Massnahmen getroffen. Damit zum Beispiel

⁹ Ebd.

¹⁰ Ebd., S. 9.

¹¹ Interessant an dieser Angelegenheit und möglicherweise eine eigene Untersuchung wert wäre ferner die Reaktion des Bundesrates auf diese Entwicklung. Dieser sah in den veränderten Zubereitungsformen auch ein mögliches Gesundheitsrisiko, wonach die Bevölkerung sich mangelhaft ernähren würde. Da besonders für ärmere Familien das kurze Anbraten lukrativ war (wenngleich das Kalbfleisch zwar teurer war, sparte sich die Familie die immensen Gaskosten, welche durch das mehrstündige Sieden anfielen), befürchtete die Regierung, dass besonders die Armen von Mangelernährung betroffen sein könnten. Um dem entgegenzuwirken begann der Staat den Einkauf von Meeresfisch zu fördern. Dieser entsprach den neuen Bedürfnissen: Er musste nur kurz angebraten werden, versprach aber aufgrund seines Vitamingehalts eine gesunde Ernährung. Um der Bevölkerung den Fisch schmackhaft zu machen, organisierten die einzelnen Kantone zahlreiche Kochkurse für Hausfrauen, in welchen unentgeltlich die Zubereitung von Meeresfischen erlernt werden konnte. Zeitgleich wurden sogenannte Kochkisten auf den Markt gebracht, welche das Sieden ohne ständige Wärmezufuhr, sprich ohne die Verwendung von teurem Gas, ermöglichen sollten. Ebenfalls wurde erstmals die Forderung laut, dass Kochen an der Volksschule unterrichtet werden sollte, um so die Bevölkerung (respektive die Frauen) für unterschiedliche Kochweisen, Menüs und Zubereitungsarten zu sensibilisieren. Vgl. u.a. Giger: Lebensmittelteuerung und ihre Bekämpfung.

¹² Vgl. BAR, E7350#1000/1104#201*, Notizen und Statistiken.

¹³ Vgl. ebd.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Ebd.

künftig keine Waren mehr via Schweizer Händler von der Entente an die Zentralmächte gelangen konnten (und umgekehrt), kontrollierten ab 1915 die SSS (Société Suisse de Surveillance Économique, eine privatrechtliche Organisation zur Überwachung des Warenverkehrs) und die deutsche Treuhandstelle die Schweizer Ein- und Ausfuhr.¹⁶ So sollte unter anderem die Ausfuhr von Gütern und Produkten verhindert beziehungsweise gesteuert werden, welche auf dem inländischen Markt selbst benötigt wurden. Allerdings vertraten beide Stellen hauptsächlich die Interessen und Forderungen der Mittelmächte und der Entente, womit die Schweiz gewissermassen ihre Souveränität über den Aussenhandel einbüsste.¹⁷

Als Folge dieser Entwicklung standen zahlreiche Händler vor mitunter desaströsen Herausforderungen. Einerseits führten bereits das erwähnte veränderte Konsumverhalten und die ökonomischen Prozesse zu einer starken Veränderung in Bezug auf Nachfrage und Verfügbarkeit unterschiedlichster Produkte. Andererseits hatten die Kriegswirren, die Kontingentierung und der (politische) Eingriff in den Markt zur Folge, dass diverse Produkte nicht mehr verfügbar waren. Entsprechend mussten sich Händler und Kaufleute neu orientieren oder neue Wege beschreiten, um sich ihren Lebensunterhalt weiterhin sichern zu können. Just aber diese Flexibilität wurde von der Öffentlichkeit mit Argwohn beobachtet, indem man sich als Kriegsgewinnler verdächtig machte, der aus dem Elend Anderer Profit schlug, mitunter das Elend sogar eigenhändig herbeiführte oder aber zumindest teilweise mit zu verantworten hatte.

Von der Verordnung zur Anklage

Diese beschriebenen Umstände, Entwicklungen und Missstände führten in den einzelnen Regionen, Instanzen und Haushalten zunehmend zu Unmut und dem Wunsch nach raschen Lösungen. In zahlreichen Eingaben von Kantonsregierungen, Gemeindebehörden und Privaten an den Bundesrat wurden konkrete Massnahmen verlangt, um längerfristig den negativen wirtschaftlichen Prozessen sowie der Verteuerung verschiedenster Produkte, vor allem von Nahrungsmitteln, entgegenzuwirken. Als besonders störend wurde dabei erachtet, dass die wirtschaftliche und politische Situation von „Händlern ausgenutzt wird, und für Bedarfsgegenstände des täglichen Lebens Preise gefordert werden, die zu den Beträgen, die die Betroffenen selbst beim Ankauf haben bezahlen müssen, in keinem Verhältnis stehen.“¹⁸ Ferner würden von Händlern „Nahrungsmittel in Mengen aufgespeichert“, um dadurch eine künstliche Verknappung zu erzeugen und entsprechend die Verkaufspreise in die Höhe zu treiben.¹⁹ In Teilen der Bevölkerung herrschte der Eindruck, dass die schlechte wirtschaftliche Situation sowie der Kriegsausbruch das spekulative Geschäft mit Mangelware oder existenziellen Produkten förderte und sogenannte Kriegsgewinnler auf den Plan rief, die aus der Misere der Bevölkerung Profit schlagen würden.²⁰ Der öffentliche Fokus richtete sich dabei nicht nur auf Einzelpersonen und Händler, sondern besonders auf Händlerringe, welche in gemeinsamer Absprache die Teuerung und somit den Ruin der Gesellschaft vorantreiben würden.

Der Bundesrat reagierte in der Folge am 10. August 1914, also schon kurz nach Kriegsbeginn, mit einer „Verordnung gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln und anderen unentbehrlichen Bedarfsgegenständen“.²¹ Ob der Bundesrat darunter ein effizientes Mittel verstand oder es vielmehr als Mittel zur kurzfristigen Beruhigung der Bevölkerung betrachtete, lässt sich nur vermuten. Allerdings blieb der Bundesrat den Behörden und der Bevölkerung eine genaue Interpretation seiner Verordnung schuldig. So führte er beispielsweise lediglich aus, dass er in seiner Verordnung in erster Linie an Nahrungsmittel für Menschen und Tiere denken würde, sowie an „Sachen, die zur Herstellung und Zubereitung von Nahrungsmitteln dienen.“²² Zwar fügte er die vage Ausführung bei, wonach unter unentbehrlichen Bedarfsgegenständen Dinge wie Beleuchtungs- und Heizungsstoffe sowie

¹⁶ Vgl. Heinrichs: Israelitische Gemeinde Basel, S. 143.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ BBL, 10.8.1914, S. 40.

¹⁹ Ebd.

²⁰ Vgl. Heinrichs: Israelitische Gemeinde Basel, S. 143. – Arnold, Emil: Generalstreik in der Schweiz 1918. Erlebtes und Erstrebtes. Basel 1967, S. 3.

²¹ BBL, 10.8.1914, S. 40.

²² Ebd., S. 40f.

Heilmittel und „Sachen, die zur Herstellung solcher verwendet werden usw.“ zu verstehen seien.²³ Was aber unter das angefügte „usw.“ fiel, welche weiteren Produkte es einschloss – beziehungsweise eben nicht einschloss –, blieb offen und sollte künftig die Gerichte vor einige Rätsel und Probleme stellen. Nicht unter die Verordnung fielen hingegen unentbehrliche Gegenstände und Genussmittel.

Die für die vorliegende Untersuchung relevanten Teile der Verordnung vom 10. August lesen sich im Detail wie folgt:

Wir beehren uns, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, dass der Bundesrat am 10. August 1914 [...] eine Verordnung gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln und anderen unentbehrlichen Bedarfsgegenständen erlassen hat [...]

1. Sie stellt zunächst den Wucher mit Nahrungsmitteln und anderen unentbehrlichen Bedarfsgegenständen unter Strafe (Art. 1). [...]

Der Wucher mit Nahrungsmitteln und unentbehrlichen Bedarfsgegenständen macht sich in der Hauptsache in drei Richtungen geltend:

a. Wenn die Forderung eines erhöhten Preises darauf zurückgeführt werden muss, dass die Bezugsquellen des Verkäufers teurer geworden sind, so lässt sich gegen den von ihm gemachten verhältnismässigen Aufschlag nichts einwenden. Wenn aber das gewöhnliche Verhältnis des Einkaufspreises zum Verkaufspreis überschritten wird, wenn der Verkäufer so aus dem Umstande Nutzen ziehen will, dass die Ware, die er gekauft hatte, und die er nunmehr verkauft oder verkaufen möchte, seltener geworden ist, dann liegt Wucher vor. Durch die Verordnung wird daher unter Strafe gestellt, wer für Nahrungsmittel oder andere unentbehrlichen Bedarfsgegenstände Preise fordert, die gegenüber dem Ankaufspreis einen Gewinn ergeben würden, der den üblichen Geschäftsgewinn übersteigt.

b. Besonders gefährlich sind zur Zeit die Ring- und Trustbildungen, die für Nahrungsmittel und andere unentbehrliche Bedarfsgegenstände Preissteigerungen herbeizuführen suchen. Der Bundesrat hat sich deshalb veranlasst gesehen, schon die Teilnahme an Verabredungen und Verbindungen zu diesem Zwecke, also eine blossere Vorbereitungshandlung zum Wucher, unter die Wucherstrafe zu stellen.

c. In gleicher Weise ist zu bestrafen, wer, in der Absicht aus einer Preissteigerung einen geschäftlichen Gewinn zu ziehen, im Inlande Einkäufe von unentbehrlichen Bedarfsgegenständen macht, die seine gewöhnlichen Geschäfts- oder Haushaltsbedürfnisse erheblich übersteigen.²⁴

Wie schon angesprochen hinterlässt die Verordnung diverse Fragezeichen in Bezug auf die inhaltliche Deutung und Interpretation, indem der Text mit Unmengen ausdruckschwacher und schwammiger Begriffe operiert. Ferner fällt auf, dass Art. 1a und 1c ausdrücklich darauf hinweisen, dass die blossere Absicht des Verstosses gegen die Verordnung bereits strafbar ist – ohne dass es zu einer tatsächlich strafbaren Handlung kommen muss. Wer beispielsweise für eine Ware einen zu hohen Preis fordert, verstösst bereits mit der blosseren Forderung gegen Art. 1a, unabhängig davon, ob es tatsächlich zu einer Transaktion zu diesen Bedingungen kam oder nicht. Ähnlich verhält es sich mit Art 1c. Selbst wenn der vermeintliche Täter oder die vermeintliche Täterin durch das Handeln keine Preissteigerung erzeugen konnte (und vielleicht auch gar nicht wollte), so reichte die vermeintliche Absicht, eine solche zu erzielen, bereits zur Bestrafung. Zwar musste eine gewinnsüchtige Absicht nachgewiesen werden, allerdings ergab sich der Beweis hierfür – wie wir weiter unten noch im Detail sehen werden – in der Regel durch die Handlung selbst: So wurde das Aufkaufen von unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, welche das gewöhnliche Geschäfts- oder Haushaltsbedürfnis erheblich überstieg, vor Gericht bereits als gewinnsüchtiges Treiben interpretiert. Die Devise *in dubio pro reo* wurde ausser Kraft gesetzt, indem Zweifel prinzipiell ausgeschlossen wurden.

Ein weiteres Fragezeichen hinterlässt die Formulierung „wer [...] Einkäufe [...] macht, die seine gewöhnlichen Geschäfts- oder Haushaltsbedürfnisse erheblich übersteigen.“²⁵ Zum einen unterliess der Bundesrat eine Konkretisierung darüber, was einem gewöhnlichen Geschäfts- oder Haushaltsbedürfnis entspricht. Zum anderen überliess er es den Gerichten, wie „erheblich“ zu interpretieren sei beziehungsweise ab wann von „erheblich“ gesprochen werden darf. Was das Geschäfts- und Haushaltsbedürfnis betrifft, so interpretierten es die Gerichte in den folgenden Prozessen dahingehend, dass es Händlern während der Kriegszeit untersagt war, mit Waren zu handeln, welche sie nicht bereits vor Kriegsbeginn gehandelt hatten. Somit wurde es einem bisherigen Seifenhändler zum Beispiel unmöglich gemacht, sein Geschäft nach 1914 auf Butter zu konzentrieren, wenn er nicht schon vor 1914 über einen signifikanten Zeitraum hinweg mit Butter gehandelt hatte. In Bezug auf den

²³ Ebd., S. 41.

²⁴ Ebd., S. 43.

²⁵ Ebd.

„erheblichen“ Gewinn orientierte sich das Gericht hingegen in der Regel an den Gewinnmargen der Grosshändler und den Angaben von sogenannten Experten.

Alles in allem kann festgehalten werden, dass die Verordnung überaus vage und undeutlich formuliert war. Diesem Umstand mag es geschuldet sein, dass es im Anschluss an den Erlass der Verordnung nur sehr zögerlich zu Anklagen kam: „Die Unschärfe der Verordnung führte zunächst zu einem Stillhalten der kantonalen Strafverfolgungsbehörden, denn die Verordnung definierte weder die Höhe eines unrechtmässigen Gewinns, noch den Umfang von Hortungen und gab auch keinen Hinweis, bei welchem Handelsgeschäft ein Preistreiberring vorlag.“²⁶ Der erwähnten Unschärfe war sich der Bundesrat offenbar bewusst. Nur zwei Jahre später sah er sich daher zu einer engeren Auslegung der Verordnung gezwungen und änderte respektive ergänzte sie mittels eines Bundesratsbeschlusses am 18. April 1916 folgendermassen:

Mit Gefängnis und Busse bis zu 10,000 Franken oder mit Busse allein wird bestraft:

- a. wer für Nahrungsmittel oder andere unentbehrliche Bedarfsgegenstände Preise fordert, die gegenüber dem Ankaufspreis einen Gewinn ergeben würden, der den üblichen Geschäftsgewinn übersteigt.
- b. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, welche die Erzielung solcher Preise zum Zwecke hat,
- c. wer Nahrungsmittel oder andere unentbehrliche Bedarfsgegenstände aufkauft, um sie, wenn auch nur vorübergehend, ihrer bestimmungsmässigen Verwendung zu entziehen und aus einer Preissteigerung geschäftlichen Gewinn zu ziehen,
- d. wer Nahrungsmittel oder andere unentbehrliche Bedarfsgegenstände zu Preisen, die den inländischen Marktpreis oder den Einfuhrpreis wesentlich übersteigen, aufkauft,
- e. wer mit einem Ausfuhrverbot belegte Gegenstände mit der unrichtigen Angabe zum Kaufe anbietet, es sei für diese eine Ausfuhrbewilligung erteilt.²⁷

Wenngleich die Formulierungen noch immer überaus vage blieben und den Gerichten in der Auslegung der Verordnung viel Interpretationsspielraum blieb, so kam nun doch ein erstes Bewusstsein zur Konkretisierung zum Ausdruck. Allerdings schien noch immer Unklarheit darüber zu bestehen, welche Kompetenzen den einzelnen Kantonen in Bezug auf den Lebensmittelwucher eingeräumt wurden und welche Mittel ihnen zur Bekämpfung allfälliger Verstösse zur Verfügung standen. In einem weiteren Bundesratsbeschluss vom 13. Juni 1916 versuchte der Bundesrat auch hierüber etwas mehr Klarheit zu schaffen.²⁸ Allerdings führte auch dies nicht zum gewünschten Erfolg; noch immer gingen die einzelnen Kantone sehr zaghaft mit Anklagen gegen vermeintliche Lebensmittelwucherer vor und auch im Kanton Basel-Stadt regte sich noch nichts. Im November 1916 kam es deswegen zwischen dem Basler Regierungsrat, dem damaligen Untersuchungsrichter Carl Ludwig, dem Staatsanwalt Paul Siegfried und dem Bundesrat zu einem direkten Gespräch.²⁹ Dieses Gespräch war nach Auffassung Heinrichs der Auslöser für die folgende Welle an Anklagen gegen vermeintliche Nahrungsmittelwucherer:³⁰ Zwischen November 1916 und November 1917 wurden insgesamt 188 Personen des Lebensmittelwuchers beschuldigt; 47 mussten sich letztlich vor Gericht verantworten, während bei allen anderen die Anklage fallen gelassen wurde.³¹

²⁶ Heinrichs: Israelitische Gemeinde Basel, S. 145.

²⁷ BAR, E4110A#1000/1801#455*, Lebensmittelwucher-Bekämpfung.

²⁸ Vgl. ebd.

²⁹ Heinrichs: Israelitische Gemeinde Basel, S. 144.

³⁰ Ebd.

³¹ Ebd. – StABS, Gerichtsarchiv EE 43 1916, 1917. – Bei den 47 Angeklagten handelte es sich um folgende Personen: Emil Abt, Marcel Bernheim, Moritz Bloch-Hirstel, Fritz Born, Alter Pinkus Brüks, David Brunschwig, Gaston Brunschwig, August Clar, Abraham (Jules) Dreher, Albert Dreyfuss, Leopold Erlanger, Emil Fischer, Jacques Fromer-Gintzburger, Friedrich Futterer, Salomon Günzburger, Fritz Rudolf Haefeli, Wilhelm Haubensack, Ernesto Häusler, Jakob Horowitz, Eisel Hut, Richard Kläiber, Joseph Leber, Jakob Lieblich, Walter Pleuler, Traugott Ramp, Gustav Ritter, Sylvain Rueff, Hermann Schimansky, Moritz Schimansky, Abraham Schmierer, Karl Schopfer, Lazzaro Schottland, Ernst Sattelen, Emil Suter, Jakob Tennenbaum, Bernhard Tennenbaum, Lipmann Tennenbaum, Johanna Tennenbaum, Karl Vorderauer, Ernst Wagemann, Lemel (Buchmann) Weinmann, Chaskel Weinmann, Rebekka (Buchmann) Weinmann, Maurice Weyl, Eugen Zimmermann und Arthur Zivy.

Der Fall Jakob Lieblich³²

Am 25. September 1916 wurde der damals 40-jährige Jakob Lieblich zusammen mit Walter Pleuler des Lebensmittelwuchers angeklagt. Lieblich war ein verheirateter Kaufmann und Jude, stammte ursprünglich aus dem elsässischen Strassburg, lebte aber in Basel und leitete hier eine seit 1910 bestehende Eierhandlung. Daneben handelte er gelegentlich auch mit Butter, allerdings war dieses Geschäft aufgrund des Ersten Weltkrieges und den damit verbundenen wirtschaftlichen Folgen und Einschränkungen lahm gelegt worden. Nicht zuletzt deshalb sah sich Lieblich gemäss eigener Aussagen gezwungen, sich nach neuen Handelsmöglichkeiten umzusehen, welche ihm den gelegentlichen Butterhandel ersetzen konnten.

Der 32-jährige Walter Pleuler hingegen war als Inhaber einer Fettimportfirma schon seit mehreren Jahren auf den expliziten Handel mit Fettwaren spezialisiert. Am 15. November bot er Lieblich eine Ladung Schweineschmalz von 10'012,5 kg zu einem Preis von 210 Franken pro hundert Kilogramm an. Selbst hatte er dafür zuvor 181,50 Franken bezahlt, womit ihm der Handel gemäss eigenen Angaben einen Gewinn von 2'850 Franken einbrachte. Lieblich konnte die gesamte Menge des Schweinefettes noch am gleichen Tag an die Gebrüder Buchwalter in Bern zu 220 Franken pro hundert Kilogramm weiter verkaufen, womit sich dessen Bruttogewinn auf tausend Franken belief. In einer langen Reihe von Weiterverkäufen gelang das Fett kurzzeitig nach Deutschland, zurück in die Schweiz und dann endgültig ins Ausland: So verkauften die Gebrüder Buchwalter das Schmalz am 11. Dezember 1915 an Munziger & Co. aus Zürich, diese am 15. Dezember an Jacques Granzl, ebenfalls in Zürich, und jener gleichentags weiter an Johann Arlt in Chemnitz, Deutschland. Arlt brachte am 14. Februar 1916 das Schweineschmalz wieder in die Schweiz, indem er es an Walter Radbruch in Bern verkaufte, welcher es ebenfalls weiterverkaufte, nämlich an Max Sander in Bern. Zuletzt verkaufte Sander am 26. April weiter an Winzeler Ott Co., auch in Bern, welcher es schliesslich ins Ausland absetzte und worauf sich die Spur verlief. Bei jedem Verkauf wurde der Preis weiter erhöht und ein finanzieller Gewinn erzielt.

Lieblich selbst hatte keinen Einfluss darauf, was die Gebrüder Buchwalter mit dem Fett anstellten. Vor Gericht gab er sich jedoch insofern widersprüchlich, als er erst behauptete, die Ware ohne bevorstehendes verbindliches Angebot, also auf eigenes Risiko, gekauft zu haben. Später jedoch argumentierte er dahingehend, auf Anordnung der Gebrüder Buchwalter das Schweinefett gekauft zu haben. Diese hätten ihn damit beauftragt und ihm vorab einen Kaufpreis von 220 Franken auf hundert Kilo garantiert. Dass für Schweinefett zu diesem Zeitpunkt ein Ausfuhrverbot bestand, wusste er, allerdings sollte ihn das nicht weiter beunruhigen, da das Fett gemäss dem jüdischen Brüderpaar Buchwalter für Detailhändler in der Region Bern bestimmt war. Tatsächlich verkauften diese das Fett auch innerhalb der Schweiz. Erst der Käufer ihres Käufers brachte das Fett nach Deutschland, bevor es wieder in die Schweiz zurückverkauft wurde. Die Gebrüder Buchwalter konnten mit dem Verkauf an Munzinger & Co. einen beachtlichen Gewinn erzielen, weshalb sie Lieblich zusätzlich zum Kaufpreis nachträglich nochmals 1'823,10 Franken erstatteten, um ihn so an ihrem Gewinn teilhaben zu lassen. Lieblich bedankte sich im Gegenzug damit, dass er ihnen seinen eigenen Aufschlag von zehn Franken pro hundert Kilo wieder vergütete beziehungsweise von diesen 1'823,10 Franken abziehen liess.

In Anlehnung an Artikel 1a der Verordnung des Bundesrates vom 10. August 1914 beschuldigte die Staatsanwaltschaft Basel Pleuler eines unüblich hohen Geschäftsgewinns, den er mit dem Verkauf an Lieblich erzielt hätte. Lieblich beschuldigte sie hingegen des Verstosses gegen Artikel 1c, da dieser kein gewöhnliches Geschäftsbedürfnis für Schweineschmalz nachweisen könne, weil er bisher noch nie damit gehandelt hatte. Gemäss Auffassung der Staatsanwaltschaft war Lieblich nicht befugt, nach Ausbruch des Ersten Weltkrieges mit anderen Waren zu handeln, als ausschliesslich mit Eiern und Butter, wie er dies bisher schon getan hatte.

Bereits der Vorwurf des unüblichen Geschäftsgewinns stellte das Gericht vor ein erstes Problem. Wie es im Urteil selbst ausführte, war die entscheidende Frage, ab wann von einem solchen zu reden sei, beziehungsweise inwiefern die Verordnung zu interpretieren sei. Das Gericht gab zu bedenken, dass Begrifflichkeiten wie „üblicher Geschäftsgewinn“ zumindest im Handel sehr schwankend und überaus schwierig zu definieren seien. Es verwies

³² StABS, Gerichtsarchiv EE 43 1916, S. 1859–1868. – StABS, Gerichtsarchiv EE 43 1917, S. 455–461. – BGE 34 I, S. 130–138.

daher auf den ähnlichen Fall gegen Jacques Fromer-Gintzburger.³³ Dieser aus der Türkei stammende, jedoch in Basel niedergelassene Reisende hatte zwischen Juni und August 1916 mit Speiseöl gehandelt und dabei einen Bruttogewinn von etwa 45 Prozent gemacht. Schon damals stellten die Richter fest, dass die bundesrätliche Verordnung keine allgemeingültige Definition eines „unüblichen Gewinns“ zuliesse und dementsprechend von Fall zu Fall durch den Richter neu zu beurteilen sei. Im Fall Fromer-Gintzburger wurde entschieden, dass er aufgrund seiner Umstände als Händler und Vertreter – der seine Kunden persönlich aufsuchen müsse und vielfach auf Kredit verkaufe – oft mit finanziellen Verlusten bei gleichzeitig hohen Spesen zu kämpfen habe und dementsprechend ein Zuschlag von 15 bis maximal 20 Prozent vertretbar sei. Weiter lag der im Detailhandel übliche Nettogewinn für Speiseöl gemäss Experten bei etwa zehn Prozent, womit sich Fromer-Gintzburgers Nettogewinn von 25 Prozent (45 Prozent abzüglich des erlaubten Zuschlags von 20 Prozent) noch immer weit über dem „üblichen Gewinn“ befand. Fromer-Gintzburger wurde dementsprechend am 27. November 1916 zu einer Busse von 100 Franken verurteilt.³⁴

In Bezug auf diesen Fall wurde nun auch gegen Pleuler ein Experte zu Rate gezogen und nach den üblichen Gewinnmargen befragt. Dieser kam – gemeinsam mit einem zusätzlichen Experten der Verteidigung selbst – auf gewöhnliche Gewinneinnahmen von vier bis fünf Prozent für derartige Geschäfte. Pleulers Gewinn betrug allerdings mehr als 15 Prozent. Zusätzlich entschied das Gericht, dass der Begriff Gewinn gemäss Verordnung als Bruttogewinn zu verstehen sei und Unkosten oder Spesen, welche im Rahmen des Handels getätigt werden mussten, nicht zwingend abgezogen werden könnten. Dies insbesondere als es sich hierbei um ein Spekulationsgeschäft handle, was den Fall von jenem von Fromer-Gintzburger in dieser Hinsicht unterschied. In Anbetracht der Umstände veranschlagte das Gericht den maximal zulässigen Gewinn auf zehn Prozent und legte einen Verkaufspreis von höchstens 200 Franken pro hundert Kilogramm fest. Alles was darüber hinaus gehe sei als unüblicher Gewinnertrag zu verstehen und dementsprechend zu ahnden. Pleuler wurde letztlich zu einer Busse von 1'200 Franken verurteilt, beziehungsweise 240 Tagen Gefängnis, sollte er die Busse nicht innerhalb von drei Monaten begleichen. Zudem wurde ihm eine Urteilsgebühr von 150 Franken auferlegt und er hatte einen Viertel der Prozesskosten zu tragen.

Die Vorwürfe gegen Lieblich wogen schwerer und so hatte er auch eine empfindlichere Strafe zu befürchten. Gemäss strafrichterlicher Auffassung von Artikel 1c der Verordnung war es Händlern seit 1914 verboten, mit Gütern und Waren zu handeln, welche die gewöhnlichen Geschäftsbedürfnisse erheblich überstiegen. Unter gewöhnlichen Geschäftsbedürfnissen wurden gemäss Staatsanwaltschaft Basel Geschäfte verstanden, wie sie bisher in aller Regel stattfanden. Somit war es für Händler de facto unmöglich, sich während des Ersten Weltkrieges auf neue Produkte zu konzentrieren, wenn sie diese nicht schon vor dem Krieg gehandelt hatten. Für Lieblich bedeutete dies konkret, dass ihm der Handel mit Fetten untersagt war. Während des Prozesses argumentierten Lieblich und seine Verteidigung, dass er zuvor bereits mit Butter gehandelt hatte, dessen Handel jedoch zum Erliegen kam und Schweinefett immerhin ein verwandtes Produkt sei. Es sei insofern nur nachvollziehbar, dass er sein Geschäft auf Fette verlegen musste, wenn doch der Handel mit Butter unmöglich war, gleichzeitig aber sachähnliche Produkte zur Verfügung standen. Dem widersprachen sowohl die Staatsanwaltschaft als auch das Gericht. Auch hier wurde wieder auf einen anderen Wucherfall verwiesen:

Am 20. November 1916 wurde der 38 jährige Emil Abt,³⁵ ein lediger jüdischer Basler Kaufmann, ursprünglich aus Bretzwil (BL), wegen Lebensmittelwucher verurteilt und mit einer Woche Gefängnis sowie mit einer Geldstrafe von 2'000 Franken gebüsst. Abt hatte im Dezember 1915 von Karl Volderauer zehn Tonnen Kokosbutter zu 2,55 Franken das Kilogramm gekauft. Nachdem er sich erfolglos um eine Ausfuhrgenehmigung für die Ware bemüht hatte, verkaufte er es letztlich im Januar 1916 zurück an Volderauer, nun zu einem Preis von 2,70 Franken pro Kilogramm. Da er bereits früher schon mit Öl und Seife gehandelt hatte, ging er davon aus, nicht gegen die bundesrätlichen Verordnungen zu verstossen. Die Staatsanwaltschaft und das Gericht sahen es jedoch anders. Sie argumentierten, dass er lediglich in den Jahren 1908 und 1910 kurzzeitig mit Ölen gehandelt hatte und sich seither hauptsächlich mit Holz- und Elfenbeinhandel den Unterhalt verdiente. Es wurde davon ausgegangen, dass,

³³ StABS, Gerichtsarchiv EE 43 1916, S. 1793–1797.

³⁴ Ebd., S. 1797.

³⁵ StABS, Gerichtsarchiv EE 43 1916, S. 1743–1755.

aufgrund der grossen Zeitspanne, Abt über keinen Kunden- beziehungsweise Abnehmerkreis für Nahrungsmittel, worunter auch Kokosbutter fiel, verfügen konnte. Dementsprechend überstieg sein Handel mit Fetten sein gewöhnliches Geschäftsbedürfnis gemäss Artikel 1c.

In Anlehnung an das Urteil gegen Abt gab das Gericht in der Sache gegen Lieblich zu Protokoll, dass „ein Geschäftsbedürfnis im Sinne der Verordnung nur für Artikel zugestanden werden, die schon vor Krieg geführt wurden, das heisst, für deren Vertrieb ein Kundenkreis besteht.“³⁶ Da Lieblich bisher aber noch nie mit Schweineschmalz gehandelt hatte, verfüge er über keine entsprechende Kundschaft und konnte somit auch kein Geschäftsbedürfnis geltend machen. Des Weiteren bestritt das Gericht, dass zwischen Butter und Schweineschmalz eine Verwandtschaft bestand; die Verschiedenartigkeit dieser beiden Produkte sei regelrecht „in die Augen springend“.³⁷ Zwar sprach es sein Verständnis darüber aus, dass aufgrund der wirtschaftlichen Lage und des Krieges zahlreiche Händler Einschnitte in ihren Geschäften hinnehmen mussten und sich daher nach neuen Verdiensten umsehen wollten. Allerdings seien die privaten Interessen jener der Allgemeinheit unterzuordnen und die bestehenden Massnahmegesetze müssten unbedingt eingehalten werden. So liessen die unglücklichen Umstände zum Wohle der Allgemeinheit leider keinen Raum für „Gefühlsregungen“ und das Schicksal Einzelner. Schon gar nicht dann, wenn aus reiner Profitsucht der Allgemeinheit Schaden zugefügt werde.³⁸

Für Lieblich jedoch besonders folgenreich war die Einsicht der Staatsanwaltschaft und des Gerichts, dass er nicht bloss unrechtmässig mit Fetten gehandelt, sondern sich an einer Schieberspekulation beteiligt hatte und das Schweineschmalz dem inländischen Konsum vorenthalten wollte. Offenbar endete Lieblichs Beteiligung am Handel jener Auffassung nach nicht mit dem Verkauf der Ware an die Gebrüder Buchwalter in Bern, sondern er wurde auch für die weiteren Verkäufe mitverantwortlich gemacht. Zu diesem Schluss kamen die Behörden wohl deshalb, weil die Gebrüder Buchwalter Lieblich an ihrem Gewinn teilhaben liessen. Auch schien ironischerweise Lieblichs moderater Preisaufschlag misstrauisch zu stimmen, indem das Gericht urteilte, dass

die besondere Gefährlichkeit der Tätigkeit des Lieblich hervorzuheben [ist], der als erstes Glied in der Kette der Schieber auftrat & der gerade durch seinen anscheinend mässigen Preisaufschlag von 10 cts. per Kg. die Ware, die zum Teil von Pleuler zur Kompletierung seines Wagens aus dem Migros-Verkehr zurückgezogen worden war, dem inländischen Consum definitiv entzog, da der gleichzeitige Detailmarktpreis von Frs. 2.40 einen Aufschlag über den von Pleuler geforderten Engrospreis für den Jnlandconsum überhaupt nicht mehr zulies.³⁹

So war es insbesondere Lieblichs Tätigkeit oder Verschulden, welches dazu führte, dass die Ware dem Inlandkonsum entzogen wurde. Nur aufgrund dessen und den erheblich höheren Preisen im Ausland waren den nachfolgenden Schiebern solch hohe Gewinne möglich.

Zusätzlich belastend empfand das Gericht auch, dass die Gebrüder Buchwalter dem Lieblich seit mehreren Jahren bekannt gewesen waren und ihm somit bewusst sein musste, dass die Gebrüder Buchwalter üblicherweise weder mit Schmalz handelten, noch über eine dafür nötige Kundschaft verfügten. Interessanterweise kam es mit derselben Logik bei Pleuler jedoch zum genau umgekehrten Schluss. Bei diesem hielt es nämlich fest, dass Lieblich zu seiner Kundschaft gehörte und er demnach annehmen durfte, er würde sich an die behördlichen Vorschriften halten: „Der Fall liegt somit bei ihm nicht so schwer“.⁴⁰

Jakob Lieblich wurde vom Strafgericht des Lebensmittelwuchers und der Verteuerung von Nahrungsmitteln und anderen unentbehrlichen Gegenständen für schuldig befunden. Seine Strafe setzte sich zusammen aus einer überaus empfindlichen Busse von 3'000 Franken sowie einem Jahr Gefängnis bei Nichtbezahlung der Busse. Zusätzlich wurde auch ihm eine Urteilsgebühr von 150 Franken auferlegt und er hatte drei Viertel der Prozesskosten zu bezahlen.

³⁶ StABS, Gerichtsarchiv EE 43 1916, S. 1863.

³⁷ Ebd., S. 1864.

³⁸ Ebd.

³⁹ Ebd., S. 1866.

⁴⁰ Ebd.

Lieblich zeigte sich mit dem Urteil nicht zufrieden und wandte sich an das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt. Dieses gelangte am 27. Februar 1917 zum Entscheid, dass sich die vorgebrachten Anschuldigungen nicht nachweisen liessen und sprach Lieblich frei. Für das Appellationsgericht war insbesondere nicht erwiesen, dass Lieblich über die unlauteren Absichten der Gebrüder Buchwalter und der nachfolgenden Händler informiert war, sondern das Fett in gutem Glauben weiterverkaufte. Lieblich konnte daher keine unlautere Absicht unterstellt werden und war freizusprechen.

Mit diesem Urteil wollte sich aber wiederum die Staatsanwaltschaft nicht zufrieden geben und ergriff eine Kassationsbeschwerde, womit sich das Bundesgericht mit dem Fall befassen musste. Sie verlangte, dass das freisprechende Urteil aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung an die kantonale Behörde zurückgewiesen werde. Der Kassationshof befasste sich bereits am 8. Mai 1917 mit der Angelegenheit und behandelte den Fall wie folgt.

In einem ersten Schritt musste das Gericht beurteilen, ob die Basler Staatsanwaltschaft überhaupt berechtigt war, den Fall weiterzuziehen. Lieblich argumentierte nämlich, dass es einerseits der Staatsanwaltschaft an einer Aktiv-Legitimation fehle, andererseits die Beschwerde materiell unzutreffend sei und daher abgewiesen werden müsse. In einer ausführlichen Darstellung erklärte das Gericht die Staatsanwaltschaft als berechtigt zur Klage, die Klage selbst für gültig und das Gericht dementsprechend für den Fall zuständig.

Um den Fall allerdings prüfen zu können, galt es, in erster Linie die vagen Formulierungen der bundesrätlichen Verordnungen zu interpretieren und für zukünftige Fälle zu definieren. In einem weiteren Schritt widmete sich das Bundesgericht demnach der Frage, inwiefern ein „Geschäftsbedürfnis“ gemäss Artikel 1c verstanden werden sollte und ab welchem Zeitpunkt dieses überschritten sei. Es wurde festgestellt, dass die Verordnung vom 10. August 1914 einen pragmatischen Charakter hatte, der in Anbetracht der unsicheren politischen Lage, der grassierenden Lebensmittelpanik und den damit verbundenen (Lebensmittel-)Spekulationen entstand. Gerade jedoch aufgrund der ungewöhnlichen Umstände und den damit verbundenen wirtschaftlichen Konsequenzen musste davon ausgegangen werden, dass „der Handel mit einer Reihe von Produkten namhaft erschwert, eingeschränkt oder sogar monopolisiert“⁴¹ wurde. Damit einhergehend erachtete es das Gericht für die Verordnung auch als vorhersehbar „dass gerade infolge des Krieges die Versorgung des Inlandes [...] auf grosse Schwierigkeiten stossen und deshalb mehr Zeitaufwand, mehr Unternehmungsgeist und mehr Spezialkenntnisse, also auch mehr und zum Teil anderes Personal erfordern werde, als bisher.“⁴² In diesem Sinne konnte jedoch „denjenigen Kaufleuten, deren bisherige Erwerbsquelle [...] versiegt war, das Recht nicht abgesprochen werden, zum Handel mit anderen Artikeln [...] überzugehen.“⁴³ Auch spielte es gemäss den Ausführungen keine Rolle, ob ein Händler zum Zeitpunkt des Ankaufs einer Ware bereits einen Abnehmer dafür hatte oder nicht.⁴⁴ Das Bundesgericht kam zum Entschluss, dass sich der Vorwurf gegen Lieblich, dieser hätte gemäss Artikel 1c der bundesrätlichen Verordnung kein Geschäftsbedürfnis, um mit Schweineschmalz zu handeln, nicht aufrechterhalten liess. Es spielte für dieses und auch für die Verordnung keine Rolle, ob Lieblich vor dem Ausbruch des Weltkriegs bereits einmal mit Fetten gehandelt hatte oder nicht.

Viel zentraler für das Bundesgericht gestaltete sich allerdings die Frage, ob Lieblich das Schweineschmalz dem inländischen Konsum zuführen oder aber entziehen wollte. Lediglich wenn das Schmalz in reiner oder weiterverarbeiteter Form dem Schweizer Markt zugeführt werden sollte, konnte von einem legitimen Geschäft gesprochen werden, wie es im Einklang mit der Verordnung stand. Gegen ein gewöhnliches Geschäftsbedürfnis im Sinne der Verordnung sprach es allerdings, wenn die Ware

mit Rücksicht auf eine erwartete Preissteigerung trotz gegenwärtig vorhandenen Mangels aufgespeichert oder an Personen gegeben [wird], die ihrerseits darauf ausgehen, sie dem inländischen Konsum entweder [...] entziehen,

⁴¹ BGE 34 I, S. 134.

⁴² Ebd., S. 135.

⁴³ Ebd., S. 134f.

⁴⁴ Ebd., S. 135.

oder aber so lange vorenthalten, bis [...] die Preise noch mehr gestiegen sein werden.⁴⁵

Das Bundesgericht bezog sich damit auf den ergänzenden Bundesratsbeschluss vom April 1916, wonach der vorübergehende Entzug von Nahrungsmitteln der üblichen Zweckbestimmung strafbar sei.⁴⁶ Damit sollte der Kettenhandel und das Schiebertum verhindert werden sowie unnötige Preissteigerungen und künstliche Verknappung von Waren. Gemäss Urteil war damit einhergehend jedoch auch die beim Einkauf bereits erforderliche Absicht verbunden. Immerhin konnte der übliche und gewerbsmässige Zuschlag auf Ware bei An- und Verkauf nicht verboten werden. Anders verhielt es sich aber dann, wenn ein Ankauf in der Absicht getätigt wurde, die Ware dem Konsum zu entziehen, um dadurch eine Preissteigerung zu erzielen. Für das Bundesgericht war in Bezug auf den Fall Lieblich exakt diese Tatsache erfüllt. Es ging davon aus – entgegen der Annahme des Appellationsgerichts –, dass Lieblich von Beginn an Bescheid darüber wusste, dass das Schweineschmalz dem Inlandkonsum entzogen werden sollte, um damit eine Preissteigerung zu erzielen. Im Urteil wurde das Schmalz als reines Spekulationsobjekt bezeichnet „das entweder mit grossem Gewinn an das Ausland abgegeben, oder aber im Inland aufgespeichert werden sollte, bis [...] noch drückendere Preise erzielt sein würden.“⁴⁷ Auch wenn Lieblich keine Kenntnisse über die illegalen Absichten der Gebrüder Buchwalter nachgewiesen werden konnten, so hätte ihm zumindest der „irreguläre Charakter des Geschäfts auffallen müssen.“⁴⁸

Das Bundesgericht sah sich in dieser Auffassung dahingehend bestätigt, als Lieblich zudem keine schriftlichen Belege oder Nachweise zur Transaktion mit den Gebrüdern Buchwalter vorlegen konnte. Dies obwohl es sich bei dem gesamten Handel immerhin um einen Umsatz von 20'000 Franken handelte. Dass Lieblich darüber nicht Buch führte, konnte gemäss Auffassung des Gerichts nur als Versuch zur Geheimhaltung der Angelegenheit interpretiert werden. Belastend kam hinzu, dass Lieblich nachträglich eine Gewinnbeteiligung an den Einnahmen der Gebrüder Buchwalter annahm. Spätestens hier hätte er bemerken müssen, dass er an einem gemäss bundesrätlicher Verordnung strafbaren Handel teilgenommen hatte.

Aufgrund dessen sah es das Gericht als erwiesen an, dass Lieblich von Beginn an auf eine Preissteigerung spekuliert hatte, die er sich zunutze machen wollte. Dies auch auf die Gefahr hin, die „Ware [...] dem inländischen Konsum vorzuenthalten oder endgültig zu entziehen.“⁴⁹ Das Gericht entschied daher im Sinne der Kassationsbeschwerde, hob das Urteil des Appellationsgerichts vom 27. Februar wieder auf und wies die Sache zur neuen Beurteilung an das genannte Gericht zurück.

„... die Juden nicht mehr genommen als die andern.“⁵⁰ – Analyse der Wucherprozesse

Der Bundesgerichtsentscheid ist in vielerlei Hinsicht interessant. So bot er erstmals eine allgemein gültige Definition des Artikels 1c beziehungsweise was unter einem „gewöhnlichen Geschäftsbedürfnis“ verstanden werden musste. Diese widersprach der bisherigen Auffassung des Basler Strafgerichts diametral, womit Personen, die auf der bisherigen Interpretation des Basler Strafgerichts verurteilt wurden, an und für sich unschuldig waren. Gleichzeitig gab aber das Bundesgericht dem Basler Strafgericht insofern recht, als Lieblich die unlauteren Absichten seiner Handelspartner hätte ahnen müssen. Hier wurde die Verantwortung darüber, was die Abnehmer mit der Ware gemacht hatten, unter anderem an Lieblich übertragen. Dieser Entscheid entsprach sehr wohl dem zeitgenössischen und gesellschaftlichen Bedürfnis, welches sonderlich im Schiebertum und im organisierten, spekulativen Kapitalismus eine Bedrohung sah und diese entsprechend strafrechtlich verfolgt sehen wollte, wie selbst in der Verordnung angesprochen wurde. So sah zum Beispiel Eduard Lauterburg 1914 die Ursachen für die Lebensmittelteuerung sonderlich im organisierten Kapitalismus: Landwirte, die dafür sorgten, dass Grund und Boden teurer wurde, Milchproduzenten, die gemeinsame Absprachen trafen, um die Preise künstlich in die Höhe

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ BAR, E4110A#1000/1801#455*, Lebensmittelwucher-Bekämpfung.

⁴⁷ BGE 43 I, S. 137.

⁴⁸ Ebd.

⁴⁹ Ebd., S. 138.

⁵⁰ Zitat des Staatsanwaltes Siegfried, wonach er Juden nicht anders behandelt hätte als Nichtjuden. StABS, Gerichtsarchiv FF 258, Minutenprotokoll des Strafgerichts vom 20.11.1917, S. 18.

zu treiben,⁵¹ oder Produzenten und Händler, die sich zusammenschlossen und ebenfalls Preisabsprachen trafen.⁵² Opfer dieser Spekulantengruppen und Kapitalisten war jeweils die Bevölkerung, die sich betrogen sah und dementsprechend drakonische Strafen forderte: „Die aufgebrachten Basler, die nach Schuldigen für die wirtschaftliche Misere suchten, kümmerte es kaum, ob die gerichtlichen Verfahren rechtsstaatlichen Grundsätzen genügten. Selbst die Basler Sozialdemokratie forderte angesichts der glühenden Stimmung [...], ‘dass die Sünder die ganze Strenge des Gesetzes zu spüren bekommen.’“⁵³

Auffällig ist allerdings, dass sich diese „glühende Stimmung“ hauptsächlich gegen jüdische Händler richtete, nicht aber gegen nichtjüdische Händler. Analog zu zeitgenössischen antisemitischen Stereotypen, wonach Juden die Verkörperung des zerstörerischen Kapitalismus darstellten, verliehen die Juden dem Spekulantentum ein Gesicht. Die Vermischung von Kapitalismus- und Sozialkritik mit Antisemitismus und antijüdischen Stereotypen vollzog sich in Basel jedoch nicht bloss auf der Ebene einzelner allgemeiner Bevölkerungsgruppen, sondern durchzog darüber hinaus auch die Staatsanwaltschaft, das Gericht und andere kantonale Behörden. Der Untersuchungsrichter Carl Ludwig (später Professor für Strafrecht an der Universität Basel) liess sich beispielsweise zur Aussage hinreissen, wonach Juden in Bezug auf Lebensmittelwucher die Hauptschuldigen wären und dass „der Teufel ein Jude sei, sonst hätte er sie geholt“.⁵⁴ Auch der Erste Staatsanwalt, Paul Siegfried, gab vor dem Strafgericht offen zu Protokoll, kein Freund der Juden gewesen zu sein: „Ich sage offen, die Erfahrungen, die ich hier gemacht habe, machen mich nicht zu einem grossen Freunde der Juden. Mein bester Freund aber ist Prof. Bloch.“⁵⁵ Gemäss Siegfried waren es besonders Juden, welche plötzlich und ohne eigentliches Bedürfnis mit dem Lebensmittelhandel anfangen und dementsprechend betraf „die alte Interpretation [von] Art. 1c [...] besonders die Juden.“⁵⁶ Allerdings waren es Siegfried und Ludwig selbst, die massgeblich zu der in Basel angewandten Interpretation von Artikel 1c beitrugen, gemäss welcher es Händlern untersagt war, mit Nahrungsmitteln und Waren zu handeln, mit welchen sie nicht bereits vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges gehandelt hatten. Und exakt dieser Auffassung widersprach das Bundesgericht.

Betrachten wir den Fall Lieblich in Bezug auf die einzelnen Argumentationsmuster und die jeweilige Interpretation der aktuellen Gesetzeslage (gemäss Gericht und Staatsanwaltschaft), so wird eine massive Ungleichbehandlung offensichtlich. Pleuler wurde vom Gericht insofern entlastet, als er Lieblich bereits als Kunden kannte und somit davon ausgehen durfte, dass Lieblich kein illegales Geschäftsgebaren an den Tag legen würde; Lieblichs Gesetzesverstoss lag weder im Ermessen noch in der Verantwortung Pleulers. Lieblich hingegen wurde unterstellt, dass er aufgrund seiner langjährigen Bekanntschaft mit den Gebrüder Buchwalter deren Absichten hätte vorhersehen müssen, zumal diese bisher nicht im Schmalzgeschäft tätig gewesen waren. Und dies obwohl Lieblich – wie im Verlaufe des Prozesses ersichtlich wurde – anhand der Angaben von Buchwalter davon ausgehen durfte, dass das Schmalz für den nationalen beziehungsweise den Bernischen Markt gedacht war. Auffällig ist weiter, dass Lieblich im Rahmen des Strafgerichtsprozesses ein Geschäftsbedürfnis nach Art. 1c negiert wurde, wonach er bisher nicht mit Schmalz handelte und somit auch jetzt nicht plötzlich damit handeln durfte. Indem das Gericht anerkannte, dass Lieblich Pleuler als Kunde vertraut war, hätte es – analog zu den Ausführungen zur Beziehung zwischen Pleuler und den Gebrüder Buchwalter – aber auch einsehen müssen, dass Pleuler Lieblichs illegales Geschäftsgebaren ebenfalls hätte bekannt sein müssen. Pleuler hätte gemäss derselben Logik wissen müssen, dass Lieblich bisher nie mit Schmalz gehandelt hatte, so wie Lieblich dasselbe über die Gebrüder Buchwalter wissen musste. Derselbe Umstand, der Lieblich eine Verurteilung einbrachte, wurde Pleuler mildernd beziehungsweise ohne strafrechtliche Konsequenzen ausgelegt.

Dabei handelte es sich jedoch nicht um einen Einzelfall unglücklicher Interpretationsverirrung auf Seiten des Gerichts, sondern viel mehr um systematische Diskriminierung jüdischer Händler und Händlerinnen, wie die einzelnen Prozessakten verraten. Identische Schlussfolgerungen sind zum Beispiel auch im Fall gegen den

⁵¹ Wobei die Milchpreise jedoch von der Teuerung nicht betroffen waren. Vgl. BAR E7350#1000/1104#201*, Notizen und Statistiken.

⁵² Lauterburg, Eduard: Ursachen und Bekämpfung der Lebensmittelteuerung. Bern 1914, S. 9f.

⁵³ Heinrichs: Israelitische Gemeinde Basel, S. 145.

⁵⁴ StABS, Gerichtsarchiv FF 258, Minutenprotokoll des Strafgerichts vom 20.11.1917, S. 18.

⁵⁵ Ebd., S. 13.

⁵⁶ Ebd.

Prokuristen Sylvain Rueff et al. zu finden.⁵⁷ Rueff hatte in den USA grössere Mengen Schweinefett gekauft, wovon grosse Teile aufgrund von Transport- und Zollproblemen längere Zeit in Frankreich hängen blieben. Da in der Zwischenzeit der Fettpreis gestiegen war, verkaufte Rueff sein Fett, nachdem er es Monate nach dem Kauf endlich erhielt, zu dem nun aktuellen, aber höheren Tagespreis weiter. Teile des Fetts wurden letztlich an eine jüdische Handelsgesellschaft verkauft, welche daraufhin versuchte, die Ware trotz Ausfuhrverbot ins Ausland zu verkaufen. Die Schweizer Behörden griffen ein und beschlagnahmten das Fett. Rueff und vier weitere Personen wurden daraufhin wegen Kettenhandels, der Ring- und Trustbildung und dem Erzielen übermässigen Gewinns angeklagt. Sämtliche nichtjüdischen Mitangeklagten wurden jedoch freigesprochen, da sie im guten Glauben gehandelt hätten und die illegalen Tätigkeiten ihrer (durchaus bekannten) Abnehmer nicht hätten vorhersehen können. Dem Juden Sylvain Rueff hingegen wurde vorgeworfen, dass er die illegalen Absichten jener jüdischen Handelsgesellschaft, welcher er das Schweinefett weiterverkaufte, sehr wohl hätte kennen müssen. Dies obwohl beim Verkauf an der Ware noch eine SSS Klausel angebracht war, welche eindeutig auf die Rechtslage aufmerksam machte: Das Schweinefett war ausschliesslich für den Schweizer Markt bestimmt. Da Rueff jedoch keine „Sicherheitsleistung für die Einhaltung der Klausel bei etwaigen Weiterverkäufen verlangt habe“,⁵⁸ lag gemäss Auffassung des Gerichts die illegale Absicht Rueffs klar zu Tage: „Die Unterlassung des Verlangens [...] kommt einem Einverständnis, die S.S.S. Klausel verschwinden zu lassen, gleich.“⁵⁹ So hätte er das illegale Treiben der jüdischen Handelsgesellschaft kennen oder zumindest durchschauen müssen und machte sich somit selbst des Kettenhandels schuldig. Während die nichtjüdischen Mitangeklagten freigesprochen wurden, wurde Rueff – genau wie schon Lieblich – für dasselbe „Vergehen“ bestraft.

In keinem anderen Fall im Rahmen der Wucherprozesse wurde von nichtjüdischen Händlern ein vergleichbar proaktives Verhalten erwartet, wonach der Verkäufer entweder aktiv hätte darüber wachen müssen, was mit dem Produkt nach dem Verkauf, sogar noch nach erneutem Weiterverkauf geschah, oder aber hätte erahnen müssen, was mit der Ware in Zukunft geschehen könnte. Von jüdischen Händlern wurde aber genau dies erwartet. So wurde am 17. Oktober 1917 der Jude Moritz Bloch-Hirstel verurteilt, weil er angeblich hätte wissen müssen, dass das von ihm verkaufte Sacharin im Anschluss auf dem ausländischen Markt weiterverkauft werde. Der nichtjüdische Mitangeklagte Emil Suter wurde vom selben Vorwurf befreit – obwohl dieser bereits wegen Schmuggels vorbestraft war.⁶⁰ Aber auch im Prozess gegen Lipmann Tennenbaum und Moritz Schimansky wurde in ähnlicher Weise argumentiert. 1916 kaufte Tennenbaum von Schimansky Pfeffer und bezog zeitgleich noch Kaffee aus dem Grosshandel. Beides versuchte Tennenbaum wohl tatsächlich illegal im Ausland abzusetzen. Zahlreiche Indizien und Hinweise in den Akten lassen darauf schliessen, dass seine vom 21. November 1917 Verurteilung rechtens war.⁶¹ Nicht nachvollziehbar sind allerdings die Verurteilung Schimanskys sowie die Verurteilung Tennenbaums aufgrund fehlender Geschäftsbedürfnisse zum Handel mit Pfeffer und Kaffee. Schimansky verkaufte Tennenbaum über die Jahre hinweg immer wieder Pfeffer, den dieser auf dem Land an Selbstverbraucher weiterverkaufte. Entsprechend durfte Schimansky davon ausgehen, dass Tennenbaum auch dieses Mal den Pfeffer auf die übliche Weise absetzen werde. Doch was in sämtlichen Prozessen für nichtjüdische Angeklagte galt, wurde auch in dieser Angelegenheit zum Nachteil des Angeklagten ausgelegt. Gerade die Tatsache, dass Schimansky Tennenbaum so gut kannte, erachtete das Strafgericht als Beweis, dass Schimansky über die illegalen Absichten seines Abnehmers informiert war. Er wurde zu einer Geldbusse von 60 Franken verurteilt, während Tennenbaum mit zwei Wochen Gefängnis und einer Busse von 300 Franken bestraft wurde. Zudem wurde Letzterer für fünf Jahre des Landes verwiesen.

Ein besonderes Beispiel der behördlichen Willkür bietet der Prozess gegen das Ehepaar Rebekka und Lemel Weinmann. Der Fall wurde in Heinrichs Aufsatz bereits ausführlicher beschrieben und soll daher nicht zu viel Raum einnehmen.⁶² Da es sich jedoch um den ersten Basler Wucherprozess gegen Juden handelte und in nahezu kafkaesker Weise die bisher beobachtete Willkür veranschaulicht, soll er hier dennoch kurz diskutiert werden. Dem

⁵⁷ StABS, Gerichtsarchiv EE 43 1917, S. 1177–1199.

⁵⁸ Heinrichs: Israelitische Gemeinde Basel, S. 151.

⁵⁹ StABS, Gerichtsarchiv EE 43 1917, S. 1195.

⁶⁰ Ebd., S. 1945.

⁶¹ So entfernte Tennenbaum unter anderem die SSS Klausel von der Ware.

⁶² Vgl. Heinrichs: Israelitische Gemeinde Basel.

galizischen Ehepaar wurde einerseits vorgeworfen, durch den Verkauf von Zwieback nach Deutschland im Frühling 1916 Mehl dem inländischen Konsum entzogen, andererseits Schokolade illegal ins Ausland abgesetzt zu haben. Im Verlaufe des Prozesses konnte Weinmanns Anwalt aufzeigen, dass der Zwiebackverkauf nicht durch das Ehepaar, sondern durch einen Basler Bäckermeister geschah; die Weinmanns agierten lediglich als Spediteure in dieser Transaktion. Für die Ausfuhr lag ferner sogar eine Genehmigung der Basler Zollbehörden vor, was die Transaktion legitim machte. Was die Schokolade betraf, so lag zum Zeitpunkt des Verkaufs kein Ausfuhrverbot vor, weswegen sich die Weinmanns auch hier keiner Schuld bewusst waren.

Das Gericht sah es dennoch anders: Es kam zum Schluss, dass sich Schokolade in der Bevölkerung mittlerweile sehr etabliert und eingebürgert hatte und erklärte es kurzerhand zu einem Nahrungsmittel, dessen Ausfuhr verboten war. Schokolade war somit offiziell kein Genussmittel mehr, sondern erhielt mitten im Ersten Weltkrieg den Status eines unentbehrlichen Konsumgutes. Somit fiel es auch unter die bundesrätliche Verordnung, die Genussmittel explizit ausschloss. In Bezug auf den Zwieback schien es das Gericht zudem wenig zu interessieren, dass der Verkauf nicht durch die Weinmanns selbst geschah und dass für die Ausfuhr gar eine Genehmigung vorlag. Im Gegenteil: Dass sich die Weinmanns beim Zollamt bezüglich einer Ausfuhr der Ware informierten, liess – gemäss den Ausführungen des Gerichts – auf „bestehende Bedenken bezüglich der Rechtmässigkeit und Zulässigkeit der beabsichtigten Massenspedition“⁶³ schliessen. Das heisst, die Tatsache, dass sich die Weinmanns von den Behörden eine Garantie zur Rechtmässigkeit ihres Tuns einholten, war Beweis genug, dass ihr Tun eben nicht rechtmässig sein konnte und sie sich dessen bewusst waren. Die Weinmanns wurden zu einer Busse von 1'200 Franken verurteilt sowie des Landes verwiesen. Nach Berufung wurde der Landesverweis aufgehoben und die Geldbusse auf 500 Franken gesenkt; einen Freispruch gab es aber auch durch das Appellationsgericht nicht. Die erwähnten Bäcker, in deren Auftrag die Weinmanns den Zwieback nach Deutschland transferierten, wurden nicht angeklagt.

Eine weitere Auffälligkeit, welche sich durch das Studium der Prozessakten ergibt, ist die überproportionale Vertretung jüdischer Angeklagter vor Gericht. Von den insgesamt 188 Personen, welche des Lebensmittelwuchers bezichtigt wurden waren knapp die Hälfte jüdisch. Und bei den tatsächlich angeklagten Personen stellten die Jüdinnen und Juden mit 30 Personen gegenüber 17 Nichtjuden sogar die eindeutige Mehrheit.⁶⁴ Obwohl für die Jahre 1914–1918 keine detaillierten Zahlen vorhanden sind, so ist zumindest für das Jahr 1930 bekannt, dass lediglich 1,2% aller Schweizerischen Lebensmittel- und Genussmittelgeschäfte in jüdischer Hand waren.⁶⁵ In Anbetracht der Tatsache, dass Jüdinnen und Juden auch in den Bereichen „Handel, Banken, Versicherungen, Verwaltung“ sowie „Kaufmann, Angestellte, Beamte“ nicht mehr als 35% respektive 15% ausmachten,⁶⁶ muss man davon ausgehen, dass 1916 jüdische Lebensmittelhändler in Basel eine deutliche Minderheit darstellten. Ferner ist zu beobachten, dass nichtjüdische Händler in den Prozessakten in der Regel nur dann in Erscheinung traten, wenn sie in ihrem vermeintlichen Verstoss gegen die Lebensmittelwuchergesetze mit Jüdinnen und Juden zusammen arbeiteten, wie auch schon Heinrichs bemerkte: „Nichtjuden wurden fast ausschliesslich dann angeklagt, wenn sie gemeinsam mit Juden an einer Transaktion beteiligt waren.“⁶⁷ In lediglich drei der insgesamt 17 Prozesse scheinen keine jüdischen Händler, Abnehmer oder Firmen beteiligt zu sein. Angesichts dieser überproportionalen Verhältnisse kann kaum noch von Zufall gesprochen werden.

Gleichzeitig wird in den Urteilen und den Argumentationsmustern aber auch ersichtlich, wie die Staatsanwaltschaft und das Strafgericht sonderlich gegen illegale Ring- und Trustbildungen vorzugehen vorgaben. Meist lag der Fokus der anklagenden und urteilenden Instanzen nicht auf den einzelnen Händlern respektive den Angeklagten als Individuum oder als handelnde Subjekte. Vielmehr wurden die vermeintlichen Täterinnen und Täter als Teil einer Organisation oder einer Kette beschrieben. Dadurch konnten die Angeklagten besonders dämonisiert werden, indem sie nicht nur als alleinhandelnde Nutzniesser und Profiteure dargestellt wurden, sondern darüber hinaus als Teil eines Systems, das die wirtschaftliche Misere konkret mit zu verantworten hatte –

⁶³ StABS, Gerichtsarchiv EE 43 1916, S. 1805.

⁶⁴ Heinrichs: Israelitische Gemeinde Basel, S. 145.

⁶⁵ Kamis-Müller: Antisemitismus in der Schweiz, S. 32.

⁶⁶ Ebd., S. 31.

⁶⁷ Heinrichs: Israelitische Gemeinde Basel, S. 145.

der oder die Angeklagte wurde zum Urheber respektive zur Urheberin eines Phänomens stilisiert.

Auffällig ist jedoch, dass solche Netzwerke oder Schieberbanden nur dann konstruiert oder erkannt wurden, wenn es sich entweder bei den vermeintlichen Tätern um Jüdinnen und Juden handelte oder aber zumindest die involvierten Mittäter und Organisationen einen jüdischen Hintergrund besaßen, wie die bisherigen Ausführungen zeigen. Selbst dann, wenn die vermeintlichen Mittäter nicht mitangeklagt oder anderweitig strafrechtlich verfolgt wurden, fand eine Verurteilung durch die Behörden zumindest auf informeller Ebene statt, wie die Aussage des Strafgerichts im Prozess gegen Rueff verdeutlicht, wonach das „Treiben dieser Firma [Bloch & Co.] doch stadtbekannt“ sei.⁶⁸ Auch die Aussage des Untersuchungsrichters, wonach besonders jüdische Kreise sich des organisierten Lebensmittelwuchers schuldig machten, zeugt von der Kollektivierung des Lebensmittelwuchers in Form der jüdischen Händler. Die jüdischen Angeklagten standen stellvertretend für das Schiebertum, welches im Sinne der zeitgenössischen Wahrnehmung wiederum den spekulativen und zerstörerischen Kapitalismus verkörperte. Damit kamen in den Prozessen altbekannte antisemitische Stereotypen zum Tragen. Nur knapp 100 Jahre zuvor, 1818, publizierte beispielsweise der Sundgauer M. Riegert seine „Ideen über den Wucher der Juden in den ober- und nieder-rheinischen Departementen“,⁶⁹ mit welchen er auch Basler Publikum erreichte. Darin zeichnete er ein Bild des wuchernden und hinterlistigen Juden, der sich in betrügerischer Absicht auf Kosten (und Leben) der Landbevölkerung bereichert. So würde er nicht nur Missernten, wirtschaftliche Misere oder vergleichbare Herausforderungen zu seinem finanziellen Vorteil zu nutzen wissen, sondern könne diese mitunter sogar selbst herbei provozieren. Auch Riegert unterstellte den Juden eine kollektive Absicht und beschrieb sie als gemeinsam planendes und agierendes Übel. Juden würden in gemeinsamen Absprachen Misere produzieren, um von diesen zu profitieren. Riegert selbst stiess zwar nicht nur auf Zustimmung, dennoch war seine Haltung keine aussergewöhnliche. Im Verlaufe des 19. Jahrhunderts wurden Juden immer wieder für wirtschaftliche Misere verantwortlich gemacht. Zur Wirtschaftskrise von 1873 schrieb beispielsweise der deutsche Journalist und Schriftsteller Otto Glagau: „Das Judentum ist das angewandte, bis zum Extrem durchgeführte Manchesterthum. Es kennt nur noch den Handel, und davon auch nur den Schacher und Wucher. Es arbeitet nicht selber, sondern lässt Andere für sich arbeiten, es handelt und speculirt [...]“.⁷⁰ Als Reaktion auf die Weltwirtschaftskrise und die Misere in der St. Galler Textilindustrie kam es auch in St. Gallen 1883 zu antisemitischen Ausschreitungen: 3'000 bis 8'000 Personen stürmten und plünderten am 18. Juni das Kaufhaus des jüdischen Kaufmanns Louis Bamberger, nachdem in einem Leserbrief öffentlich gegen dessen ökonomisches Tun gehetzt wurde. Es bedurfte der Hilfe eines ganzen Rekrutenbataillons, um die Lage wieder unter Kontrolle zu bringen.⁷¹

Es lässt sich insofern festhalten, dass gegen Ende des 19. Jahrhunderts Kapitalismuskritik und Antisemitismus vielerorts Hand in Hand gingen. Gleichzeitig erlebte Europa aufgrund der zahlreichen Pogrome in Osteuropa eine Migrationsbewegung von Ostjuden nach Mittel- und Westeuropa. Galt die jüdische Bevölkerung in hiesigen Regionen als eher unauffällig, so erhielt das Judentum aufgrund der diversen Migranten zusätzliche Aufmerksamkeit. Oft sprachen die Migranten Jiddisch oder eine unbekannte slawische Sprache, hatten ein optisch auffälligeres Erscheinungsbild und waren teilweise aufgrund ihrer geplanten Weiterreise auch nicht an einer kulturellen Assimilation interessiert.⁷² Die westeuropäische Wahrnehmung sah die Ostjuden nicht zuletzt deshalb als eine kulturlose Gruppe von rückständigen Juden an, deren Integration schlicht unmöglich war.⁷³ Das beflügelte den Antisemitismus neu, woraufhin die diskriminierende und rassistische Rhetorik, Agitation und Politik zunahm.

⁶⁸ StABS, Gerichtsarchiv EE 43 1917, S. 1195.

⁶⁹ Riegert, M.: Einige Ideen über den Wucher der Juden in den ober- und nieder-rheinischen Departementen: Den Kammern der Pairs und der Deputirten gewidmet / In deutscher und französischer Sprache, durch einen Sundgauer = Quelques idées sur l'usure des Juifs dans les départemens du Haut et Bas-Rhin : Adressé aux Chambres des pairs et des députés / en allemand et en français, par un Sandgauien. Paris 1818.

⁷⁰ Glagau, Otto: Der Bankerott des Nationalliberalismus und die „Reaction“. Berlin 1878, S. 71.

⁷¹ Vgl. Metzger, Thomas: Antisemitismus in der Stadt St. Gallen 1918–1939. Fribourg 2006, S. 71.

⁷² Vgl. Kury, Patrick: Über Fremde reden. Überfremdungsdiskurs und Ausgrenzung der ausländischen Juden in der Schweiz 1900 bis 1933. Zürich 2003.

⁷³ Auch verstanden zahlreiche Verfechter des Ersten Weltkrieges die Auseinandersetzung mit Osteuropa bzw. mit Russland als eine Art Befreiung der dort unterdrückten aber vermeintlich kulturlosen Juden. Linke, intellektuelle und jüdische Kreise zogen in den Krieg gegen Russland, um gewissermassen Kultur nach Osten zu tragen. Vgl. Gronemann, Sammy: Hawdolah und Zapfenstreich. Erinnerungen an die ostjüdische Etappe, 1916–1918. Berlin 1925. – Zweig, Arnold: Das ostjüdische Antlitz zu 52 Zeichnungen v. Hermann Struck. Berlin 1922.

Vorwürfe, wie sie von Riegert oder Glagau nicht lange zuvor geäußert wurden, fanden neu wieder ihren Weg in die öffentliche Wahrnehmung und Geisteshaltung. Der Jude wurde erneut zur Erklärung vielfältiger und komplexer Prozesse herangezogen; es war der Jude, der raffgierige Spekulant, welcher auf Kosten der Bevölkerung von der aktuellen Misere profitierte und dadurch soziale und politische Unruhen und Ungleichheiten förderte.

Diese Haltung widerspiegelt sich nicht nur in zeitgenössischen Karikaturen, Literatur und Äusserungen, sondern auch in den hier untersuchten Prozessakten. Von den 30 angeklagten Jüdinnen und Juden wurden letztlich 24 verurteilt. Vier wurden für unschuldig befunden, bei einer Person wurde die Anklage fallen gelassen und eine Angeklagte verstarb noch vor Prozessbeginn. Gleichzeitig wurden von den 17 angeklagten Nichtjuden zehn freigesprochen und lediglich sieben verurteilt. Indem dieses massive Ungleichgewicht vorwiegend durch die unterschiedliche Interpretation und Auslegung identischer Sachverhalte zustande kam, kann die Antwort auf die eingangs gestellte Frage danach, ob die bereits durch Kamis-Müller und Heinrichs nachgewiesenen antisemitischen Tendenzen bei der Staatsanwaltschaft und dem Untersuchungsrichter einen Einfluss auf die Urteile hatten, nur ein deutliches Ja sein. Die Häufigkeit, mit welcher in den Fällen eine Ungleichbehandlung zu Ungunsten der jüdischen Angeklagten zu beobachten ist, lässt jegliche Form des Zufalls oder unglücklicher Justizirrtümer ausschliessen. Vielmehr zeugen sie von System und bewusster behördlicher Diskriminierung gegenüber jüdischen Händlern, wie sie den zeitgenössischen antisemitischen Stereotypen und Vorurteilen entsprachen: Nahezu sämtliche Prozessakten zeigen, wie die vagen Formulierungen besonders dann streng und ungünstig interpretiert wurden, wenn es sich bei den Angeklagten um Personen mit einem jüdischen Hintergrund handelte. Wo für Nichtjuden die Unschuldsvermutung galt, wurde bei Juden, wie unter anderem die Fälle des Ehepaars Weinmann oder des jüdischen Prokuristen Rueff deutlich machten, selbst gesetzeskonformes Vorgehen in eine illegale Handlung uminterpretiert. In diesem Sinne trifft die Aussage Heinrichs durchaus zu, wonach es sich bei den Prozessen um Schauprozesse handelte, „die ausschliesslich dem Zweck dienen, der Bevölkerung angebliche Schuldige an ihrer Misere zu präsentieren.“⁷⁴

Schluss und Ausblick

Wie bereits angesprochen und auch von Heinrichs und Kamis-Müller erwähnt, fehlt noch immer eine systematische und ausführliche Auswertung der Prozessakten. Beide konnten zwar antisemitische Tendenzen bei den betroffenen Behörden nachweisen und der hier vorliegende Artikel aufzeigen, dass darüber hinaus auch die bewusste Interpretation und die Argumentationslinien der Behörden eine klare Ungleichbehandlung von Juden gegenüber Nichtjuden aufweisen. Dennoch wäre es spannend, die umfangreichen Akten im Detail zu untersuchen. Insbesondere die Minutenprotokolle könnten sich als besonders fruchtbar und aussagekräftig erweisen, indem diese Einblick in die Dynamik, die sprachliche Ebene der Fälle und die ausführlichen Argumentationsmuster bieten. Damit liesse sich auch eine bessere Kontextualisierung, insbesondere im Hinblick auf vergleichbare Prozesse in der jüdischen Geschichte, vollziehen. Auch eine sinnvolle Chronologie der Ereignisse und die detaillierten Hintergründe dazu (beispielsweise wieso es in der Folge zu keinen weiteren Prozessen mehr kam) könnten entsprechend ausführlicher beleuchtet werden. Gleichzeitig könnte in der Geschichte Basels ein weniger erfreuliches Kapitel aufgearbeitet werden und somit ins richtige Licht gerückt werden, während darüber hinaus gerade in Bezug auf die Antisemitismusforschung und zur Geschichte der (Ost-)Juden in der Schweiz um die Jahrhundertwende eine weitere Lücke geschlossen würde.

⁷⁴ Heinrichs: Israelitische Gemeinde Basel, S. 154.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

BAR, E4110A#1000/1801#455*, Lebensmittelwucher-Bekämpfung

BAR E7350#1000/1104#201*, Notizen und Statistiken

Basler Vorwärts, Jg. 19 (201), 29.8.1914

BBl., 10.8.1914 (Bundesblatt)

BGE 43 I, S. 134 (Bundesgerichtsentscheid)

StABS, Gerichtsarchiv EE 43 1916

StABS, Gerichtsarchiv EE 43 1917

StABS, Gerichtsarchiv FF 258

Literatur

Arnold, Emil: Generalstreik in der Schweiz 1918. Erlebtes und Erstrebtes. Basel 1967.

Bevölkerungsentwicklung 1850–1990. Bern 1992.

Giger, Hans: Die Lebensmittelteuerung und ihre Bekämpfung. Bericht an den Gemeinderat der Stadt Bern zu Händen des Stadtrates. Bern 1913.

Glagau, Otto: Der Bankerott des Nationalliberalismus und die „Reaction“. Berlin 1878.

Gronemann, Sammy: Hawdloh und Zapfenstreich. Erinnerungen an die ostjüdische Etappe, 1916–1918. Berlin 1925.

Heinrichs, Ruth: Die Israelitische Gemeinde Basel im Ersten Weltkrieg 1914–1918, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, 104 (2004). S. 117–156.

Kamis-Müller, Aaron: Antisemitismus in der Schweiz 1900–1930. Zürich 1990.

Kury, Patrick: Über Fremde reden. Überfremdungsdiskurs und Ausgrenzung der ausländischen Juden in der Schweiz 1900 bis 1933. Zürich 2003.

Lauterburg, Eduard: Ursachen und Bekämpfung der Lebensmittelteuerung. Bern 1914.

Metzger, Thomas: Antisemitismus in der Stadt St. Gallen 1918–1939. Fribourg 2006.

Nonn, Christoph: Die Entdeckung der Konsumenten im Kaiserreich, in: Haupt, Heinz-Gerhard; Torp, Claudius (Hg.): Die Konsumgesellschaft in Deutschland 1890–1990. Ein Handbuch. Frankfurt a.M. 2009, S. 221–231.

Riegert, M.: Einige Ideen über den Wucher der Juden in den ober- und nieder-rheinischen Departementen: Den Kammern der Pairs und der Deputirten gewidmet / In deutscher und französischer Sprache, durch einen Sundgauer = Quelques idées sur l'usure des Juifs dans les départemens du Haut et Bas-Rhin : Adressé aux Chambres des pairs et des députés / en allemand et en français, par un Sandgauien. Paris 1818.

Zweig, Arnold: Das ostjüdische Antlitz zu 52 Zeichnungen v. Hermann Struck. Berlin 1922.

Katzen und Katholizismus bei Thomas Hürlimann

Carla Eva Jörg*

Einleitung

Vom Geschlecht der Katzen hatte ich damals keine Ahnung. Gewiß, so hatte früher meine Mutter geheißt, aber zu Hause wurde dieser Name nicht ausgesprochen, er blieb, wie gewisse Vorgänge im Schlafzimmer der Eltern, ins Französische verbannt.¹

Dieser Artikel handelt von Katzen und Katholizismus im Prosawerk des Autors Thomas Hürlimann (*21. Dezember 1950 in Zug). Katze und Kater haben sich, im Sinne eines wiederkehrenden Motivs, in dessen literarischem Repertoire eingenistet. Sie „tummeln sich in seinem Erzählkosmos“² mit variierenden Wesenszügen. Sie treten etwa im volkstümlichen Verständnis als Hauskatzen auf, geben aber auch den Protagonisten ihre Namen. So ist hinsichtlich des Autors auch von einem „späten poetischen Minnesänger“ jener Tiere die Rede, „deren kulturgeschichtliche Karriere im alten Ägypten begann“³, deren ästhetischer Einfluss bis anhin verschiedene Konjunkturen aufwies und um die sich ein beträchtliches Bedeutungspotential in puncto Tiermetaphorik entwickelte.

Im vorliegenden Artikel wird untersucht, inwiefern Kater und Katze in den drei Texten *Der große Kater* (1998), *Fräulein Stark* (2001) und *Vierzig Rosen* (2006) in Erscheinung treten. Ergänzend soll, wann immer es förderlich ist, auch Hürlimanns Novelle *Das Gartenhaus* (1989) herangezogen werden, womit die Zahl der umfangreichsten bisher erschienenen Prosatexte Hürlimanns vervollständigt wäre.⁴ Eine Untersuchung der beiden Kategorien Katholizismus und Katzen ist relevant, da ihre Bedeutung in der Sekundärliteratur unangefochten ist, bisher jedoch lediglich einzelne Facetten skizziert wurden. Ferner wird auch die Relation zwischen diesen Kategorien hier beleuchtet. Hinweise von Facetten des Katzenhaften sind auch dem oben angeführten Zitat zu entnehmen. Es wird dem Protagonisten aus *Fräulein Stark* soweit in dessen Unternehmung gefolgt, als dass das verfolgte Ziel ebenfalls ist, sich dem Katzenwesen in seiner Bedeutung anzunähern, jedoch stets im Bewusstsein um dessen diffuse Qualität und Vieldeutigkeit.

Hürlimann übt als Dramatiker, etwa in *Großvater und Halbbruder* (1981), Kritik „an Opportunismus und latentem Antisemitismus während des Zweiten Weltkriegs“⁵ aus, wobei in den Fokus bereits das schweizerische römisch-katholische Umfeld der eigenen Kindheit rückt. Auch in den zu untersuchenden Prosatexten spielt das katholische Milieu als Sozialisierungsinstantz der Protagonisten eine elementare Rolle und es gilt dieses genauer zu betrachten, wobei hier die Berührungspunkte mit dem Katzenwesen zentral untersucht werden.

* Carla Eva Jörg ist Studentin der Deutschen Philologie und der Kunstgeschichte an der Universität Basel. Der vorliegende Artikel wurde 2015 als Seminararbeit im Rahmen der Veranstaltung *Die Schweiz, die Juden und die Literatur* an der Universität Basel bei Prof. Dr. Alfred Bodenheimer verfasst und von Sabina Bossert redaktionell überarbeitet.

¹ Hürlimann, Thomas: *Fräulein Stark*. Zürich: Ammann 2001, hier S. 36. Der Text wird folgend jeweils mit FS abgekürzt.

² Hieber, Jochen: *Leseheimat Hürlimann. Laudatio* aus Anlass der Verleihung des Preises der LiteraTour Nord 2007 an Thomas Hürlimann. In: Schwab, Hans-Rüdiger (Hrsg.): »...darüber ein himmelweiter Abgrund«. Zum Werk von Thomas Hürlimann. Frankfurt a. M.: S. Fischer 2010. S. 193-204, hier S. 198.

³ Ebd.

⁴ Vgl. Barkhoff, Jürgen: *Die Katzen und die Schweiz. Zum Verhältnis von Familiengeschichte und Landesgeschichte in Thomas Hürlimanns »Familiendilogie«*. In: Sandberg, Beatrice (Hrsg.): *Familienbilder als Zeitbilder. Erzählte Zeitgeschichte(n) bei Schweizer Autoren vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart*. Berlin: Frank & Timme 2010. S. 181-195, hier S. 182.

⁵ Barkhoff, Jürgen / Heffernan, Valerie: *Einleitung »Mythos Schweiz«*. Zu Konstruktion und Dekonstruktion des Schweizerischen in der Literatur. In: Barkhoff, Jürgen / Heffernan, Valerie (Hrsg.): *Schweiz schreiben. Zu Konstruktion und Dekonstruktion des Mythos Schweiz in der Gegenwartsliteratur*. Berlin: De Gruyter 2010. S. 7-27, hier S. 23.

In einem ersten Schritt wird der Leser an die drei Texte herangeführt. Danach soll erörtert werden, wie mit autobiographischen Zügen in den Texten umgegangen werden kann. Anschliessend findet eine grobe Skizzierung einer von Schweizern vertretenen Haltung gegenüber dem europäischen Kriegsgeschehen im Zweiten Weltkrieg statt – im Bewusstsein, dass im Rahmen dieser Untersuchung lediglich eine Annäherung an historische Gegebenheiten stattfinden kann. In diesem Zuge wird auf Kontinuitäten zwischen einem tradierten christlich-motivierten Antijudaismus und dem modernen Antisemitismus aufmerksam gemacht. Die Fokussierung auf die katholische Glaubensgemeinschaft ist durch die Texte inhaltlich motiviert. Daran knüpft eine ausführliche, mehrteilige Erörterung zum Katzenwesen an, um dieses in seiner Vielseitigkeit zu erfassen.

Die Familientrilogie⁶

Obschon die hier untersuchten Texte in einer Zeitspanne erschienen, welche sich über acht Jahre hinstreckt – wird die Novelle *Das Gartenhaus* hinzugezählt, handelt es sich sogar um siebzehn Jahre – ist es erforderlich, sich die intertextuellen Bezüge zwischen den Werken bewusst zu machen. Entsprechungen werden wiederholt angedeutet. Die untersuchten Texte knüpfen inhaltlich aneinander an, wobei die Reihenfolge des Erscheinens dabei keine primäre Rolle einnimmt.

In der Novelle *Fräulein Stark* und im Roman *Vierzig Rosen* weisen die Entwürfe der Familiengenealogie Entsprechungen auf: Über vier Generationen wird die Geschichte der aus Galizien stammenden Familie Katz geschildert, die sich um die Jahrhundertwende in der Schweiz im Schneiderhandwerk etabliert und in der zweiten Generation teils vom jüdischen zum katholischen Glauben konvertiert oder in eine katholische Familie einheiratet. Die dritte und vierte Generation wird infolgedessen unter anderem in katholischen Bildungsinstitutionen sozialisiert, wobei letztere nicht mehr den Namen Katz trägt.⁷ Bezüglich der letzten zwei Generationen ist keine ausschliessliche Religionszuschreibung auszumachen. Marie aus *Vierzig Rosen* sowie Nepos und Onkel aus *Fräulein Stark* sehen sich im Zuge ihrer Persönlichkeitsentwicklung sowohl mit dem katholischen Glauben ihres sozialen Umfelds wie auch mit der jüdischen Religion ihrer Vorfahren konfrontiert. Doch Hürlimanns Texte handeln keineswegs vom Gegeneinanderabwägen zweier Religionen, deren Lehren nur ansatzweise thematisiert werden. Die Erfahrung des Neffen in *Fräulein Stark* verdeutlicht, inwiefern das soziale Umfeld diese Identitätssuche beeinflusst. In den Fokus rückt so die Familie und mit ihr das Tabuisierte. Dabei handelt es sich nicht nur, aber gewichtig, um die jüdische Abstammung der Vorfahren mütterlicherseits und eine damit einhergehend erfahrene Stigmatisierung. Die Familie bildet in allen drei Texten den „Handlungs- und Wandlungsraum“⁸ bei der Suche nach den eigenen Wurzeln und der eigenen Rolle in der Gesellschaft. Hürlimann selbst nennt die Familie in einem Interview als eine jener drei Kategorien, deren Brüchigkeit er im Schreiben versucht, habhaft zu werden:

Sie haben vorhin von einem Dreiklang gesprochen – Familie, Land und Religion. Durch ihn geht ein Misston, geht ein Riss. Ich hatte grosse Schwierigkeiten, diesen im Einzelnen zu benennen, aber wenn ich die von Ihnen genannten Aspekte zusammennehme, dann weiß ich, dass der Riss alle drei verbindet.⁹

Das Konstrukt Familie offenbart in den Texten zuweilen auch seine Zerbrechlichkeit. Mit Blick auf die eingeschränkte Handlungsfreiheit Maries, der Protagonistin aus *Vierzig Rosen*, ist vom „Gefängnis Familie“¹⁰ die Rede. Hürlimann, der vor seiner Verselbstständigung am Theater arbeitete, gelingt es, dies zu zeigen, ohne es

⁶ Vgl. Barkhoff 2010a: S. 181.

⁷ Vgl. Shedletzky, Itta: »In den Geschichten leben wir weiter«. Die Wahrnehmung des »Jüdischen« als fremdes Eigenes. Ein Versuch über Thomas Hürlimann. In: Schwab, Hans-Rüdiger (Hrsg.): »...darüber ein himmelweiter Abgrund«. Zum Werk von Thomas Hürlimann. Frankfurt a. M.: S. Fischer 2010. S. 271-291, hier S. 273.

⁸ Rüedi, Peter: Die Heimkehr des verlorenen Vaters. In: Schwab, Hans-Rüdiger (Hrsg.): »...darüber ein himmelweiter Abgrund«. Zum Werk von Thomas Hürlimann. Frankfurt a. M.: S. Fischer 2010. S. 76-80, hier S. 78.

⁹ Schwab, Hans-Rüdiger: Gespräch mit Thomas Hürlimann. Berlin, 28. März 2010. In: Schwab, Hans-Rüdiger (Hrsg.): »...darüber ein himmelweiter Abgrund«. Zum Werk von Thomas Hürlimann. Frankfurt a. M.: S. Fischer 2010. S. 15-47, hier S. 16.

¹⁰ Finger, Evelyn: Im Gefängnis Familie. In: Schwab, Hans-Rüdiger (Hrsg.): »...darüber ein himmelweiter Abgrund«. Zum Werk von Thomas Hürlimann. Frankfurt a. M.: S. Fischer 2010. S. 94-98, hier S. 94.

explizit zu benennen.

Als Meister des Andeutens und Nicht-Benennens erweist sich der Autor auch hinsichtlich der Religionszugehörigkeit des Neffen in *Fräulein Stark*. Dieser sieht sich zunehmend einem kryptischen jüdischen Selbst gegenüber in Folge der Konfrontation mit an ihn herangetragenen antisemitischen Stereotypen. Von Seiten Reich-Ranickis erfolgte darauf harsche Kritik, Hürlimanns Verrätselung des Jüdischen möge die Leser überfordern.¹¹ Zurechtgewiesen wurden von ihm die Rezensenten, welche „dieses jüdische Motiv überhaupt nicht bemerkt“¹² hätten oder bewusst unerwähnt liessen. Damit wird eine Debatte um Antisemitismus und Hürlimanns Textstrategien losgetreten, welche ihre höchsten Wellen im August 2001 wirft. Öffentlich rehabilitiert wird der Autor von Kritikern wie Gunhild Kübler, die ein eklatantes doppeltes Versagen der Kritikerschaft diagnostiziert. Einerseits seien entsprechende Motive einer jüdischen Abstammung im Text übersehen worden, andererseits werde die Schuld daran dem Autoren zugeschoben und ihm gegenüber Vorwürfe erhoben, antisemitische Vorurteile zu verbreiten.¹³ Dem Autor Thomas Hürlimann sollen jedoch nicht Äusserungen seiner Figuren in den Mund gelegt werden. Dass den Lesern die Unterscheidung von „Literatur und Leben“¹⁴ nicht immer gelingt, mag jedoch durchaus durch das Einweben autobiographischer Elemente mitverursacht sein.

Neben einem Ähnlichkeiten aufweisenden Figurenarsenal und dem Wiederaufgreifen einzelner Themen und Motive kann eine Parallele zwischen den besprochenen Texten auch aufgrund der zeitlichen Verordnungs der Handlungen beobachtet werden. Die Handlung der Novelle *Fräulein Stark* ist in den frühen sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts angesiedelt (FS, 164). Der Roman *Vierzig Rosen* beginnt in ultimas res, nämlich an jenem Geburtstag Maries, an dem sie ihrem Mann von der unheilbaren Krankheit des gemeinsamen Sohnes berichtet. Dieser Tag kann um 1970 angenommen werden. *Der große Kater* spielt in den siebziger Jahren. In allen drei Texten finden sich Rückblenden in die Kriegs- und Nachkriegszeit. Jene Passagen, welchen in *Vierzig Rosen* und *Fräulein Stark* die Geschichte der Vorfahren zu entnehmen ist, reichen zeitlich circa bis zur Jahrhundertwende zurück.

In jedem der drei Texte steht ein Protagonist im Vordergrund, der im Rahmen einer Familie jeweils eine andere Rolle einnimmt. In *Fräulein Stark* handelt es sich dabei um den Jungen, welcher aus zeitlicher Distanz als Ich-Erzähler seine Erinnerungen wiedergibt. Zwischen diesen Erinnerungen des Ich-Erzählers finden sich kursiv gedruckte Analepsen zur Geschichte der Vorfahren, die den jeweiligen Wissensgrad des Jungen widerspiegeln mögen und dem Inhalt der vom Jungen in der Bibliothek gelesenen Artikeln entsprechen könnten. Der Ich-Erzähler wendet sich an einer Stelle mit den Worten „[j]a, meine Verehrte“ (FS, 124) an eine fiktive ZuhörerIn. Über das Innenleben des Erzählers zum Zeitpunkt des Erzählakts gibt lediglich diese Randbemerkung Auskunft und gerade aufgrund dieser Singularität könnte es sich dabei um den entscheidenden Hinweis handeln, dass der keusche „Klosterschüler“ (FS, 126) den „Katz“ (FS, 126) zum Schluss nicht zu töten vermag. Die Gespaltenheit des Jungen in diese zwei Ichs wird in diesem Artikel noch ausführlicher geschildert. In *Vierzig Rosen* heisst die Protagonistin Marie Meier, mit Mädchennamen Katz. In der Familie spielt sie die Rolle der Politikergattin, gleichzeitig ist sie die Mutter von totgeborenen Zwillingen und später eines tödlich kranken Sohnes. Der Leser sieht sich einer personalen Erzählsituation gegenüber, in der sich ihm wiederholt Maries Innenleben offenbart. Wie in *Fräulein Stark* sind die Dialoge nicht durch Gänsefüsschen markiert, was den Leseindruck evoziert, es handle sich um Erinnerungen eines erlebten oder mündlich überlieferten Geschehens. Der Protagonist in Hürlimanns frühestem Roman *Der große Kater* findet sich in der Figur des Katers, dem „Familienvater und Landesvater“¹⁵ und dem Ehemann. Der Roman gliedert sich in drei Teile, die in den drei Akten eines Dramas ihre

¹¹ Vgl. Sprechelsen, Tilman: „Ich bin nicht da, Hürlimann zu belehren“. Das »literarische Quartett«, der Tumult im Fernsehen und die Folgen: Hat der Autor von »Fräulein Stark« seine Leser und Kritiker wirklich überschätzt? In: Frankfurter Allgemeine Zeitung 203 (2001). S. 47.

¹² Ebd.

¹³ Vgl. Kübler, Gunhild: Das zweifache Scheitern der Kritik. Ist Thomas Hürlimanns Erzählung »Fräulein Stark« antisemitisch? In: Weltwoche 34 (2001), Online: <http://www.weltwoche.ch/ausgaben/2001-34/artikel-2001-34-das-zweifache-sc.html> (01.02.2015).

¹⁴ Barkhoff 2010a: S. 183.

¹⁵ Barkhoff 2010a: S. 181.

Entsprechung fänden.¹⁶ Die Erzählsituationen, aus welchen sich der Text zusammenfügt, sind heterogen. Darunter meldet sich ein Ich-Erzähler zu Wort, der sich als älterer Bruder des Kranken zu verstehen gibt und verborgen in der Krankenzimmertoilette dem Gespräch zwischen Vater und Sohn lauscht.¹⁷ Im Rahmen einer fiktiven Erzählung kann diese Figur nicht mit einem jüngeren Ich des Autors gleichgesetzt werden. Die Assoziation ist von Hürlimann jedoch zweifellos intendiert und wird durch eine zweite Episode verstärkt. Als Sohn des Bundespräsidenten, so der Ich-Erzähler, habe er dessen schriftliches Talent geerbt, um eines Tages in dessen Fell gehüllt „durch das nächtliche Bern zu tigern“ (GK, 154). Diesmal lässt sich eine selbstreferenzielle Anspielung des Romans ausmachen, falls sich die Aussage auf den Schreibprozess und eine damit einhergehende Identifikation mit dem Protagonisten bezieht.

Ein Beispiel für die Korrelation des Figurenarsenals der jeweiligen Texte zeigt sich darin, dass Max Meier, Maries Ehemann aus *Vierzig Rosen*, ebenfalls als „der große Kater, Gestalter einer besseren Zukunft“¹⁸ bezeichnet wird. Ebenso teilen die Gattinnen von Meier und Kater gemeinsame Züge: Die Vorliebe für Kleider von Pucci und das Mondäne schlechthin, die Anforderungen, die an sie als Politikergattinnen gestellt werden, die innige Beziehung zum sterbenden Sohn und auch den Namen, welcher auf die meistverehrte Heilige des Katholizismus verweist, die Mutter Christi, die den Tod des eigenen Sohnes ebenfalls dulden muss. Weitere Beispiele liessen sich aufführen, es soll dennoch auch auf Differenzen aufmerksam gemacht werden. Diese liegen etwa in der variierenden Zahl der Kinder in den jeweiligen Familienkonstellationen oder aber in Namen, gewissen Ereignissen und Begebenheiten.¹⁹ Zu erwähnen ist ferner, dass die Kohärenz diesbezüglich in jedem der Texte gewährleistet ist.

Autobiographische Züge in Hürlimanns Werk

Wer Thomas Hürlimanns Biographie kennt, dem ist es ein Leichtes, Ähnlichkeiten zur von ihm geschaffenen literarischen Welt zu erkennen. Als Sohn Hans Hürlimanns, der 1974 bis 1982 das Amt des Bundesrats und 1979 jenes des Bundespräsidenten bekleidete, und „mütterlicherseits verwandt mit der St. Galler CVP-Dynastie Duft“²⁰, besteht eine enge Relation der Familie zum Politgeschehen der Schweiz und deren jüngeren Geschichte.²¹ In seiner Jugend besuchte der Autor die Stiftsschule in Einsiedeln und wurde zuvor durch seinen Onkel, den St. Galler Stiftsbibliothekar Johannes Duft, auch einmal mit der Aufgabe betraut, die Besucher auf der Schwelle zum barocken Büchersaal auf die Filzpantoffeln aufmerksam zu machen.²² Als prägendes Erlebnis schildert der Autor ferner die Erkrankung seines jüngeren Bruders, welche der Öffentlichkeit nicht bekannt war, und der darauffolgende Tod an Krebs mit zwanzig Jahren, 1980.²³ Davor fand in Hans Hürlimanns Amtsjahr als Bundespräsident 1979 ein Staatsbesuch des spanischen Königspaares in der Schweiz statt.²⁴ Sowohl die unheilbare Krankheit eines Familienmitglieds wie auch der Staatsbesuch, der als nationales Ereignis das Interesse der Öffentlichkeit auf sich zog, finden sich als Motive im Roman *Der große Kater*. In diesem wird auch die Diffizilität

¹⁶ Vgl. Lenz, Daniel / Pütz, Eric: Das Zwischen ist kein gemütlicher Ort. Gespräch mit Thomas Hürlimann – 12. Juli 1999. In: Lenz, Daniel / Pütz, Eric (Hrsg.): LebensBeschreibungen. Zwanzig Gespräche mit Schriftstellern. München: edition text + kritik 2000. S. 110-122, hier S. 121.

¹⁷ Hürlimann, Thomas: *Der große Kater*. Zürich: Ammann 1998, hier S. 58. Der Text wird folgend jeweils mit GK abgekürzt.

¹⁸ Hürlimann, Thomas: *Vierzig Rosen*. Zürich: Amman 2006, hier S. 313. Der Text wird folgend jeweils mit VZ abgekürzt.

¹⁹ Vgl. Shedletzky 2010: S. 273.

²⁰ Reinacher, Pia: Ein Sündenfall an der Grenze zum Allerheiligsten. Der Stiftsbibliothekar, sein Pantoffelministrant und das Fräulein: Thomas Hürlimann persifliert die katholischen Verhüllungs- und Enthüllungszere-monien. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* 173 (2001). S. 5.

²¹ Vgl. Barkhoff 2010a: S. 181.

²² Vgl. Duft, Johannes: Bemerkungen und Berichtigungen zum Buch »Fräulein Stark« von Thomas Hürlimann. St. Gallen: Eigenverlag 2001, hier S. 9.

²³ Vgl. Geisel, Sieglinde: Der Tod, die Erinnerung und der Stil. Ein Gespräch mit dem Schriftsteller Thomas Hürlimann. In: *Neue Zürcher Zeitung* 33 (2014). S. 43.

²⁴ Vgl. Knipp, Kersten: Aber die Zeit trägt ein buntes Gewand. Thomas Hürlimanns »Der grosse Kater« (1998). In: Freund, Wieland / Freund, Winfried (Hrsg.): *Der deutsche Roman der Gegenwart*. München: Wilhelm Fink 2001. S. 189-196, hier S. 191.

deutlich, als private und als öffentliche Person seinen jeweiligen Aufgaben gerecht zu werden. Dass die Kinder Hans Hürlimanns sich zuweilen mit der Doppelfunktion ihres Vaters schwertaten, räumt der Autor ein und führt sofort eine Erinnerung an:

Jahre später sass ich einmal neben meinem Vater vor dem Fernseher, es lief die »Tagesschau«, in der er einen Auftritt als Bundesrat hatte. Da kam es mir so vor, als sässe neben mir ein uralter Mann und als wäre der Bundesrat im Fernsehen sein Sohn, sein Lieblingssohn.²⁵

Im Essay *Spurensuche in Galizien* erwähnt Hürlimann ein Jahr nach der Veröffentlichung von *Fräulein Stark* seine Grossmutter mütterlicherseits.²⁶ Diese hiess Anna Bersinger und erzählte ihrem Enkel aus ihrer Kindheit und von ihrer jüdischen Herkunft mütterlicherseits.²⁷ Soweit lassen sich die biographischen Hintergründe der Fiktion auflisten.

Bezüglich der Analogien zwischen Figuren und lebenden Personen, die ferner bestehen, kann angenommen werden, dass diese Hürlimann bewusst sind. Als Schlüsselromane sollen die Texte nicht verkannt werden.²⁸ Hürlimann ist ein Autor, der seine Erzählungen in einer Umgebung situiert, welche ihm vertraut ist. Rezensenten lassen sich zu Äusserungen hinreissen wie der Folgenden: „Thomas Hürlimann kennt seine katholischen, insbesondere altherrlichen Pappenheimer“.²⁹ „Ich muss von dem erzählen, was ich kenne“³⁰, lässt der Autor derweil verlauten. Dabei gelange auch Privates in den öffentlichen Raum, trotzdem entsteht in den Texten „eine gestaltete Welt“.³¹ Abschliessend ist zu sagen, dass biographische Elemente einer Auswahl und einer Formung unterliegen, um innerhalb der Fiktion bestehen zu können.

Dass der Geltungsanspruch auf Fiktionalität zuweilen in Zweifel gezogen wird, zeigt sich prominent an der erbosten, wenn auch eloquenten Replik des Onkels, dem Theologen Johannes Duft, welcher seine eigene Person und jene seiner Angestellten Maria-Theresia Stark in den Figuren aus *Fräulein Stark* verunglimpft sah. Die Eltern des Autors wahren mehr Distanz zu dessen Arbeiten, obschon man sich nicht immer einig sei.³² Bei der Uraufführung von *Grossvater und Halbbruder* konnten sie die Bühnenfigur »Hans Hürlimann« auftreten sehen. Im Figurenverzeichnis ist dem Namen die Bezeichnung »Mein Vater« vorangestellt. Die Figur stellt sich entschieden hinter die durchlässige Neutralitätsauffassung und zeigt sich unempfindlich für Kritik am Verhalten der Schweizer im Zweiten Weltkrieg.³³ Die Kritik des Autors zielt zweifelsohne auf die nationalen und persönlichen Lebenslügen der Schweizer und gegen das ihm aus der Kindheit bekannte „Bürgertum, das den Zweiten Weltkrieg ohne Schaden und vermeintlich auf der Siegerseite überstanden hatte“.³⁴ Die mangelnde Bereitschaft, sich mit der jüngeren nationalen Geschichte auseinanderzusetzen, findet sich als verbreitete Position auch unter den Figuren der hier besprochenen Texte. „Ich meine, werthe Parteifreunde, daß die Vergangenheit vergangen ist“ (GK, 231), heisst es aus dem Mund Katers, der auf die Zukunft fokussiert – sprich den Autobahnbau im Kanton. Dass die Figuren, die Hürlimann teils mit Namen oder Wesenszügen seiner Verwandten versieht, sich teilweise unangemessen gebärden, kann auch als fehlbares Verhalten im Umkreis eines jeden selbst gedeutet werden. Es finden sich kaum Indizien, Hürlimann beabsichtige eine Abrechnung mit den Einzelpersonen aus seinem Umfeld. Eigene Aussagen, das breit anvisierte Publikum wie auch die ideologiekritische Auseinandersetzung mit dem katholischen Milieu und Tendenzen der Nachkriegsgesellschaft sprechen dagegen.

²⁵ Geisel 2014: S. 43.

²⁶ Hürlimann, Thomas: *Spurensuche in Galizien*. In: Ders.: *Hilf Himmelshöhi, hilf! Über die Schweiz und andere Nester*. Zürich: Amman 2002. S. 69-84.

²⁷ Vgl. Shedletzky 2010: S. 278.

²⁸ Vgl. Rüedi 2010: S. 77.

²⁹ Lang, Josef: *Doppeltes Geschlecht. Verdrängtes bei Thomas Hürlimann*. In: *Die Wochenzeitung*. 34 (2001). S. 18.

³⁰ Lenz / Pütz 2000: S. 119.

³¹ Geisel 2014: S. 43.

³² Vgl. Schallié, Charlotte: *Par distance und aus der Enkelperspektive. Thomas Hürlimanns entstellte Schweiz*. In: Barkhoff, Jürgen / Heffernan, Valerie (Hrsg.): *Schweiz schreiben. Zu Konstruktion und Dekonstruktion des Mythos Schweiz in der Gegenwartsliteratur*. Berlin: De Gruyter 2010. S. 215-229, hier S. 224.

³³ Vgl. ebd. S. 217.

³⁴ Schwab 2010: S. 15.

Antijudaismus und Antisemitismus in der Schweiz und im katholischen Milieu

Die Geschichten um Hürlimanns Protagonisten sind weitgehend in der Nachkriegszeit und innerhalb des katholischen Milieus situiert. Zum besseren Verständnis der Texte wird ein kurzer Exkurs gemacht, die Kulturgeschichte der Schweiz um die Jahrhundertmitte und vor allem die katholische Glaubensgemeinde betreffend. Fokussiert wird dabei auf für die Texte relevante Inhalte.

In Abweichung zur Geschichtsschreibung der Nachbarländer stellte das Ende des Zweiten Weltkriegs für die Schweiz keinen Bruch mit der Vergangenheit dar.³⁵ An die Politik der Vorkriegszeit konnte angeknüpft werden,³⁶ im Kollektivbewusstsein der Bürger klangen die im Rahmen der geistigen Landesverteidigung proklamierten Wertvorstellungen nach. Die vorangegangenen Krisen und Kriege in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts konnten als ausser-nationale Geschehnisse eingestuft werden, die Schweiz rückte bezüglich ihres Auftretens auf dem politischen Parkett Europas in einen Sonderstatus. Aufgrund der proklamierten Neutralität des Landes, das einer Besetzung entgangen war, hielt sich in der Bevölkerung die Annahme, die Schweizer seien Zuschauer, keine Akteure gewesen.³⁷ Hürlimann parodiert diese Zuschauermentalität in einer Szene seiner Novelle *Fräulein Stark*. Die Einwohner der Umgebung finden sich bei Speis und Trank auf dem Weiherdamm ein, um das Einschlagen der Bomben jenseits des Bodensees zu bestaunen, für die Familie Katz „ein *Bombengeschäft*“ (FS, 150). Der „Mythos Sonderfall“³⁸ Schweiz steht seitens einzelner Kulturschaffender seit Beginn der siebziger Jahre zusehends unter Beschuss und der junge Hürlimann wird zu den Autoren gezählt, welche „Überlegenheitsgefühl und Isolationismus nachhaltig hinterfragten“.³⁹ Schon in seinen ersten Stücken übt er Kritik am Opportunismus. Keine seiner Figuren verkörpert den Opportunisten und Antisemiten so deutlich wie Tasso Birri. Dieser hat einen ersten Auftritt im erwähnten *Grossvater und Halbbruder*, einen zweiten in *Fräulein Stark*, dort als Lehrer von Theres und später als geschätzter Altherren in der Dorfkneipe. Eingeführt wird Birri als der „selbsternannte Ortsgruppenleiter“ (FS, 102) der Frontisten, nur um wenige Jahre später, gegen Kriegsende, auf dem Damm den Bombenhagel zu bejubeln (FS, 102). Am Kneipentisch webt er Hitlers Worte aus einer Rede von 1935 – „hart wie Kruppstahl, zäh wie Leder“ (FS, 76) – noch in den Sechzigerjahren ins Gespräch ein und zieht mit der Geschichte um die Wurstpaste Lacher auf seine Seite. „[M]it dem g’stampften Juden, meinte Professor Birri voller Stolz, haben wir unsern Füsilier durch den Krieg gefüttert“ (FS, 77f.). Dass die Schweiz auch wirtschaftliche Abkommen mit den faschistischen Kriegsparteien pflegte, macht die Aussage besonders makaber.⁴⁰ Gegenüber jüdischen Flüchtlingen betrieb die Schweiz eine restriktive Politik, welche in der Schliessung der Grenzen im Sommer 1942 gipfelte. Eine „Mitverantwortung an der Judenvernichtung“⁴¹ wie auch bezüglich anderer in Europa stattfindender Verbrechen wurde exterritorialisiert. Im letzten Jahrzehnt des zwanzigsten Jahrhunderts wurden die Risse am Geschichtskonstrukt deutlich, wodurch eine Phase der Selbstanalyse eingeleitet wurde. In deren Zuge wurde die *Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg* eingesetzt, um auf nationaler Ebene eine Aufarbeitung der Ereignisse zu betreiben.⁴²

Auch die Institution der christlichen Kirche begriff sich weitgehend und konfessionsübergreifend als Zuschauerin gegenüber den Ereignissen im Europa des 20. Jahrhunderts.⁴³ Aus heutiger Perspektive stellt sich die Frage nach den Kontinuitäten zwischen einem religiös motivierten Antijudaismus und einem modernen Antisemitismus. Letzterer ist nach der Definition Altermatts „wirtschaftlich, politisch, soziokulturell oder

³⁵ Vgl. Altermatt, Urs: Das historische Dilemma der CVP. Zwischen katholischen Milieu und bürgerlicher Mittepartei. Baden: hier + jetzt 2012, hier S. 142.

³⁶ Vgl. ebd.

³⁷ Vgl. Altermatt, Urs: Katholizismus und Antisemitismus. Mentalitäten, Kontinuitäten, Ambivalenzen. Zur Kulturgeschichte der Schweiz 1918-1945. Frauenfeld: Huber 1999, hier S. 20.

³⁸ Barkhoff / Heffernan 2010: S. 22.

³⁹ Ebd. S. 23.

⁴⁰ Eine ausführliche Zusammenfassung der Untersuchung der UEK bildet der Schlussbericht: Unabhängige Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg. Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg. Schlussbericht. Online: <http://www.uek.ch/de/schlussbericht/synthese/uekd.pdf> (01.02.15).

⁴¹ Altermatt 1999: S. 21.

⁴² Vgl. Barkhoff / Heffernan 2010: S. 15.

⁴³ Vgl. Altermatt 1999: S. 22.

biologisch-rassistisch“ geprägt.⁴⁴ In seiner Untersuchung kommt Altermatt zum Schluss, dass der moderne katholische Antisemitismus auf dem christlichen Antijudaismus aufbaue und sich aus diesem ab dem 18. Jahrhundert herausgewandelt habe.⁴⁵ Der kausale Zusammenhang zwischen christlichem Antijudaismus und modernem katholischem Antisemitismus kann als komplexes Phänomen verstanden werden, in dem unterschiedliche Kräfte wirken.⁴⁶

Die Kontinuitäten zwischen den feindlichen Gesinnungen gegenüber Juden entzogen sich weitgehend einer Registrierung der Katholiken.⁴⁷ Bestand doch ein Zwist mit den Juden nicht aufgrund rassistischer, sondern religiöser Kriterien.⁴⁸ Nach der katholischen Lehre wird der Mensch durch das Sakrament der Taufe zum Christen.⁴⁹ An diesen Glaubensgrundsatz knüpfen Hürlimanns Figuren an und transformieren ihn zur Chimäre, Juden würden das Weihwasser fürchten.⁵⁰ Der Akt der Taufe imponiert dabei ob seiner Wirkungskraft und Unwiderrufbarkeit. So heisst es aus dem Mund des Präfekten während dem Duschen der Knaben in *Der große Kater*: „Scheust du etwa das Wasser mein Sohn? Bist du vielleicht ein Jüdlein, das da meint, wir könnten es heimlich taufen wollen?“ (GK, 104). In nur leicht abgeänderter Form wird dieselbe Frage an den Neffen in *Fräulein Stark* herangetragen (FS, 187). Und in *Vierzig Rosen* zweifelt die Haushaltsgehilfin die Fähigkeit von Maries Vater an, Schwimmen zu können: Die Juden würden das Schwimmen nicht lernen, weil sie Angst haben, das Wasser sei gesegnet (VZ, 192). Besonders in der Mutter Oberin aus *Vierzig Rosen* tritt eine Figur mit antisemitischen Ressentiments auf. Sie sieht in Marie trotz ihrer Taufe kein gleichwertiges Mitglied der Glaubensgemeinde. Damit bricht sie mit der katholischen Leitideologie, welche sich vom Rassismus distanzierte.⁵¹ Die historische Realität macht dennoch deutlich, dass völkisches Gedankengut auch unter bekennenden Katholiken konstatiert werden kann und teils widersprüchliche Positionen bezogen wurden.⁵²

Altermatt vertritt die These, mit der Schoah sei „ein Teil der christlichen Identität beschädigt“ worden, da „das christliche Europa jahrhundertlang das Judentum in seinem religiösen Gedächtnis als das Andere par excellence betrachtete“.⁵³ Er spricht damit die dualistische Auffassung der Christen an, welche sich als Gläubige einer neuen Religion sehen, während die Juden an einem obsoleten Glauben festhalten würden.⁵⁴ Das Judentum wird zur identitätsstiftenden Gegenfolie der eigenen Religion. In der bildenden Kunst entsteht schon ab 1000 n. Chr. im sakralen Kontext ein Bildtypus um »Ecclesia« und »Synagoga«. Es handelt sich dabei um Personifikationen der jeweiligen Glaubensgemeinschaften, wobei Letztere mit verbundenen Augen und gebrochener Lanze in Erscheinung tritt.⁵⁵ Antijudaistische Ressentiments manifestieren sich insbesondere hinsichtlich der Passionsgeschichte.⁵⁶ Eine Hervorhebung der Todesstunde Christus' zieht sich als Leitmotiv durch die untersuchten Texte Hürlimanns.⁵⁷ Die Zeit um drei Uhr nachmittags nimmt in den Texten eine wichtige Rolle in der Strukturierung des Tages ein und macht manchenorts auf die antijüdische Haltung aufmerksam, die im Vorwurf des Gottesmordes gründet. Zu dieser Uhrzeit wirft sich Maries Mutter in *Vierzig Rosen* nach ihrer Konvertierung jeweils auf dem Kirchenboden nieder (VZ, 88) und vom Onkel in *Fräulein Stark* munkeln die Hilfsbibliothekare, er verfluche zuweilen die Juden, wegen ihrer Verantwortung am Tode Christi (FS, 140 f.).

Die antisemitische Haltung in der Schweiz während und nach der faschistischen Konjunktur in Europa ist im Zusammenhang mit der geistigen Landesverteidigung zu sehen, im Zuge derer man sich auf nationale Werte

⁴⁴ Ebd. S. 51f.

⁴⁵ Vgl. ebd. S. 52.

⁴⁶ Vgl. ebd. S. 51.

⁴⁷ Vgl. ebd. S. 311. Eine umfassende Untersuchung zur protestantischen Kirche erscheint ebenfalls lohnenswert.

⁴⁸ Vgl. ebd. S. 123.

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ Vgl. Shedletzky 2010: S. 282.

⁵¹ Vgl. Altermatt 1999: S. 121.

⁵² Ebd.

⁵³ Ebd. S. 16.

⁵⁴ Vgl. ebd. S. 110.

⁵⁵ Zum Bildtypus vgl. Elizabeth, Anne: Images of Synagoga as Christian discourse (1000-1215). Ann Arbor: University of Southern Carolina 2004.

⁵⁶ Altermatt 1999: S. 26.

⁵⁷ Vgl. Shedletzky 2010: S. 284.

besann. Man „schloss die Reihen nach innen und grenzte gleichzeitig nach aussen alles scheinbar Fremde aus“.⁵⁸ In *Fräulein Stark* spricht das Fräulein im Anblick des Alpenpanoramas von der Heimat (FS, 119). Die Figur des Fräuleins, aufgewachsen in der ländlichen und bergigen Welt des Alpsteins, verkörpert exemplarisch diese konservative Werthaltung gegenüber jeglicher Andersartigkeit.⁵⁹ In der Besinnung auf die geographische Beschaffenheit der bergigen Regionen der Schweiz, welche in Literatur, Kunst und auch im frühen Tourismus kundgemacht wurde, gründet das Selbstverständnis der Schweizer als „Alpendemokratie“⁶⁰. Hürlimann parodiert dieses leise, angesichts der frommen und stolzen Ergriffenheit des Fräuleins. Die Textstelle ist untersuchenswert, da sie sich als literarische Anspielung auf die Bibel lesen liesse, wobei das Hohelied den entsprechenden Prätext stellt. Die besungene Liebe im Hohelied König Salomos zwischen dem Mann und seiner Braut wird in der christlichen Exegese auf Christus und die Kirche oder die Madonna übertragen. Das Hohelied beeinflusste auch die ikonographische Darstellung der Marienkrönung, wobei der verbreitete Bildtypus Christus und die Madonna im Himmel zeigt. Das erotische Interesse des Knaben am Fräulein mit dem „Madonnenlächeln“ (FS, 20) zeichnet sich im Text mehrmals ab. In der angesprochenen Szene beschreibt der Erzähler „die höchsten Gipfel des Alpsteins“, er spricht vom Zusammensein mit dem Fräulein, „aber sonst gab es nichts im weiten Himmel“ (FS, 118 f.). Im Zuge der geistigen Landesverteidigung distanzierte sich die Eidgenossenschaft einerseits offiziell von der faschistischen Ideologie der Nachbarnländer und andererseits zugleich auch hinsichtlich einer Verantwortung gegenüber Flüchtlingen, um eine befürchtete Überfremdung abzuwenden.⁶¹ Georg Kreis äussert die These, dass eine antisemitische Ideologie nach 1945 sogar leichter zu artikulieren war, weil eine Abgrenzung zu der Ideologie des Dritten Reiches nicht mehr notwendig war.⁶² Zeitlich überschneidet sich die geistige Landesverteidigung mit der Blütezeit des Milieukatholizismus, welche in den Zwanziger- und Dreissigerjahren angesetzt wird.⁶³ Es kann angenommen werden, dass der christliche Glaube ein Pfeiler der Gemeinschaftsideologie vieler Schweizer vor und nach dem Krieg darstellte. Das katholische Milieu bildete bis in die Siebzigerjahre eine Subgesellschaft mit katholischer Werthaltung, welche auf Vereinsbasis, aber auch bezüglich Ausbildung und Berufsleben und auf politischer Ebene Einfluss nahm. Als politische Sprachrohre der Katholiken sollen hier die CVP und ihre Vorgängerparteien Erwähnung finden. Bis in die Fünfzigerjahre bestand eine enge Relation ihrerseits mit dem katholischen Milieu, nach dem Zweiten Weltkrieg wurden grosse Wahlerfolge verzeichnet.⁶⁴

Oliver vom Hove misst Hürlimann die Fähigkeit zu, in *Vierzig Rosen* „eine Kartographie des (nicht nur) schweizerischen gesellschaftlichen Innenlebens seit dem Zweiten Weltkrieg freizulegen“.⁶⁵ Dass man sich dabei „aufrecht gehaltene[r] Fassaden ohne erneuerte[r] Substanz“⁶⁶ gegenübersteht, liesse sich bezüglich der Gesamtheit der in den untersuchten Texten entworfenen Welten konstatieren. Die Untersuchung in diesem Kapitel zeigt, dass sowohl die Schweiz als Nation wie auch die katholische Kirche in der Nachkriegszeit die eigene Rolle am Geschehen nicht zu analysieren vermochten. Zwar machte die Kirche in den Siebzigerjahren Schuldeingeständnisse zu ihrem Schweigen hinsichtlich des rassistischen Antisemitismus, dabei blieb die Frage nach Kontinuitäten zum über Jahrhunderte kultivierten Antijudaismus ausgespart.⁶⁷

⁵⁸ Altermatt 1999: S. 308.

⁵⁹ Vgl. Fattori, Anna: Der Erzähler Thomas Hürlimann. In: Schwab, Hans-Rüdiger (Hrsg.): »...darüber ein himmelweiter Abgrund«. Zum Werk von Thomas Hürlimann. Frankfurt a. M.: S. Fischer 2010. S. 193-204, hier S. 232.

⁶⁰ Barkhoff / Heffernan 2010: S. 20.

⁶¹ Vgl. Altermatt 1999: S. 308.

⁶² Vgl. Kreis, Georg. Antisemitismus in der Schweiz nach 1945. In Tuor-Kurth, Christina (Hrsg.): Neuer Antisemitismus – alte Vorurteile? Stuttgart: W. Kohlhammer 2001. S. 53-63, hier S. 56.

⁶³ Vgl. Altermatt 2012: S. 120.

⁶⁴ Vgl. ebd. S. 20.

⁶⁵ Vom Hove, Oliver: Die Lady ist fürs Feuer: In: Schwab, Hans-Rüdiger (Hrsg.): »...darüber ein himmelweiter Abgrund«. Zum Werk von Thomas Hürlimann. Frankfurt a. M.: S. Fischer 2010. S. 99-102, hier S. 102.

⁶⁶ Ebd.

⁶⁷ Vgl. Kreis 2001: S. 59.

Die Katzen

Die Friedhofskatze in *Das Gartenhaus*

Dass sich Kater und Katzen mit vielen Gesichtern in Hürlimanns Prosawerk zeigen, wurde bereits angedeutet. Im Folgenden wird das Katzenwesen nun in seinen unterschiedlichen Facetten skizziert. Hürlimanns Konzept des Katzenhaften – und hier ist vorerst von der Katze als mehr oder weniger domestiziertem Haustier die Rede – ist als Konglomerat zu denken, welches aus unterschiedlichen, nicht scharf voneinander abgrenzbaren Kategorien speist. Die Beschreibung der Katze bei Hürlimann gründet einerseits auf naturalistischen Beobachtungen, andererseits im in der Gesellschaft vorherrschenden kulturellgeprägten Bild des Tiers. Dem Autor muss zudem das narrative Potential, welches in der Tiermetaphorik liegt, bewusst gewesen sein. Hürlimann selbst äussert sich folgenderweise zur Katze in der Novelle *Das Gartenhaus*:

Dann spazierte eine Katze in mein Leben hinein, und plötzlich hatte ich den dramaturgischen Hebel gefunden. [...] Und dann kommt und geht sie auch noch so leispfotig, dass man ihr Auftauchen und Verschwinden kaum wahrnimmt.⁶⁸

In der Novelle wird das Erscheinen und Verschwinden der Katze kaum erwähnt. So soll sie nach Angaben des Autors stets präsent wirken. Damit könne das Wesen der Katzen literarisch eingefangen werden.⁶⁹ Das Anschleichen der Katze auf leisen Pfoten gibt in der Novelle Kunde vom sich zusammenbrauenden „Verhängnis“⁷⁰ einer zunehmenden Entfremdung der Protagonisten voneinander.

In *Der große Kater* spielen Katzen bereits in den Kindheitserinnerungen des späteren Bundespräsidenten eine Rolle und sind auch in der Klosterschule zugegen. Ebenfalls in den Texten *Vierzig Rosen* und *Fräulein Stark*, in welchen keine leiblichen Haustiere präsent sind, findet eine entsprechende Terminologie Verwendung. Vom „Halsband“ (VR, 66) einer Katze oder vom „Katzenhaus“ (VR, 213) ist die Rede. Diese Metaphern bauen auf der Identifizierung von Figuren mit dem Namen Katz auf. Zum ersten Mal Erwähnung bei Hürlimann findet die Katze in der bereits angesprochenen Novelle *Das Gartenhaus*. Die Handlung wird vorangetrieben durch das Auftauchen einer Katze auf dem Friedhof. Diese fungiert für den Oberst, der mit seiner Frau um den jung verstorbenen Sohn trauert, als „Bindeglied zu jener Gegenwelt“,⁷¹ die seinen Sohn aufgenommen und ihn dem Vater entwendet hat. Die Fürsorge, die der Katze entgegengebracht wird, gilt indirekt dem verstorbenen Sohn. Die neugewonnene Aufgabe hält der Oberst vor seiner Frau geheim. Mit dem Füttern wird das Kätzchen, das zunächst noch pflegebedürftig anmutet, zutraulicher. Kalkulierend wagt es sich der Nahrung wegen näher an den ehemaligen Kommandanten, der sich insgeheim eine vollständige Domestikation der Friedhofskatze ausmalt (GH, 18). Die Katze tröstet den Oberst mit ihrer Lebendigkeit, der Wunsch nach einem Rosenbusch anstelle eines Grabsteins blieb ihm verwehrt (GH, 5). Der Lebenshunger rückt in der Beschreibung der Katze zunehmend in den Vordergrund: „Seine Katze wollte leben, nur revieren und fressen und leben“ (GH, 71). Das titelgebende Gartenhaus dient dem Oberst als Lager für die Fleischstückchen zur Fütterung. Gleichzeitig bedeutet es für seine Frau Lucienne jenen Ort, an welchem sie den labilen Sohn in den ersten Jahren nach dessen Geburt aufzog. Die Interpretation drängt sich auf, dass im Ort des Gartenhauses die Grenzen zwischen dem Fleisch zur Fütterung der Katze und jenem des Jungen zerfliessen, sodass die lebensbegierige Katze sich in Luciennes Augen vom Tod des Jungen nährt. Nur somit lässt sich die Wut Luciennes auf das Tier erklären, welches sie zeitweise töten möchte (GK, 89). Parallelen lassen sich zur Handlung im Roman *Der große Kater ziehen*, in dem die Ehefrau des Bundespräsidenten ebenfalls die Vermutung aufstellt, das Tier, der Protagonist Kater, bereichere sich am Tod des Sohnes.

In der Betrachtung der Novelle *Das Gartenhaus* zeichnen sich Gegebenheiten ab, welche hinsichtlich der weiteren untersuchten Texte relevant erscheinen. Einerseits wird auf die Scheu andererseits auch auf den Lebenshunger der vom Winter bedrohten Katze aufmerksam gemacht. Zudem wird mittels Redensarten und Vergleichen auf der Ebene des »discours« eine Korrelation zwischen Tier und dem Oberst hergestellt, etwa wenn

⁶⁸ Geisel 2010, S. 43.

⁶⁹ Vgl. ebd.

⁷⁰ Hürlimann, Thomas. *Das Gartenhaus*. Zürich. Amman 1989, hier S. 8. Der Text wird folgend jeweils mit GH abgekürzt.

⁷¹ Vgl. Fattori 2010: S. 218.

gesagt wird, dass er sich in seinen Gedanken „verkroch [...] wie ein waidwundes Tier in seiner Höhle“ (GH, 27). Dass Parallelen zwischen Mensch und Tier gezogen werden können, liegt daran, dass hinter der Chiffre des Katzenartigen sich oft Wesenszüge verbergen, die dem Menschen gemein sind. Bei der Beschreibung der Friedhofskatze stehen abgesehen von spärlich gestreuten physiognomischen Eigenschaften vor allem Merkmale im Vordergrund, welche das Potential aufweisen, auch eine Person charakterisieren zu können. Der Eindruck wird hervorgerufen, die Auswahl an erwähnten Merkmalen der Tiere erfolge vom Standpunkt aus, ein möglichst reiches Geflecht von Mehrdeutigkeit zu weben. Dennoch würde die Vereinfachung, das Katzenhafte diene bei Hürlimann nur als Metaphernfundus menschlicher Eigenschaften, zu kurz greifen.

Genese des Katerwesens⁷²

Den Protagonisten der Texte ist die Eigenschaft gemein, dass ihnen das Katzenwesen anhaftet. In *Der große Kater* ist es das Katzenwesen des Bundespräsidenten, welches dem Roman den Namen verleiht. Die Figur des Bundespräsidenten wird im Roman ausschliesslich Kater genannt, wobei dies in der Regel ohne Artikel geschieht. Der Tiername fungiert als Eigenname. Die Selbstverständlichkeit, mit der das geschieht, lässt den Gedanken zu, es handle sich dabei um einen subtilen Hinweis des Autors auf die Literarizität des Romans. Im Titelverwandten Drama Ludwig Tiecks *Der gestiefelte Kater* wird im Gebaren des Katers ebenfalls mehrmals und auf ironische Weise auf die Fiktivität des Erzählstoffs aufmerksam gemacht.⁷³ Der Name Kater zeugt vom Einfluss des Katzenwesens im Bundespräsidenten. Er wird regelmässig mittels Rückgriff auf die Katzenterminologie beschrieben, zum Beispiel als er die Staatsaffäre erst in der Luft witternd „lauernd hinterm Pult hockte“ (GK, 40), um durch die Schritte des Eintretenden dessen Charakter nach einem gewissen »Rosenbaumschen System« zu beurteilen, „Spuren wollte er lesen, ihre Fährten“ (GK, 40). Bei Katers Antagonisten handelt es sich um den Sicherheitspolizeif Pffiff, einen „Raubvogel“ (GK, 230), welcher sich Katers Einflussnahme entzieht und gegen ihn einen Putsch organisiert. Im Verlauf des Romans zeichnet sich als Folge des Geschehens ab, dass „das Tier [...] grau und alt und müde geworden war und miteins in eine andere Richtung blickte – in die Vergangenheit“ (GK, 198).

In der Vergangenheit liegt auch das wundersame Ereignis, welches Kater als Knaben das Katzenwesen einverleibt. Im ersten Teil des Romans wird vor dem Hintergrund des Seedorfes, das von der stagnierenden Wirtschaftslage in der Zwischenkriegszeit gezeichnet ist, erzählt, wie die Grenzen zwischen dem Knaben und einem halbtoten Kätzchen verwischt sein mochten (GK, 22). „Der Bub war in die Katze gekrochen und die Katze in den Buben“ (GK, 22). Die Katzen sind dabei Teil einer Welt, die den Bewohnern des Fischerdorfs zu schaffen macht:

Hievten Sie ihre Fänge an Land, spritzten Katzen nach allen Seiten auseinander, verschloffen sich hinter Netzhaufen und Blechtonnen, denn die Fischer, die dauernd befürchten mußten, daß ihnen die Biester etwas wegstahlen, verfolgten und ersäuften sie, was aber nichts nutzte, die Katzen kamen wieder, auch sie, wie die Menschen hatten Hunger und nichts zu fressen (GK, 17).

Das vom Vater zu Boden geschmetterte Kätzchen legt sich der Junge fürsorglich auf den Bauch und so vollzieht sich eine „doppelte Lebensrettung“⁷⁴. Das Kätzchen kommt wieder zu Kräften und der Junge eignet sich das Katzenwesen an. So entflieht er den ärmlichen Verhältnissen im Haus und dem Dorf, in dem die tote Mutter in Verruf geraten war.

Angeblich war sie Kellnerin gewesen, irgendwo in der Stadt. Angeblich hatte sie das Leben geliebt, den Tanz, die Klarinette und die Männer. [...] Leben wollte sie, immer nur leben und lieben und lustig sein (GK, 210 f.).

⁷² Im Titel wird Shedletzky 2010: S. 276 zitiert.

⁷³ Tieck, Ludwig: *Der gestiefelte Kater*. Ein Kindermärchen in drey Akten, mit Zwischenspielen, einem Prologe und einem Epiloge. Berlin: Nicolai 1797.

⁷⁴ Shedletzky 2010: S. 276.

Mit der Einverleibung des Katzenwesens macht sich der Knabe auf den Pfad einer Annäherung an die Lebenslust der Mutter. Beim Aufsatzschreiben in der Stiftsschule Maria Einsiedeln macht er die Katze in der Kuppel aus und realisiert, dass es dieser wie ihm selbst ergehe: „Leben will sie, leben, fressen, lieben“ (GK, 149). Das Motto der Mutter wird hier leicht variiert wiedergegeben. Ein andermal entdeckt er Spuren „von kleinen Pfoten in den Staub getupft“ (GK, 209 f.) und folgt ihnen hinauf bis auf die vergipste Aussenhülle der Kirchenkuppel. Den Kopf ins Opaion der Kuppel gestreckt, taucht er ein ins barocke Fresko und glaubt die Katze zu erspähen. Als ihm ein Schrei entfährt, schweifen die Blicke nach oben zur Kuppel mit der Abendmahlsszene „zu ihm und seiner Katze – das ist mein Leib, das ist mein Blut“ (GK, 211). Im Zitieren der Worte Christi wird ein Transformationsprozess im doppelten Sinn beschrieben, der hier auch auf die Verwandlung von Junge und Katze zutrifft.⁷⁵

Ab diesem Zeitpunkt senkt sich das Katzenwesen wiederholt auf den künftigen Bundespräsidenten, wobei das Katzenwesen eine starke leibliche Komponente aufweist. Zuweilen stellt sich das Phänomen so leispfotig ein, wie das Erscheinen des Friedhofskätzchens in *Das Gartenhaus* – als ob es nie ganz weg gewesen wäre.

Sexuelle Erfahrungswelten

Katers Wesen zeigt sich folglich auch in seinem Lustverhalten. Er nimmt sich als „scharfes, nach Frauen gierendes Tier“ (GK, 201) wahr. Im Liebesakt überkommt die Lebens- und Liebeslust auch die Präsidentinnengattin.

Ihre Lippen entblößten feucht schimmernde Zähne, ihre Augen bleckten sich, wurden leer, weiß, feucht – Nägel krallten sich in seine Schulter, ihr Unterleib stemmte sich hoch, ein Klatschen, ein Schnalzen, jetzt ein Schrei, dann ein Wimmern, ein Stöhnen, der Kopf, den sie eben noch hin- und hergeworfen hatte, beruhigte sich, die Lippen lächelten, und plötzlich hatte die Frau die Pupillen wieder drin. [...] Mein Kätzchen, dachte er, komm, laß uns alles vergessen! (GK, 156 f.)

Eine zweite Rettung von Kätzchen und Kater bleibt aus. Es kommt nach der emotionalen öffentlichen Entblössung beim Galadinner zwar zur Liebesnacht, jedoch nicht zur Aussprache. Der imminente Tod des Sohnes bleibt Tabu. In der Beziehung zwischen den Eheleuten, durch das Leiden des Sohnes und die politischen Ambitionen des Gatten brüchig geworden, stellt sich keine dauerhafte Nähe mehr ein.⁷⁶

Im Liebesakt zwischen Marie Katz und Max Meier – letzterer trug den Studentenverbindungsnamen Kater – treffen in *Vierzig Rosen* ebenfalls »Kater« und »Kätzchen« aufeinander (VR, 200 f.). Als Marie hernach „mit spitzer Zunge salzige Tropfen“ (VZ, 201) vom Rücken ihres zukünftigen Gattens leckt, glaubt man, sie habe das sich selbst aufgezwungene Credo „on a du style“ (VR, 35) für einen Augenblick vergessen. Im Sexualakt vollzieht sich jedoch die unumkehrbare Verlobung mit Max, die das Schicksal Maries als zukünftige Politikergattin besiegelt. Der Moment der sexuellen Freiheit und Lust stellt den Übergang zu einem Alltag dar, in welchem sie sich zunehmend eingezwängt gegenüber den starren gesellschaftlichen Konventionen und den an sie gestellten Ansprüchen sieht. Bedeutet der intime Akt zwischen Kater und Kätzchen in *Der große Kater* eine Entladung von angestauter Enttäuschung so besiegelt sie in *Vierzig Rosen* eine Beziehung, die ebenfalls von Verzicht seitens Maries gezeichnet ist.

Das Geschlechtliche ist auch in *Fräulein Stark* von Relevanz. Die Novelle wurde von vielen Kritikern als Geschichte einer aufblühenden Sexualität gelesen, obwohl eine Auslegung als »Pubertätsgeschichte« zu kurz greift.⁷⁷ Der Sommer, den der Knabe in der Stiftsbibliothek verbringt, stellt die Schwelle dar zwischen Kindheit und Ausbildung zum „christlichen Jungmann“ (FS, 26). Seiner Aufgabe als „Pantoffelministrant am Portal zur Bücherkirche“ (FS, 17) geht er zwischen profanem und sakralem Raum und zu Füßen von betörend riechenden

⁷⁵ Vgl. Barkhoff 2010a: S. 191.

⁷⁶ Vgl. Rowińska-Januszewska, Barbara: Liebe, Politik und Tod. Zu den Hauptmotiven im Roman *Der große Kater* von Thomas Hürlimann. In: Schwab, Hans-Rüdiger (Hrsg.): »...darüber ein himmelweiter Abgrund«. Zum Werk von Thomas Hürlimann. Frankfurt a. M.: S. Fischer 2010. S. 325-345, hier S. 336.

⁷⁷ Vgl. Sprechelsen 2001: S. 47.

Frauen nach. Der Eingang zur Bibliothek ist für den Erzähler „ein liminaler Ort der Entdeckung des Verborgenen, Geheimnisvollen, Lockenden und Verbotenen der Sexualität“⁷⁸. In aufkommenden Erziehungsfragen sind sich das Fräulein Stark und der Onkel, der Stiftbibliothekar, streitig. Diese selbst bilden ein sonderbares Paar. Das Verhältnis zwischen Onkel und Fräulein baut auf einer gewissen Exklusivität auf, so dass das Fräulein pikiert auf das Gerücht reagiert, Monsignore Katz habe ein „Mäuschen“ (FS 157). Die volksfromme Stark besorgt ihm den Haushalt, der intellektuelle Theologe widmet sein Leben indes voll und ganz den Büchern, „nie fielen sie miteinander ins Bett“ (FS, 10). Die Haushälterin zeigt sich zusehends empört über die Verstösse des Neffen „gegen das Sechste“ (FS, 19). Die Anständigkeit des Jungen als „nepos praefecti“ (FS, 20) wird vom Onkel indes als unantastbar markiert. Derweil genießt der Knabe das literarische Klima und das Linsen unter die Röcke der Besucherinnen. Nur die rigide Stark lässt ein solches Spähen durch ihr Hosentragen nicht zu (FS, 82). Die erotisierende Wirkung der Düfte bringt den Jungen in eine prekäre Lage. Weder mit den katholischen Werten im Kloster und schon gar nicht mit der Volksfrömmigkeit des Fräuleins ist das Beschnuppern und Begutachten von Besucherinnenbeinen zu vereinbaren. In seinem Gesicht befürchtet er Veränderungen seiner Nase oder seiner Frisur, diese zeigt ihm das verheissungsvolle Handspiegelchen jedoch nicht (FS, 108 f.). Der biedere Klosterschüler, der aus der Zukunft kommt und den Jungen einzuverleiben droht, hat dem Knaben keine Tonsur verpasst. Im Konflikt der zwei Varianten des Knaben, dem Düfte liebenden »Katz« und dem biederen »Kuttenträger«, wird letzterem der „Katzenschwanz“ (FS, 155) zum Verhängnis. Der Samenerguss, der den Besucherinnen mit ihren Seidenstrümpfen geschuldet ist, landet in den schwarzen Wollstrümpfen, die das Fräulein für den zukünftigen Klosterschüler strickt (FS, 155). Eine Leidenschaft für das Feine, Extravagante und Elegante teilt der Knabe mit dem Onkel, welche dieser jedoch angesichts seines Amtes „katholisch sublimiert“ hat.⁷⁹ Das Studierzimmer ist eine „Plüschhöhle“ (FS, 44 f.), die Zigarettenrauch, Rasierwasser sowie weitere alkoholische Wässerchen in sich birgt. Die seidene Soutane ist eine italienische Massanfertigung (FS, 13). Der Onkel selbst lebt in der Überzeugung „über die Ding- und Fleischeswelt erhaben zu sein“ (FS, 11), deren „Nunu-Zeug“ (FS, 122) er ablehne. Dessous prägen die Familiengeschichte. Der gemeinsame Vorfahre, Sender Katz, verdiente schliesslich seinen Unterhalt „in der protestantischen Krämerstadt“ mit dem Schneidern von „Sündenhöschen“ (FS, 173 f.). Nach aussen zeigten sich die Protestantinnen bieder, doch „untendrunter hatte man einen Katz“ (FS, 174). Hürlimann zeichnet in *Fräulein Stark* eine Welt, in der Schein und Sein divergieren und bezüglich welcher es sich lohnt, den Blick auf die „gesellschaftlichen Dessous“⁸⁰ zu werfen.

Das Geschlecht der Katzen⁸¹

Der Schlüssel zur Novelle *Fräulein Stark* liegt in der „Doppelbedeutung von Geschlecht“.⁸² In der Bibliothek fördert der Junge Informationen zur Sexualität wie auch zur Familiengeschichte ans Licht. Das Familiengeschlecht von Mutter und Onkel lautet Katz, während der Junge den Namen seines Vaters trägt. Durch Heirat oder Priesteramt haben Mutter und Onkel den jüdischen Namen abgelegt (FS, 20). Der Text intendiert die Lesart, die jüdische Herkunft gelte im katholisch-geprägten Milieu als Makel, der besser verschwiegen wird. Dem Onkel widerstrebt es, dass der Neffe Nachforschungen in der Bibliothek betreibt.

Die Katzen sollten im Dunkel bleiben, verdeckt und verborgen wie alles Geschlechtliche, deshalb rang man sich schließlich zum Geistesmenschen empor – um das Schummrige in sich selbst zu überwinden (FS, 88).

⁷⁸ Barkhoff, Jürgen: Ein »reizender« Gegenstand für »Pantoffelministranten«. Zur Einnistung des Sexualfetisch in den Leerstellen des Diskurses. In Schwab, Hans-Rüdiger (Hrsg.): »...darüber ein himmelweiter Abgrund«. Zum Werk von Thomas Hürlimann. Frankfurt a. M.: S. Fischer 2010. S. 346-355, hier S. 351.

⁷⁹ Ebd. S. 352.

⁸⁰ Kübler, Gunhild: Hochbrisantes Unterfutter. In: Weltwoche 30 (2001). S. 25.

⁸¹ Im Titel wird (FS) S. 88 zitiert.

⁸² Lang 2001: S. 18.

Der Familienname fungiert bei Hürlimann als Indikator einer jüdischen Abstammung. Katz wird abgeleitet vom hebräischen »Kohen Tzedek«, das mit »Priester der Gerechtigkeit« übersetzt werden kann.⁸³ Hürlimann war diese Bedeutung vorerst jedoch nicht bekannt, die Verbindung zur Priestertätigkeit des Onkels ist zufällig.⁸⁴

In *Fräulein Stark* wie auch in *Vierzig Rosen* finden sich Textpassagen zu den Vorfahren Katz. In *Vierzig Rosen* wird innerhalb der Familie von den Ahnen erzählt. In *Fräulein Stark* werden dem Jungen Artikel aus der Bibliothek zugespielt (FS, 111). So generiert der Neffe Wissen über die Urgrosseltern, über seinen Grossvater Joseph Katz, die Textilfabrik Katz-Zellweger und die Badeanstalt. Den Katzen pfeift zuweilen ein eisiger gesellschaftlicher Wind entgegen. Nach dem Tod der Eltern verschwinden zwei Geschwister Josephs. Für die Unterbringung der Kinder „sei die Kirche zuständig“ gewesen, heisst es derweil im entsprechenden Waisenhaus ihm gegenüber (FS, 59 f.). Joseph widmet sich dem Studium der Juristik, um die Gesetze zu ergründen, „die man angewandt hatte, um zwei seiner Brüder verschwinden zu lassen“ (FS, 61). Mit der Einheirat in die Textilfabrik Zellweger steht seinen Kindern eine christliche Zukunft offen. Dass Joseph den eigenen Namen nur auf Drängen der Brüder aufs Dach vor den Namen Zellweger stellt (FS, 61), zeugt davon, dass er diesem nur wenig Sozialprestige einräumt und eine antisemitische Haltung in seiner Umgebung wahrzunehmen sein muss. Sein Sohn Jacobus schlägt die Priesterlaufbahn ein und nach Aufhalten in Italien und Österreich kehrt er eilig in die Schweiz zurück, „es dürfte eine Woche nach Hitlers Einmarsch in Österreich gewesen sein“ (FS, 98). Auch hier macht der Erzähler keine weiteren Angaben. Man glaubt dennoch zu wissen, was hier verschwiegen wird. Die Rückkehr in die Schweiz muss aufgrund der Gefährdung geschehen sein, die daraus resultierte, einen jüdischen Elternteil zu haben.

Hinsichtlich der Lebensumstände der Arbeiter, die bei den Klosterweihern tätig sind, ist ebenfalls augenfällig, wie vage die Informationslage ist. Die Reparaturen am Damm der Weiher und die Entsumpfung dieser „mußten Flüchtlinge besorgen, Juden und Kommunisten, die frühmorgens mit Fuhrwerken herangekarrt wurden, vermutlich aus einem Lager, aber Genaueres wußte niemand, war auch besser so“ (FS, 102). In der zitierten Passage wird eine Gesellschaft skizziert, die nicht wissen will, niemanden zur Verantwortung zieht und von dem ominösen Handel profitiert. Auch Joseph Katz, der die Badeanstalt betreut und sich für das Projekt der Dammrestauration verpflichtete, hadert mit dem Projekt erst, als einer der Arbeiter seiner Tochter schöne Augen macht und man Reaktionen im Dorf befürchtet, allen voran jene des bereits erwähnten Frontisten Birri (FS, 102). Die Badeanstalt ist durch Josephs Zutun zugleich Anlaufstelle von Flüchtlingen, aufgrund derer einheimische Badegäste fehlen, nach der Schliessung der Grenzen bleiben jegliche Besucher fern (FS, 148 f.). Hinweise auf latenten bis offenkundigen Antisemitismus sind im Text breit gestreut. Zudem klingen zahlreiche Stereotype an, ohne dass stets eindeutig ist, von welcher Instanz sie verbreitet werden. In der Episode um die Schneiderwitwe Katz, welche mit Hab und Gut und ihren Kindern im Leiterwagen ostwärts zieht, nicht bis in die Weiten Galiziens, aus welchen ihr Mann »Senderkatz« gekommen war, aber doch bis in die Linthebene, wird auf die jüdische Diaspora referiert, das Stereotyp des ewig Heimatlosen wird bedient. Und auch die Beschreibung der Schwestern Joseph Katz' ist klischiert, synekdochisch wird ihr Gesicht auf die Nase reduziert.

Zwischen den Augen wuchs ihnen ein böser Finger hervor, der sich bis zum fliehenden Kinn hinabzukrümmen versuchte. Es war aussichtslos – diese Nasen brachte er nie und nimmer an den Mann! (FS, 62).

Für Marie Katz aus *Vierzig Rosen* besteht ebenfalls ein ambivalentes Verhältnis zum eigenen Namen. Bei ihr findet es Ausdruck in einer Mischung aus Trotz und Stolz, was dem diskriminierenden Verhalten ihrer Mitmenschen verschuldet sein mag. Deutlich wird die Gespaltenheit angesichts des Familienwappens an der Haustür:

Ihre Familie, vor Urzeiten aus dem Osten zugewandert, hatte sich dieses Wappen selber verpaßt. Die Klingen der Schere sahen aus wie leicht gespreizte Beine, und die Ovale des Doppelkopfs wandten sich angewidert voneinander ab. Oder war es umgekehrt? Waren die Köpfe im Begriff einander zu küssen? (VR, 12).

⁸³ Vgl. Shedletzky 2010: S. 277.

⁸⁴ Vgl. ebd.

Das Wesen mit den zwei Köpfen versinnbildlicht Maries Zukunft im Sinne einer Prophezeiung. Sie vollzieht die schmerzliche Spaltung in zwei Persönlichkeiten. Die Erzählungen um die Vorfahren sind geprägt vom eigenen Erzählcharakter, sie bilden einen Familienmythos mit einer ihm eigenen spezifischen Symbolik. Die Geschichten um den aus Galizien stammenden Wanderer, der im Koffer seinen ganzen Besitz, „eine Schere, eine Klarinette, fromme Bücher und Gebetsriemen“ (VR, 77), trägt und um den berühmten Haute Couturier Seidenkatz und seine Nachtigall spielen für Marie eine identitätsstiftende Rolle. Sie prägen die Selbstwahrnehmung der Familie, mondän und leiderfahren. Als Marie ihrem Mann die Kunde der unheilbaren Krebserkrankung des Sohnes überbringt, spricht sie schliesslich vom „Tier mit den Scheren“ (VR, 342). Dabei wird impliziert, die Scheren entzweien den Lebensfaden des Jungen. Bezüglich der latenten Erotisierung des Namens Katz ist wahrscheinlich, dass hier die verinnerlichten Vorurteile Maries mitschwingen. Eine Internalisierung solcher zeigt sich auch in ihren Gedanken. So macht es ihr zum Beispiel kaum etwas aus, mit dem Auto in die Stadt zum Gatten zu fahren, „von ihren Vorfahren hatte sie das Wandern im Blut“ (VR, 15). Die Besinnung auf den von den Vorfahren praktizierten jüdischen Glauben erhält in Auseinandersetzungen mit Maries Ehemann existentiellen Gehalt. So trägt Marie sieben Tage keine Schuhe und ein Kleid mit Rissen nach dem Tod ihres Vaters und dem Verkauf des zum Elternhaus gehörenden Parks (VR, 282). Sie eröffnet ihr ein Gebiet des Rückzugs, eine dem Gatten vorenthaltene Welt, welche jedoch weniger an den Glauben als an die Familiengeschichte anknüpft. Mehr als die bisherigen Familienmitglieder möchte Marie im Städtchen respektiert werden. Dies verspricht sie sich von der Heirat mit Max Meier: „Endlich wird es uns Katzen gelingen, in diesem Boden Wurzeln zu schlagen, dachte sie“ (VZ, 203).

Hinter der Katz steht ein Aber – der Umgang mit der Andersartigkeit

Aus allen drei Texten geht hervor, dass das Katzenwesen, in seinen unterschiedlichen Facetten, in den katholischen Institutionen nicht toleriert wird. In der Klosterbibliothek St. Gallen, der Stiftsschule Einsiedeln oder im katholischen Mädcheninternat »Mariae Heimsuchung«, werden die Protagonisten massgebend sozialisiert und in ihrer Identitätsentwicklung beeinflusst.

Im Gegensatz zu *Vierzig Rosen* und *Fräulein Stark*, in denen den Katzen nicht nur ein triebhaftes Stromern unterstellt, sondern auch mit der jüdischen Herkunft gehadert wird, findet sich diese Komponente in *Der grosse Kater* nicht. Die grosse Gefahr, welcher sich Kater als Junge gegenüber sieht, ist jene, an der Schule zum „Mittelwesen, zur Massenware“ (GK, 105) gemacht zu werden. Wo Konformismus und Pflichtgefühl die Werte sind, welche hinsichtlich der Erziehung hochgehalten werden, wird »Vasenware« hervorgebracht. Der Schüler wird durch die repressive Unterweisung, die Tabuisierung von Sexualität und die Missbilligung von Individualität zum „Gefäß für die Saisonblumen des Meinungsklimas“.⁸⁵ Die Ent-Individualisierung zeigt sich an zwei deutlichen Beispielen: Die Jungen übernehmen jeweils eine ungewaschene Kutte eines Vorgängers, „wodurch man, ohne es zu spüren, innert kürzester Zeit ein anderer wurde, einer von vielen, Zögling der Klosterschule zu Maria Einsiedeln“ (GK, 102). Die „neue Schale“ (GK, 102) mit dem engen Kuttengkragen, der „den Hals wie eine Hundeleine“ (GK, 102) einengt, entspricht dem Katerwesen natürlich nicht, ebensowenig wie die Entbehrung des eigenen Geruchs, der durch den omnipräsenten Geruch der Gemäuer und der darin Wandelnden ersetzt wird. Denn „es dauerte nicht lange bis man merkte, daß alle anderen ähnlich rochen wie man selbst – nach Schweiß, kalter Mörtelfeuchte, Schweineschmalz und frühmorgens, wenn sie die Messe besucht hatten, nach Weihrauch und Kerzen“ (GK, 102). Ein zweites Beispiel findet sich in der Platzierung im Klassenzimmer gemäss den Lateinleistungen, wobei dem Präfekten jene Schüler in der Mitte lieber als die Besten sind (GK, 102 f.). Die Mittelmässigkeit wird idealisiert, was dem obersten Credo der »Vasen« entspricht, „auf eigene Wünsche zu verzichten“ (GK, 103), spricht sich nicht persönlich zu profilieren.

Katers gelungener Aufsatz zum Kuppelfresko der Barockkirche wird ihm denn auch zum Verhängnis dabei, „im Massenkörper mit Haut und Haar zu verschwinden“ und „sein Katerwesen abzutöten“ (GK, 104). Jener, der

⁸⁵ Smith, Peter D.: In Abrahams Lage. In: Schwab, Hans-Rüdiger (Hrsg.): »...darüber ein himmelweiter Abgrund«. Zum Werk von Thomas Hürlimann. Frankfurt a. M.: S. Fischer 2010. S. 81-83, hier S. 82. Zum Begriff des Gefässes im christlichen Glauben vgl. Römerbrief 9, 22-23.

ihn anschwärzt und als Abschreiber bezeichnet, ist Katers Gegenspieler Pfiff. Diesem schien „diese Mensch- oder Vasenwerdung bestens geglückt“ (GK, 103). In Bezug auf die Überlegungen zum Katerwesen soll darauf hingewiesen werden, dass der Junge auf seinen nächtlichen Streifzügen, welche der Beruhigung des Katers in ihm drin verschuldet sind, Pfiff begegnet (GK, 107). Dieser mag durchaus ähnliche Absichten gehabt haben, sprich Distanz zum Einheitsschlafräum zu suchen und allein zu sein. Entgegen dem vasentypischen Verhalten zeigt sich Pfiff als Spielernatur im Sinne des Rosenbaumschen Systems. Er weiss sich auf dem schachbrettgemusterten Teppich im Präsidentenzimmer gezielt zu bewegen (GK, 40). Pfiffs Wesen entzieht sich diesbezüglich einer Kategorisierung als Vase, was ihn als Gegenspieler Katers gefährlich macht.

Das Katerwesen wird gerade an der Klosterschule zur Chiffre für das „Unbedingte und Unangepasste“⁸⁶, es entzieht sich einer Domestizierung.⁸⁷ Es wird zum ursprünglichen existentiellen Daseinsmodus, welcher sich dem Konformismus versperrt. Im Innern des Katers wird, wie auch bezüglich der Protagonisten der anderen Texte, eine Auseinandersetzung in Gang gesetzt, wie Anpassung und damit einhergehende Anerkennung einerseits und die Wahrung des Individuums und Handlungsspielraum andererseits gegeneinander abzuwägen seien. Der Druck wird zweifelsohne durch die repressive Erziehung verstärkt. Es gelingt dem Jungen, sein Katerwesen zu wahren, was wesentlich zu seiner Karriere als „Instinktpolitiker“⁸⁸ beiträgt. Dennoch ist er zugleich auch eine Vase, der er in Liebesnächten mit Marie zu entschlüpfen mag (GK, 122). Marie verachtet diese „Vasenhaftigkeit“ (GK, 124), die ihn erfolgreich macht und die ihm hilft „die verschiedensten Ideen, Meinungen und Tendenzen zu demokratiefähigen Kompromiß-Cocktails“ (GK, 121) zusammenzumischen, „was alle andern (auch ihn selbst) in Angst und Schrecken versetzte, nämlich sein Katerwesen, das umschlang sie mit Beinen und Armen“ (GK, 22). Das Katerwesen hilft ihm, den Eklat beim Staatsbesuch instinktiv hinauszuzögern. Doch seine Fixierung auf die Karriere und das im Kloster anerzogene Unvermögen Gefühle zu zeigen – das Vasenwesen – sind es letztendlich, was Marie ihm in aller Öffentlichkeit vorwirft (GK, 124-132). Pfiffs Intrige ist raffiniert gesponnen und zielt auf Katers Schwäche, sich als Familienvater und Ehemann nicht bewährt und die Karriere über alles gestellt zu haben. Das kranke Kind ist jenes, zu dessen Zeugung er Marie überredete aus karrierestrategischen Gründen. Es gelingt Kater nicht, Marie rechtzeitig zu überzeugen, dass eine mediale Ausschlichtung des Krankheitszustandes seines Sohnes zu eigenem Nutzen von ihm nicht beabsichtigt ist. Eine Opferung des Sohnes „auf dem Altar der Öffentlichkeit“ (GK, S. 48) kann ähnlich wie in der biblischen Episode um Abraham und Isaak nur umgangen werden, mittels der hier von Marie verlangten Opferung eines Tieres (GK, 162). Der soziale Aufstieg und die politische Karriere, zum Lebenssinn Katers geworden, müssen geopfert werden. Sein Ausstieg aus der Politik ist nicht mehr abzuwenden.

Die prägende Kraft der Erziehung an der Klosterschule zeigt sich im Beharren auf der Existenz Gottes. Dieser zeigt sich Kater letzten Endes „in der Vorstellung des personifizierten Todes“⁸⁹, im »Großen Niemand«, vor welchem sich Kater seit seiner Kindheit ängstigte (GK, S. 16, 28, 124, 167).⁹⁰ Kater sieht sich angesichts des unausweichlichen Todes seines Sohns der Theodizeefrage gegenüber, einem „klassischen Stein des Anstoßes“ (GK, 43), den er seit der Erziehung an der Klosterschule herumwälzt. Dem ihm anerzogenen Glauben treu, zieht er die Existenz Gottes nicht in Zweifel, er vermutet sie aber aufgrund des von ihm erfahrenen Leids nicht mehr im Guten. „Im Sterben meines Sohnes offenbart mir Gott seine Abwesenheit [...] und durch diese Abwesenheit teilt er mir mit, daß es ihn gibt“ (GK, 185).

Ein »Aber« haftet dem Katzengeschlecht in *Fräulein Stark* an. Das Fräulein aus dem Appenzellischen fürchtet um das „Seelenheil“ (FS, 18) des Knaben. Dieser sei schliesslich „ein kleiner Katz, da müssen wir besonders aufpassen“. (FS, 20). Lieber wäre der Junge zuweilen „normal bis in die Knochen“ (FS, 79), wobei ihm als Massstab die Trinkfreunde des Onkels in der Dorfkneipe mit ihren rassistischen Ressentiments vorschweben. Einerseits

⁸⁶ Barkhoff 2010a: S. 183.

⁸⁷ Vgl. ebd.

⁸⁸ Ebd. S. 184.

⁸⁹ Langenhorst, Georg: »Vom Phantomschmerz der amputierten Antennen«. Theodizee-Verweigerung bei Thomas Hürlimann. In: Schwab, Hans-Rüdiger (Hrsg.): »...darüber ein himmelweiter Abgrund«. Zum Werk von Thomas Hürlimann. Frankfurt a. M.: S. Fischer 2010. S. 259-270, hier S. 265.

⁹⁰ Vgl. ebd. S. 264f.

wird der Knabe schon zu Beginn stigmatisiert, andererseits ist man auf seine Sittlichkeit und das Wahre seiner Moralität bedacht. Das Fräulein koppelt die unterstellte Versündigung „gegen das Sechste“ (FS, 19) an die jüdische Herkunft des Jungen und reproduziert damit ein im antisemitischen Volksglauben verbreitetes Vorurteil von Genusssucht und Lüsterheit.⁹¹ Fräulein Stark wähnt sich dabei zweifelsohne im Begriff einer vermeintlichen „Verteidigung des Guten und Reinen“, eine Motivation, die in der modernen Judenfeindschaft weitverbreitet ist. Der Name Katz symbolisiert „das zu Verdrängende, die Sexualität wie die Glaubenszweifel. Beides pflegte der Katholizismus, das Christentum überhaupt, von sich abzuspalten und ins Judentum zu projizieren“.⁹² Wenn das Fräulein später die Nase des Jungen ins Visier nimmt, so wird dabei auf das in der Neuzeit im Volksglauben generierte Stereotyp aufmerksam gemacht, Juden seien aufgrund ihrer Physiognomie zu erkennen, insbesondere anhand der Nase.⁹³ Das Riechen trägt als Sinn „der Lust, der Begierde, der Triebhaftigkeit [...] den Stempel der Animalität.“⁹⁴ Zugleich oder gerade weil der Geruchssinn als animalisch gilt, ist er „auch der Sinn der Selbsterhaltung“.⁹⁵ Das in *Fräulein Stark* gezeichnete Katzenwesen zeigt sich in seinen positivsten Momenten eben im Sinne der Selbsterhaltung und im Aufbegehren gegen die Tabuisierung der Sexualität.

Maries Skepsis gegenüber dem katholischen Glauben tritt in *Vierzig Rosen* mehrfach zutage. Diese gründet einerseits in der Verbundenheit mit dem Judentum durch die Liebe zum Vater, der als einziges Familienmitglied nicht zum Christentum konvertiert, und andererseits wohl auch in der erfahrenen Stigmatisierung im katholischen Städtchen und im Mädcheninternat.

Anders als der Bruder, welcher die Laufbahn als katholischer Priester einschlägt, beharrt Marie auf ihrer kryptisch-jüdischen Identität. Gegenüber dem Bruder lässt sie verlauten: „Die katholische Luft ist nichts für mich [...] zwar getauft, aber [...] eher eine Katz [sic]“ (VR, 67). Die Taufe und das Amt des Bruders öffnen ihr die Türen ins Internat »Mariae Heimsuchung« während der Abwesenheit des Vaters. Das von ihr vorweggenommene »aber« haftet dort an ihr. Marie gilt im Mädcheninternat nicht als gleichwertiges Mitglied, obschon sie Tagesstruktur und Aufmachung mit allen anderen Schülerinnen teilt. Denn gerade die Einheitlichkeit führt im Internat dazu, alles Abweichende als unliebsam wahrzunehmen.

„Als störend empfand es die Gemeinschaft, daß hinter der Katz, wie es die Mutter Oberin einmal formuliert hatte, ein *Aber* stand.
Zwar getauft, aber...
Zwar katholisch, aber...
Zwar eine gute Pianistin, aber von der Orgel müssen wir sie fernhalten, dazu fehlt ihr die entscheidende Voraussetzung: das heilige Feuer“ (VR, 138).

Die Aufgabe persönlicher Bedürfnisse ist von höchstem Belang, um mit der Gemeinschaft vollständig verschmelzen zu können: „Wer sein Leben erhalten will, der wird es verlieren, wer es aber verliert, der wird es erhalten im Leib der Gemeinschaft“ (VR, 134). Auch »Mariae Heimsuchung« kann als Institution zur Heranbildung von »Vasen« gelten.

Der Ort, an welchen Marie zu ihrem Schutz vor antisemitischen Übergriffen gebracht wird, weist jedoch Gefahren auf, die jenseits des gepredigten Konformismus liegen. Eine Grippeerkrankung bringt Marie ins sogenannte Kazett, das Krankenzimmer. Durch die Zuführung von Abfuhrmitteln gerät sie in Lebensgefahr und halluziniert eine Nonne herbei, die ihr Leiden teilt. Als diese zu sterben droht, schreibt Marie instinktiv an die Lieblingsschülerin der Mutter Oberin. Ein Arzt wird herbeigeholt (VR, 139-141). Letzten Endes überlebt die unbändige Katz und nicht die Orgelnonne, welche über das heilige Feuer verfügt. Hierin erweist sich Hürlimann abermals als Meister des Andeutens. Marie provoziert einen Verweis von der Schule, indem sie Briefkontakt zu Max aufnimmt, was ihr als lüsternes Verhalten vorgehalten wird. Zurück im Städtchen wird sie dem mit dem

⁹¹ Vgl. Erb, Rainer: Die Wahrnehmung der Physiognomie der Juden: Die Nase. In: Pleticha, Heinrich (Hrsg.): Das Bild vom Juden in der Volks- und Jugendliteratur vom 18. Jahrhundert bis 1945. Würzburg: Königshausen + Neumann 1985. S. 107-126, hier S. 125.

⁹² Lang 2001: S. 18.

⁹³ Vgl. Erb 1985: S. 121.

⁹⁴ Ebd. S. 123.

⁹⁵ Ebd.

nahenden Kriegsende zusammenhängenden Verhaltenswandel gewahr:

Die andern Frauen grüßten sie wie eine alte Bekannte. Ja, auf einmal nahm das Tabakspucken ab, das Gassenpflaster blieb sauber, und trat aus seinem Gewölbe mit prallen, blutbesprenkeltem Wanst der Metzger hervor, blickten seine Äuglein interessiert zum Himmel empor, wo immer häufiger das Brummen der alliierten Bomber zu hören war (VR, 162).

An der Seite von Max nähert sich Marie dem Christentum an und gleicht in ihrer Schwangerschaft der Muttergottes, „wie ein Madonnenmantel floß das blaue Umstandskleid über die Frucht ihres Leibes“ (VR, 237). Die Zeiten der öffentlichen Anfeindungen sind nach der Heirat mit ihrem Gatten, dem aufstrebenden Politiker der katholischen Partei, vorbei. Marie gelingt es, sich in den sie umgebenden Umständen einzurichten und Max' Karriere voranzutreiben. Bedenklich dabei ist, dass sie sich auch mit Max' Förderer Dr. Fox arrangiert, dem ehemaligen Herausgeber jenes antisemitischen Magazins, in welchem sie auf Max erstmals aufmerksam geworden war. Die opportunistische Haltung der politischen Partei ihres Ehemanns ist daran abzulesen, dass Dr. Fox ausgerechnet in den Kellergewölben der nationalen Parteizentrale seine Zeit verbringt, darauf wartend, „daß man seine Hetzartikel aus der Dunkelzeit früher oder später vergessen würde“ (VR, 265). Versichert Max Marie bei ihrem Kennenlernen, kein Antisemit zu sein (VR, 159), ist seine Haltung widersprüchlich. Als gealterter, dementer Mann bedient er antisemitische Stereotype und spricht von einem »rastlosen Juden«, Maries verstorbenem Vater, der auf dem Dachstock umherwandle (VR, 357). Die Selbstidentifizierung mit dem Judentum birgt für Marie die Möglichkeit, sich von Max' Werthaltung abzugrenzen und sich seiner Instrumentalisierung zu entziehen. Dies geht aus einem Gespräch zwischen Marie und Max hervor, in welchem Marie ihrem Gatten vorwirft, er solle sich doch eine gefügige Frau wie ihre Freundin, die Gubendorff, suchen. Sie erledige nun ihre Abendtoilette und stecke das „Judenhaar unter ein Netzchen“ (VR, 215). An einem Weihnachtsfest kommt es hinsichtlich der Religion zur Auseinandersetzung (VR, 298-300). Der geistliche Bruder übt auf Marie Druck aus, sie soll sich als getaufte Christin in der Kirche zeigen, auch der politischen Karriere ihres Mannes zuliebe. Max bezeichnet kurz darauf die Shoah als alten Hut, worauf Marie ihr aufgesetztes Mitleid für Gott ausspricht. „Beim letzten Gericht werden ihm die Hautlampen von Auschwitz um die Ohren fliegen“ (VR, 299). In ihrer ersten Schwangerschaft erkrankte Marie und sie empört sich ob der Tatsache, dass es für totgeborene Kinder im christlichen Glauben nur den Limbus und keine Verheissung gäbe. Maries Bruder eröffnet ihr daraufhin, dass es sich bei ihren Kindern um Zwillingmädchen handelte. Marie vermutete schon früher, dass es zwei Kinder sein könnten und äusserte bereits den Gedanken, dass Marie Katz und Marie Meier beide ein Kind bekämen (VR, 242). Diese totgeborenen Zwillingmädchen können für das Scheitern von Maries bewusst wahrgenommener Spaltung in die »Sternenmarie« und die »Spiegelmarie« stehen (VR, 293). Akzeptanz in der Gesellschaft gibt es für die assimilierte Jüdin Marie erst durch ihre Lebenslüge. Die von Träumen und Schwärmereien erfüllte Pianistin und Nachkommin der weitgereisten Couturiers wird ins Innere verbannt und gegenüber ihrem Gatten und der Aussenwelt gibt sie die elegante, charmante und pragmatische Spiegelmarie, ganz „das brave, die Sonntagsmesse besuchende Politikerweibchen“.⁹⁶

Fazit

Die Katzen spielen in Hürlimanns Texten *Der große Kater*, *Fräulein Stark* und *Vierzig Rosen* vordergründig und hintergründig eine Rolle, wobei die Charakterisierung und Wahrnehmung in den Texten leicht variiert. Hinzuweisen ist dabei nochmals auf die Chiffrierung einer jüdischen Herkunft, wie sie in *Fräulein Stark* und *Vierzig Rosen* vorkommt, nicht aber in *Der große Kater*. Die Texte übergreifend wird im Katzenhaften das Unangepasste und Undomestizierbare, das Sinnliche und Instinktive, das Lebensfrohe und Lebenshungrige umschrieben. Zugleich ist es das Katzenwesen aber auch, was es zu unterdrücken und abzustossen gilt, um im sozialen Umfeld akzeptiert zu werden. Das Katzenwesen ist durch die Umgebung des katholischen Milieus stets bedroht, in dem die Gemeinschaft und die christliche Identität normativ sind und um jedwede Andersartigkeit und Individualität gerungen werden muss. Das Katzenhafte lässt sich denn auch zum »Anderen« schlechthin abstrahieren. Die Texte werden somit zum Plädoyer der Alterität.⁹⁷ Die erotische Komponente des Katzenwesens steht im

⁹⁶ Barkhoff 2010a: S. 192.

⁹⁷ Vgl. Fattori 2010: S. 232.

Zusammenhang mit der Tabuisierung der Sexualität im Katholizismus und eine damit einhergehende Projektion ins Animalische. Diese Projizierung findet auch hinsichtlich des Jüdischen statt, das in den Texten von der christlichen Kirche ebenfalls abgelehnt wird. Selbst die christlichen Innerschweizer Kater und Max Meier zeigen jedoch animalische Züge und sogar das volksfromme appenzellische Fräulein Stark, als es beim Trinken mit der „großen grauroten“ Zunge den Rand des Trinkglas abschleckt (FS, 131). Die Grenzziehung zwischen Mensch und Tier erweist sich als illusionär. In Hürlimanns Texten zeigen sich die »Katzen« von ihrer menschlichsten Seite. Und wie schon in mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Tierepen geht auch aus Hürlimanns Texten hervor, „daß der Mensch des Menschen wahrer Wolf ist und daß das Tier im Menschen als Teil der »conditio humana« letztlich unbezähmbar und unkontrollierbar bleibt.“⁹⁸

⁹⁸ Jahn, Bernhard / Neudeck, Otto: Einleitung. In: Jahn, Bernhard / Neudeck, Otto (Hrsg.): Tierepik und Tierallegorese. Studien zur Poetologie und historischen Anthropologie vormoderner Literatur. Frankfurt a. M.: Peter Lang 2004. S. 7-14, hier S. 10.

Literaturverzeichnis

Primärliteratur:

- Hürlimann, Thomas: Vierzig Rosen. Zürich: Ammann 2006.
Hürlimann, Thomas: Fräulein Stark. Zürich: Ammann 2001.
Hürlimann, Thomas: Der große Kater. Zürich: Ammann 1998.
Hürlimann, Thomas. Das Gartenhaus. Zürich. Amman 1989.

Sekundärliteratur:

Altermatt, Urs: Das historische Dilemma der CVP. Zwischen katholischen Milieu und bürgerlicher Mittepartei. Baden: hier + jetzt 2012.

Altermatt, Urs: Katholizismus und Antisemitismus. Mentalitäten, Kontinuitäten, Ambivalenzen. Zur Kulturgeschichte der Schweiz 1918-1945. Frauenfeld: Huber 1999.

Barkhoff, Jürgen: Die Katzen und die Schweiz. Zum Verhältnis von Familiengeschichte und Landesgeschichte in Thomas Hürlimanns »Familiendilogie«. In: Sandberg, Beatrice (Hrsg.): Familienbilder als Zeitbilder. Erzählte Zeitgeschichte(n) bei Schweizer Autoren vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Berlin: Frank & Timme 2010. S. 181-195. [Barkhoff 2010a]

Barkhoff, Jürgen: Ein »reizender« Gegenstand für »Pantoffelministranten«. Zur Einnistung des Sexualfetisch in den Leerstellen des Diskurses. In: Schwab, Hans-Rüdiger (Hrsg.): »...darüber ein himmelweiter Abgrund«. Zum Werk von Thomas Hürlimann. Frankfurt a. M.: S. Fischer 2010. S. 346-355. [Barkhoff 2010b]

Barkhoff, Jürgen / Heffernan, Valerie: Einleitung »Mythos Schweiz«. Zu Konstruktion und Dekonstruktion des Schweizerischen in der Literatur. In: Barkhoff, Jürgen / Heffernan, Valerie (Hrsg.): Schweiz schreiben. Zu Konstruktion und Dekonstruktion des Mythos Schweiz in der Gegenwartsliteratur. Berlin: De Gruyter 2010. S. 7-27.

Duft, Johannes: Bemerkungen und Berichtigungen zum Buch »Fräulein Stark« von Thomas Hürlimann. St. Gallen: Eigenverlag 2001.

Erb, Rainer: Die Wahrnehmung der Physiognomie der Juden: Die Nase. In: Pleticha, Heinrich (Hrsg.): Das Bild vom Juden in der Volks- und Jugendliteratur vom 18. Jahrhundert bis 1945. Würzburg: Königshausen + Neumann 1985. S. 107-126.

Elizabeth, Anne: Images of Synagoga as Christian discourse (1000-1215). Ann Arbor: University of Southern Carolina 2004.

Fattori, Anna: Der Erzähler Thomas Hürlimann. In: Schwab, Hans-Rüdiger (Hrsg.): »...darüber ein himmelweiter Abgrund«. Zum Werk von Thomas Hürlimann. Frankfurt a. M.: S. Fischer 2010. S. 193-204, hier S. 232.

Finger, Evelyn: Im Gefängnis Familie. In: Schwab, Hans-Rüdiger (Hrsg.): »...darüber ein himmelweiter Abgrund«. Zum Werk von Thomas Hürlimann. Frankfurt a. M.: S. Fischer 2010. S. 94-98.

Geisel, Sieglinde: Der Tod, die Erinnerung und der Stil. Ein Gespräch mit dem Schriftsteller Thomas Hürlimann. In: Neue Zürcher Zeitung 33 (2014). S. 43.

Hieber, Jochen: Leseheimat Hürlimann. Laudatio aus Anlass der Verleihung des Preises der LiteraTour Nord 2007 an Thomas Hürlimann. In: Schwab, Hans-Rüdiger (Hrsg.): »...darüber ein himmelweiter Abgrund«. Zum Werk von Thomas Hürlimann. Frankfurt a. M.: S. Fischer 2010. S. 193-204.

- Hürlimann, Thomas: Spurensuche in Galizien. In: Ders.: *Hilf Himmelshöhi, hilf! Über die Schweiz und andere Nester*. Zürich: Amman 2002. S. 69-84.
- Jahn, Bernhard / Neudeck, Otto: Einleitung. In: Jahn, Bernhard / Neudeck, Otto (Hrsg.): *Tierepik und Tierallegorese. Studien zur Poetologie und historischen Anthropologie vormoderner Literatur*. Frankfurt a. M.: Peter Lang 2004. S. 7-14.
- Knipp, Kersten: Aber die Zeit trägt ein buntes Gewand. Thomas Hürlimanns »Der grosse Kater« (1998). In: Freund, Wieland / Freund, Winfried (Hrsg.): *Der deutsche Roman der Gegenwart*. München: Wilhelm Fink 2001. S. 189-196.
- Kreis, Georg: Antisemitismus in der Schweiz nach 1945. In Tuor-Kurth, Christina (Hrsg.): *Neuer Antisemitismus – alte Vorurteile?* Stuttgart: W. Kohlhammer 2001. S. 53-63.
- Kübler, Gunhild: Das zweifache Scheitern der Kritik. Ist Thomas Hürlimanns Erzählung »Fräulein Stark« antisemitisch? In: *Weltwoche* 34 (2001), Online: <http://www.weltwoche.ch/ausgaben/2001-34/artikel-2001-34-das-zweifache-sc.html> (01.02.2015).
- Kübler, Gunhild: Hochbrisantes Unterfutter. In: *Weltwoche* 30 (2001). S. 25.
- Langenhorst, Georg: »Vom Phantomschmerz der amputierten Antennen«. Theodizee-Verweigerung bei Thomas Hürlimann. In: Schwab, Hans-Rüdiger (Hrsg.): *»...darüber ein himmelweiter Abgrund«*. Zum Werk von Thomas Hürlimann. Frankfurt a. M.: S. Fischer 2010. S. 259-270.
- Lenz, Daniel / Pütz, Eric: Das Zwischen ist kein gemütlicher Ort. Gespräch mit Thomas Hürlimann – 12. Juli 1999. In: Lenz, Daniel / Pütz, Eric (Hrsg.): *LebensBeschreibungen. Zwanzig Gespräche mit Schriftstellern*. München: edition text + kritik 2000. S. 110-122.
- Reinacher, Pia: Ein Sündenfall an der Grenze zum Allerheiligsten. Der Stiftsbibliothekar, sein Pantoffelministrant und das Fräulein: Thomas Hürlimann persifliert die katholischen Verhüllungs- und Enthüllungszereemonien. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* 173 (2001). S. 5.
- Rowińska-Januszewska, Barbara: Liebe, Politik und Tod. Zu den Hauptmotiven im Roman »Der große Kater« von Thomas Hürlimann. In: Schwab, Hans-Rüdiger (Hrsg.): *»...darüber ein himmelweiter Abgrund«*. Zum Werk von Thomas Hürlimann. Frankfurt a. M.: S. Fischer 2010. S. 325-345.
- Rüedi, Peter: Die Heimkehr des verlorenen Vaters. In: Schwab, Hans-Rüdiger (Hrsg.): *»...darüber ein himmelweiter Abgrund«*. Zum Werk von Thomas Hürlimann. Frankfurt a. M.: S. Fischer 2010. S. 76-80.
- Schallié, Charlotte: Par distande und aus der Enkelperspektive. Thomas Hürlimanns entstellte Schweiz. In: Barkhoff, Jürgen / Heffernan, Valerie (Hrsg.): *Schweiz schreiben. Zu Konstruktion und Dekonstruktion des Mythos Schweiz in der Gegenwartsliteratur*. Berlin: De Gruyter 2010. S. 215-229.
- Schwab, Hans-Rüdiger: Gespräch mit Thomas Hürlimann. Berlin, 28. März 2010. In: Schwab, Hans-Rüdiger (Hrsg.): *»...darüber ein himmelweiter Abgrund«*. Zum Werk von Thomas Hürlimann. Frankfurt a. M.: S. Fischer 2010. S. 15-47.
- Shedletzky, Itta: »In den Geschichten leben wir weiter«. Die Wahrnehmung des »Jüdischen« als fremdes Eigenes. Ein Versuch über Thomas Hürlimann. In: Schwab, Hans-Rüdiger (Hrsg.): *»...darüber ein himmelweiter Abgrund«*. Zum Werk von Thomas Hürlimann. Frankfurt a. M.: S. Fischer 2010. S. 271-29.
- Smith, Peter D.: In Abrahams Lage. In: Schwab, Hans-Rüdiger (Hrsg.): *»...darüber ein himmelweiter Abgrund«*. Zum Werk von Thomas Hürlimann. Frankfurt a. M.: S. Fischer 2010. S. 81-83.

Sprechelsen, Tilman: „Ich bin nicht da, Hürlimann zu belehren“. Das »literarische Quartett«, der Tumult im Fernsehen und die Folgen: Hat der Autor von »Fräulein Stark« seine Leser und Kritiker wirklich überschätzt? In: Frankfurter Allgemeine Zeitung 203 (2001). S. 47.

Tieck, Ludwig: Der gestiefelte Kater. Ein Kindermärchen in drey Akten, mit Zwischenspielen, einem Prologe und einem Epiloge. Berlin: Nicolai 1797.

Unabhängige Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg. Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg. Schlussbericht. Online: <http://www.uek.ch/de/schlussbericht/synthese/uekd.pdf> (01.02.15).

Vom Hove, Oliver: Die Lady ist fürs Feuer: In: Schwab, Hans-Rüdiger (Hrsg.): »...darüber ein himmelweiter Abgrund«. Zum Werk von Thomas Hürlimann. Frankfurt a. M.: S. Fischer 2010. S. 99-102.

Auswahlbiographie von Werken mit jüdisch-judaistischer Thematik, die seit Herbst 2014 bis Redaktionsschluss 2015 in Schweizer Verlagen erschienen sind bzw. durch Inhalt oder Verfasser/in die Schweiz betreffen

zusammengestellt von Dr. Yvonne Domhardt, Zürich, Oktober 2015

Sachbücher zu jüdischen Themen

Alborghetti, Patrizio

„Volgi la Torah e rivolgila, che tutto è in essa“: scritti sull’ebraismo. – Lugano: Istituto di storia della teologia de Lugano, 2014. – ISBN 978-88-16-41262-0.

La Bible juive dans l’Antiquité

Sous la direction de Rémi Gounelle et Jan Joosten. – Lausanne: Editions du Zèbre, 2014. – ISBN 978-2-940351-19-8.

Bredenkamp, Horst / Wedepohl, Claudia

Warburg, Cassirer und Einstein im Gespräch: Kepler als Schlüssel der Moderne. – Berlin: Wagenbach, 2015. – ISBN 978-3-8031-5188-9.

Bregman, Ahron

Gesiegt und doch verloren: Israel und die besetzten Gebiete. – Zürich: Orell Füssli, 2015. – ISBN 978-3-280-05573-1.

Epstein-Mil, Ron

Les synagogues de Suisse: construire entre émancipation, assimilation et acculturation / trad. de l’allemand par Marielle Larré; fotogr. de Michael Richter. – Neuchâtel: Editions Alphil, 2015. – ISBN 978-2-88930-034-1.

Ethik im Judentum

Hrsg.: Zentralrat der Juden in Deutschland, Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund. – Berlin: Hentrich & Hentrich, 2015. – ISBN 978-3-95565-106-0.

Friedla, Katharina

Juden in Breslau / Wrocław 1933-1949: Überlebensstrategien, Selbstbehauptung und Verfolgungserfahrungen. – Köln etc.: Böhlau, 2015. – ISBN 978-3-412-22393-9.

Hannah Arendt zwischen den Disziplinen

Hrsg.: Ulrich Baer, Amir Eshel. – Göttingen: Wallstein, 2014. – ISBN 978-3-8353-1373-6.

Jews and non-Jews

Memories and interactions from the perspective of cultural studies / eds.: Lucyna Aleksandrowicz-Pedich, Jacek Partyka. – Bern etc.: P. Lang Academic Research, 2015. – ISBN 978-3-03910-646-2.

Kaplan, Alon

Trust in Israel: development and current practice. – Basel: Helbing und Lichtenhahn, 2015. – ISBN 978-3-03910-366-9.

Keel, Othmar

Jerusalem und der eine Gott: eine Religionsgeschichte. – Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2014. – ISBN 978-3-525-54029-9.

Lindeberg, Sahra L.

The Jewish press: a gevalt from the Torah true: an examination of the concepts Holocaust and Israel in the American Jewish newspaper „The Jewish Press“. – Bern etc.: P. Lang Academic Research, 2015. – ISBN 978-3-631-66451-3.

Lebech, Mette

The philosophy of Edith Stein: from phenomenology to metaphysics. – Bern etc.: P. Lang, 2015. – ISBN 978-3-03-431851-8.

Lévy, René

Pièces détachées: dix ans de l'institut d'études levinassiennes à Paris. – Lausanne: Editions L'Age d'homme, 2014. – ISBN 978-2-851-4452-7.

Mayrhofer, Bernadette / Trümpi, Fritz

Orchestrierte Vertreibung: unerwünschte Wiener Philharmoniker: Verfolgung, Ermordung und Exil. – Wien: Mandelbaum Verlag, 2014. – ISBN 978-3-85476-448-9.

Moscowitz, David

A culture of tough Jews: rhetorical regeneration and the politics of identity. – Bern etc.: P. Lang, 2015. – ISBN 978-1-433-12629-1.

Mucha, Robert

Der apokalyptische Kaiser: die Wahrnehmung Domitians in der apokalyptischen Literatur des Frühjudentums und Urchristentums. – Bern etc.: P. Lang Academic Research, 2015. – ISBN 978-3-631-66439-1.

Mystik im Aufwind

Begegnung zwischen jüdischer und christlicher Mystik: Festschrift für Franz-Xaver Jans-Scheidegger anlässlich seines 70. Geburtstags / Hrsg.: Johannes Schleicher, Tanja Hoeg; mit Beiträgen von Michel Bollag, Christian Rutishauser, Gabriel Strenger et al. – Münsterschwarzach: Vier-Türme-Verlag, [2014]. – ISBN 978-3-89680-864-6.

Orient-Occident

Racines spirituelles de l'Europe: enjeux et implications de la „translatio studiorum“ dans le judaïsme, le christianisme et l'islam de l'Antiquité à la Renaissance: actes du Colloque scientifique international, 16-19.11.2009, Université de Fribourg / sous la direction de Mariano Delgado et al. – Paris: Les Editions du Cerf, 2014. – ISBN 978-2-204-09950-9.

Petry, Erik

Gedächtnis und Erinnerung: das „Pack“ in Zürich. – Köln etc.: Böhlau, 2014. – ISBN 978-3-412-22254-3.

Poll, Evert W. van de

Messianic Jews and their holiday practice: history, analysis and gentile Christian interest. – Bern etc.: P. Lang Edition, 2015. – ISBN 978-3-631-65882-6.

Religiöse Früherziehung in Judentum, Islam und Christentum

Hrsg.: Kathrin Klausing, Erna Zonne. – Bern etc.: P. Lang, 2014. – ISBN 978-3-631-65384-5.

Scherzinger, Gregor

Normative Ethik aus jüdischem Ethos: David Novaks Moraltheorie. – Freiburg / Schweiz: Academic Press Fribourg, 2014. – ISBN 978-3-7278-1756-4.

Schwarzbuch Bührlé

Raubkunst für das Kunsthhaus Zürich? / Hrsg.: Thomas Buomberger, Guido Magnaguagno. – Zürich: Rotpunkt Verlag, 2015. – ISBN 978-3-85869-664-9.

Seltenreich, Yair

Secularism, education, and emotions: cultural tensions in Hebrew Palestine (1882-1926). – Bern etc.: P. Lang, 2015. – ISBN 978-1-433-13057-1.

Sidorko, Clemens

Basel und der jüdische Buchdruck (1557-1612): Kulturexport in der Frühen Neuzeit. – Basel: Schwabe, 2014. – ISBN 978-3-7965-3346-4.

Die Tora

die fünf Bücher Mose und die Prophetenlesungen (hebräisch-deutsch) / in der revidierten Übersetzung von Ludwig Philippson hrsg. von Walter Homolka, Hanna Liss, Rüdiger Liwak unter Mitarb. von Susanne Gräbner, Daniel Vorpahl. – Basel etc.: Herder, 2015. – ISBN 978-3-451-33334-7.

Wolff, Eberhard

Medizin und Ärzte im deutschen Judentum der Reformära: die Architektur einer modernen jüdischen Identität. – Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2014. – ISBN 978-3-525-56943-6.

Literaturwissenschaft, (Auto)biographien, Belletristik, Kunst, Musik**Amis, Martin**

Interessengebiet: Roman. – Zürich: Kein & Aber, 2015. – ISBN 978-3-0369-5724-1.

Beigbeder, Frédéric

Oona & Salinger: Roman. – Zürich etc.: Piper, 2015. – ISBN 978-3-492-05415-7.

Ben Yosef, Ute

Janika Fabrikant: schöne neue Welt und kognitive Dissonanz. – [Horgen]: [s.n.], 2014. – ISBN 978-3-033-04862-1.

Bennewitz, Susanne

Ein Aussenseiter handelt: der Kaufmann Isaac Dreyfus (1785-1845) in Basel. – Göttingen: Wallstein, 2014. – ISBN 978-3-83353-1571-6.

Bergmann, Michel

Alles was war: Erzählung. – Zürich etc.: Arche, 2014. – ISBN 978-3-7160-2716-5.

Bergmann, Michel

Weinhebers Koffer: Roman. – Zürich: Dörlemann, 2015. – ISBN 978-3-03-820-016-1.

Binswanger, Ludwig

Erinnerungen an Sigmund Freud. – Tübingen: Francke, 2014. – Nachdr. – ISBN 978-3-7720-8517-8.

Bodenheimer, Alfred

Das Ende vom Lied: ein Fall für Rabbi Klein. – Zürich etc.: Nagel & Kimche, 2015. – ISBN 978-3-312-00648-9.

Bonert, Kenneth

Der Löwensucher: Roman. – Zürich: Diogenes, 2015. – ISBN 978-3-257-06923-5.

Bornstein, Heini

Von Basel bis zum Kibbuz Lehavot Habaschan: der Lebensweg eines sozialistischen Zionisten / Hrsg.: Heiko Haumann. – Köln etc.: Böhlau, 2015. – ISBN 978-3-412-22351-9.

Buber, Martin

Die Erzählungen der Chassidim / Nachw. von Michael Brocke. – Zürich: Manesse, 2014. – [Neuaufgabe]. – ISBN 978-3-7175-2368-0.

Cohen, Hermann

Briefe an August Stadler / Hrsg.: Hartwig Wiedebach. – Basel: Schwabe, 2015. – ISBN 978-3-7965-3348-8.

Corgnati, Martina

Meret Oppenheim: afferrare la vita per la coda. – Monza: Johan & Levi, 2014. – ISBN 978-88-601-0085-6.

Farhat-Naser, Sumaya

Im Schatten des Feigenbaums / Hrsg.: Willi Herzig, Chudi Bürgi. – Basel: Lenos, 2015. – ISBN 978-3-85787-774-2.

Frenkel, Beni

Gar nicht kosher: vom täglichen Schlamassel, als Jude durchs Leben zu gehen. – Zürich: Kein & Aber, 2015. – ISBN 978-3-0369-5925-2.

Gaschen, Niklaus

Auf der Suche nach dem Golem: Streifzüge durch Prag. – Hanau: Haag + Herchen, 2015. – ISBN 978-3-89846-744-5.

Gehen und doch bleiben

Autoren schreiben über Autoren: eine Anthologie des PEN-Zentrums deutschsprachiger Autoren im Ausland / Hrsg.: Gabrielle Alioth, Martin Dreyfus. – Heidelberg: Synchron Wissenschaftsverlag der Autoren, 2014. – ISBN 978-3-939381-72-3.

Gerson, Fabian

„... ohne Abschied von ihnen nehmen zu können! / Hrsg.: Daniel Gerson. – Zürich: Kontaktstelle für Überlebende des Holocaust; Bern: EDA, 2014. – ISBN ----.

Geschichten und Gesichter von Überlebenden des Holocaust

Abschlussband, Hefte 1-15. – Hrsg.: Ivan Lefkovits, Daniel Gerson. – Zürich: Kontaktstelle für Überlebende des Holocaust; Bern: EDA, 2014. – ISBN ----.

Graber, Shlomo

Denn Liebe ist stärker als Hass: Autobiografie. – Basel: Riverfield, 2015. – ISBN 978-3-9524463-0-0.

Guggenheim, Kurt

Gesammelte Werke / neu hrsg. von Charles Linsmayer. – Frauenfeld etc.: Huber, 2015.

Gundar-Goshen, Ayelet

Löwen wecken: Roman. – Zürich: Kein & Aber, 2015. – ISBN 978-3-0369-5714-2.

Keller, Erich

Bürger und Juden: die Familie Wyler-Bloch in Zürich 1880-1954: Biografie als Erinnerungsraum. – Zürich: Chronos, 2014. – ISBN 978-3-0340-1261-4.

Kilcher, Andreas B.

Poétique et politique du mot d'esprit chez Heinrich Heine = Poetik und Politik des Witzes bei Heinrich Heine / trad. de l'allemand par Guillaume Burnod; éd. par Stephan Braese et Cécile Trautmann-Waller. – Paris: Editions de l'Eclat, 2014. – ISBN 978-2-8416-2341-9.

Loewenthal, Enrico

Hände hoch, bitte!: Erinnerungen des Partisanen Ico. – Berlin: Hentrich & Hentrich, 2014. – ISBN 978-3-95565-060-5.

Manasse, Christoph

Auf der Suche nach einer neuen jüdischen Identität: der Schriftsteller Karl Lieblich (1895-1984) und seine Vision einer interterritorialen Nation. – Köln etc.: Böhlau, 2015. – ISBN 978-3-412-22483-7.

Markovits, Christa / Alpár, Eva

„Ich habe immer Glück gehabt“; ein Überlebensschicksal in Budapest / Hrsg.: Daniel Gerson, Ivan Lefkovits. – Zürich: Kontaktstelle für Überlebende des Holocaust; Bern: EDA, 2014. – ISBN ----.

Menuhin, Yehudi

Der Yehudi Menuhin Philosophenweg in Gstaad = Le chemin philosophique Yehudi Menuhin à Gstaad = The Yehudi Menuhin philosopher's path in Gstaad / Text von Sir Yehudi Menuhin; Hrsg.: Menuhin Center Saanen. – Gstaad: Müller Medien, 2014. – ISBN 978-3-907041-61-1.

Miriam Cahn

1979 / 2005 / 2010: exposition „Corporel / Körperlich“, Aargauer Kunsthhaus, Aarau, 24.01.-19.04.2015 / éd.s.: Jean-Paul Felley ... et al. – Paris: Centre culturel suisse; Aarau: Aargauer Kunsthhaus Aarau, 2014. – ISBN 978-2-909230-17-1 (frz.); ISBN 978-3-905004-38-0 (dt.).

Miriam Cahn

Zeichnen = drawing = dessiner: Ausstellung, Städtische Galerie Offenburg, 12.10.2014-18.01.2015 / Hrsg.: Förderkreis Kunst + Kultur, Stadt Offenburg. – Freiburg / Brsg.: modo Verlag, 2014. – ISBN 978-3-86833-155-4.

Mouk, Yascha

Echt, du bist Jude?: Fremd im eigenen Land. – Zürich: Kein & Aber, 2015. – ISBN 978-3-0369-5727-2.

Peggy Guggenheim

Ein Leben für die Kunst. – Zürich: Du-Kulturmedien AG, 2015; Nr. 854. – ISBN 978-3-905931-48-8.

Quelle lebender Bücher

75 Jahre Bibliothek der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich / Hrsg.: Yvonne Domhardt, Kerstin A. Paul. – Biel / Bienne: edition clandestin, 2014. – ISBN 978-3-905297-58-4.

Rettej, Lux

John Heartfield: Buchgestaltung und Fotomontage: eine Sammlung. – Berlin: Rotes Antiquariat, [2014].

Sarid, Yishai

Alles andere als ein Kinderspiel: Roman. – Zürich etc.: Kein & Aber, 2014. – ISBN 978-3-0369-5703-6.

Schäuble, Martin

Zwischen den Grenzen: unterwegs im Land der Israeli und Palästinenser. – Basel etc.: Herder, 2014. – ISBN 978-3-451-06693-1.

Shimon Peres:

Hommage an einen grossen Staatsmann / Hrsg.: Keren Hajessod Schweiz. – Zürich: Keren Hajessod, 2014. – ISBN ----.

Sirtes, André

Unterwegs / Hrsg.: Daniel Gerson. – Zürich: Kontaktstelle für Überlebende des Holocaust; Bern: EDA, 2014. – ISBN ----.

Uly, Steven

Königreich der Dämmerung: Roman. – Zürich: Secession Verlag, 2014. – ISBN 978-3-905951-41-7.

Vera Singer

Mauerfall und Bilderreisen: Kunstwege aus der DDR: Katalog zur gleichnamigen Ausstellung vom 1.03.-17.05.2015 / Hrsg.: Peter Röllin, IG Halle. – Rapperswil: IG Halle, 2015. – ISBN ----.

Eine Wiederbegegnung im neuseeländischen Exil

Der Briefwechsel von Karl Wolfskehl mit Otti und Paul Binswanger (1939-1948) / Hrsg.: Friedrich Voit. – Bern etc.: P. Lang, 2014. – ISBN 978-3-631-65181-0.

Wiesel, Elie

Raschi: ein Portrait / aus dem Franz. übers. und hrsg. von Daniel Krochmalnik. – Basel etc.: Herder, 2015. – ISBN 978-3-451-31336-3.

Wohne dich ein im Wort

Jüdische Literatur in der Schweiz / Redaktion: Annetrafin Ranft-Rehfeldt. – Schwellbrunn: Orte Verlag, 2015. – ISBN 978-3-85830-173-4. – (orte: Schweizer Literaturzeitschrift; Nr. 180).

Nachträge aus vergangenen Jahren**Antoniadis, Adamo**

Die jüdische Gemeinde von Thessaloniki Ende des 19. Jahrhunderts: innerjüdische Konflikte, untersucht in den Zeitungen „El Avenir“ und „Journal de Salonique“. – Saarbrücken: VDM Verlag, 2008. – ISBN 978-3-639-09749-8.

Bloch, René

Antike Vorstellungen im Judentum: der Judenexkurs des Tacitus im Rahmen der griechisch-römischen Ethnographie. – Stuttgart: Steiner, 2002. – ISBN 3-515-07664-6.

Cohen, Lawrence

Care and conflict: the story of the Jewish orphanage at Norwood. – Bern etc.: P. Lang, 2014. – ISBN 978-3-0343-1768-9.

Dawidowicz, Andreas

Die metaphorische Krankheit als Gesellschaftskritik in den Werken von Franz Kafka, Friedrich Dürrenmatt und Thomas Bernhard. – Berlin etc.: LIT Verlag, 2013. – ISBN 978-3-643-12179-0.

Haumann, Heiko

Herrmann Diamanski (1910-1979): Überleben in der Katastrophe: eine deutsche Geschichte zwischen Auschwitz und Staatssicherheitsdienst. – Köln etc.: Böhlau, 2011. – ISBN 978-3-412-20787-8.

Im Angesicht der Anderen

Levinas' Philosophie des Politischen / Hrsg.: Pascal Delhom, Alfred Hirsch. – Zürich etc.: diaphanes, 2005. – ISBN 3-935300-70-0.

Jacob Taubes – Carl Schmitt

Briefwechsel mit Materialien / Hrsg.: Herbert Kopp-Oberstebrink, Thorsten Palzhoff, Martin Tremel. – München: Fink, 2012. – ISBN 978-3-7705-4706-7.

Kohler, François

La communauté israélite de Delémont au XIXe et XXe siècles / éd.: Fondation Synagogue de Delémont; Association des amis de la Synagogue de Delémont. – Crémises: Editions du Raimeux, 2012. – ISBN 9-9700472-3-3.

Langer-Plän, Martina

Darstellung und Rezeption deutsch-jüdischer Geschichte als didaktisches Problem. – Bern etc.: P. Lang, 1995. – ISBN 3-631-48317-1.

Ligeti, György

Gesammelte Schriften / Hrsg.: Monika Lichtenfeld. – Mainz etc.: Schott, 2007. – ISBN 978-3-7957-0451-3.

Lis, Daniel

Jewish identity among the Igbo of Nigeria: Israel's „lost tribe“ and the question of belonging in the Jewish state. – Trenton etc.: African World Press, 2011. – ISBN 978-1-592-21961-2.

Manasse, Christoph

„Ein neues Kanaan umspannt die Erde mit freudigem Gürtel“: der Schriftsteller Karl Lieblich und seine Vision eines neuen Judentums. – Köln etc.: Böhlau, 2013. – ISBN 978-3-412-22483-7.

Pufelska, Agnieszka

Die „Judäo-Kommune“: ein Feindbild in Polen: das polnische Selbstverständnis im Schatten des Antisemitismus 1939-1948. – Zürich etc.: Schöningh, 2007. – ISBN 978-3-506-76380-8.

Pyka, Marcus

Jüdische Identität bei Heinrich Graetz. – Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2009. – ISBN 978-3-525-56994-8.

Rotolo, Catia

Der Symbolbegriff im Denken Ernt Cassirers. – Bern etc.: P. Lang, 2013. – ISBN 978-3-631-64882-7.

Schruff, Helene

Wechselwirkungen: deutsch-jüdische Identität in erzählender Prosa der „Zweiten Generation“. – Zürich etc.: Olms, 2000. – ISBN 3-487-11031-8.

Siebers, Stefan

Der Irak in Israel: vom zionistischen Staat zur transkulturellen Gesellschaft. – Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2010. – ISBN 978-3-525-56937-5.

Steinecke, Hartmut

Von Lenau bis Broch: Studien zur österreichischen Literatur – von aussen betrachtet. – Basel etc.: Francke, 2002. – ISBN 3-7720-2886-1.

Uhde, Bernhard

Warum sie glauben, was sie glauben: Weltreligionen für Andersgläubige und Nachdenkende. – Basel etc.: Herder, 2013. – ISBN 978-3-451-30917-5.

„Was uns trennt, ist die Geschichte“

Ernst Ludwig Ehrlich – Vermittler zwischen Juden und Christen / Hrsg.: Hanspeter Heinz, Hans Hermann Henrix. – Zürich etc.: Verlag Neue Stadt, 2008. – ISBN 978-3-87996-750-6.

Wolfgang Hildesheimer und England

Zur Topologie eines literarischen Transfers / Hrsg.: Rüdiger Görner, Isabel Wagner. – Bern etc.: P. Lang, 2012. – ISBN 978-3-03-431082-6.